



Koordinierungsstelle
für den NQR | Österreich

ARBEITSBERICHT 2021



ARBEITSBERICHT

der Nationalen Koordinierungsstelle
für den Nationalen Qualifikationsrahmen
für das Jahr 2021

INHALT

Vorwort	4
Kurzfassung	5
1. Zuordnungen im Jahr 2021	8
1.1 Geschäftsleiter/in genossenschaftliche Raiffeisenbank: NQR-Qualifikationsniveau VI	9
1.2 Zertifizierte/r Trainer/in in der Erwachsenenbildung Plus (ZTEB+): NQR-Qualifikationsniveau V	10
1.3 Grundqualifikation Hotellerie und Housekeeping Niveau 1: NQR-Qualifikationsniveau I	11
1.4 Grundqualifikation Hotellerie und Housekeeping Niveau 2: NQR-Qualifikationsniveau II	13
1.5 Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 1: NQR-Qualifikationsniveau I	14
1.6 Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 2: NQR-Qualifikationsniveau II	16
1.7 Technisch-handwerkliche Grundqualifikation Niveau 1: NQR-Qualifikationsniveau I	17
1.8 Technisch-handwerkliche Grundqualifikation Niveau 2: NQR-Qualifikationsniveau II	19
1.9 MEPA-Kurs – Vorbeugung und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität: NQR-Qualifikationsniveau V	20
1.10 WIFI Fachtechniker/in für Automatisierungstechnik: NQR-Qualifikationsniveau VI	21
1.11 Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 1: NQR-Qualifikationsniveau I	23
1.12 Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 2: NQR-Qualifikationsniveau II	24
1.13 Grundqualifikation Bürokraft Niveau 1: NQR-Qualifikationsniveau I	25
1.14 Grundqualifikation Bürokraft Niveau 2: NQR-Qualifikationsniveau II	26
1.15 Grundqualifikation Gastronomie-Küchenkraft Niveau 1: NQR-Qualifikationsniveau I	28
1.16 Grundqualifikation Gastronomie-Küchenkraft Niveau 2: NQR-Qualifikationsniveau II	29
1.17 BFI-Fachtrainer/in: NQR-Qualifikationsniveau IV	30
1.18 Diplomierte/r Erwachsenenbildner/in (wba): NQR-Qualifikationsniveau VI	32
1.19 Pflegeassistent/in: NQR-Qualifikationsniveau IV	34
1.20 Pflegefachassistent/in: NQR-Qualifikationsniveau V	36
1.21 Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in): NQR-Qualifikationsniveau VI	37
1.22 Landwirtschaftliche/r Meister/in: NQR-Qualifikationsniveau VI	40

2. Alle NQR-Zuordnungen im Überblick	44
3. NQR-Koordinierungsstelle (NKS)	46
3.1 Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle (NKS)	47
3.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	49
3.3 NQR-Beirat	49
3.4 Sachverständige Personen	50
3.5 Budget	52
3.6 Qualitätsmanagement	53
4. NQR-Steuerungsgruppe	54
5. Der NQR-Zuordnungsprozess	56
6. Zusammenarbeit zwischen NQR-Servicestellen und NQR-Koordinierungsstelle (NKS)	58
6.1 NQR-Servicestellen	59
6.2 Aufgaben der NQR-Servicestellen	60
6.3 NQR-Servicestellenkonferenzen: Zusammenarbeit Nationale Koordinierungsstelle und NQR-Servicestellen	60
6.4 Organisatorische Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit	61
7. Synergien mit Erasmus+ und anderen europäischen Transparenzinstrumenten	62
8. NQR-Register und Webauftritt der NKS	66
9. Öffentlichkeitsarbeit	68
10. Validierung	70
Glossar	74
Anhang	76

VORWORT

Europa ist vielfältig – nicht nur in den Bereichen Sprache und Kultur, sondern diese Vielfalt zeigt sich ebenso in den unterschiedlichen, historisch gewachsenen Bildungssystemen mit einer Vielzahl von verschiedenartigen Qualifikationen und Bildungsabschlüssen.

Mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) wurde ein Übersetzungstool entwickelt, um in den einzelnen Ländern etablierte Qualifikationen verständlicher und vergleichbar zu machen. Damit sollen grenzüberschreitende Mobilität von Lernenden und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erleichtert und das lebenslange Lernen in ganz Europa gefördert werden.

Der Nationale Qualifikationsrahmen (NQR) in Österreich schafft auf 8 Niveauebenen eine Abbildung des Qualifikationssystems in allen Bildungsbereichen, um das österreichische System auf europäischer Ebene transparent und klar darzustellen.

2021 war für den NQR in Österreich ein Erfolgjahr.

Noch nie sind in einem Jahr so viele Qualifikationen zugeordnet worden. Insgesamt konnten 24 Qualifikationen zugeordnet werden, sowohl aus dem nicht-formalen Bereich als auch die folgenden Qualifikationen aus dem formalen Bereich – der landwirtschaftliche Meister sowie Pflegeassistent, Pflegefachassistent und die Diplomierte Krankenpflege. Dieser Erfolg ist nicht nur der guten Kooperation und Zusammenarbeit mit den NQR-Servicestellen und den NQR-Gremien geschuldet, sondern ein

erstes sichtbares Ergebnis der gemeinsamen Anstrengungen, den Zuordnungsprozess zu optimieren und effizienter zu gestalten und die Qualität der Zuordnungsersuchen zu steigern.

Bekanntheit des NQR steigt stetig an.

Der NQR entfaltet seine praktische Wirkung dann, wenn er von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, von Lernenden und besonders auch von Unternehmen genutzt wird. Nach mehreren Jahren erfolgreicher Zuordnungen können wir feststellen, dass immer mehr Zeugnisse und Diplome mit dem entsprechenden NQR-Niveau versehen und der NQR bei der Entwicklung und Ausgestaltung von neuen Ausbildungs- und Weiterbildungsangeboten mitgedacht wird.

Der OeAD als NQR-Koordinierungsstelle wird weiter mit voller Kraft daran arbeiten, mit weiteren Zuordnungen diese Bedeutung und vor allem auch den Nutzen des NQRs für Alle zu erhöhen.



Jakob Calice, PhD
Geschäftsführer, OeAD – Agentur für
Bildung und Internationalisierung

KURZFASSUNG

Der OeAD als NQR-Koordinierungsstelle (NKS) ist die zentrale Verwaltungs-, Koordinations- und Informationsstelle für den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) in Österreich.

Die Kernaufgabe der NKS ist die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen und die Zuordnung von Qualifikationen zu einem von acht NQR-Qualifikationsniveaus.

Im Jahr 2021 stand für die NQR-Koordinierungsstelle die Weiterentwicklung der Qualität der Prozesse im Zentrum. Dafür wurde eine ad hoc Arbeitsgruppe der NQR-Steuerungsgruppe eingerichtet, wodurch es unter Einbindung der verschiedenen NQR-Gremien gelang, die Prozesse zu optimieren. Diese qualitative Weiterentwicklung des Zuordnungsprozesses führte zu einem besseren Verständnis aller Stakeholder, qualitativeren Zuordnungsersuchen und so zu einem deutlichen Anstieg der Zuordnungen.

Das Zusammenspiel aller NQR-Gremien wurde laufend evaluiert und verbessert. Dies erfolgte einerseits durch das Zusammenführen von Erfahrungswerten aus den unterschiedlichen Gremien und andererseits durch die Analyse der Zuordnungsersuchen, der

Expertisen von Sachverständigen Personen und den Stellungnahmen des NQR-Beirats. 2021 fanden vier Sitzungen der NQR-Steuerungsgruppe, fünf Sitzungen der Arbeitsgruppe sowie drei Konferenzen mit den NQR-Servicestellen sowie drei Sitzungen des NQR-Beirats statt. Darüber hinaus wurden für die im Jahr 2021 durchgeführten Zuordnungen insgesamt 28 Expertisen eingeholt.

Die intensive Zusammenarbeit mit den NQR-Servicestellen sowie mit einschlägigen Qualifikationsanbietern aus dem formalen Bereich soll auch im kommenden Jahr fortgesetzt werden.

Die NKS erhielt im Jahr 2021 insgesamt folgende 24 Zuordnungsersuchen von einbringenden Stellen aus dem formalen und nicht-formalen Bereich, die gemäß § 5 Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) BGBl. I Nr. 14/2016 zugeordnet und im NQR-Register veröffentlicht wurden:

ZUORDNUNGEN 2021 (chronologisch nach Veröffentlichung im NQR-Register)	NQR-NIVEAU
Geschäftsleiter/in genossenschaftliche Raiffeisenbank	VI
Zertifizierte/r Trainer/in in der Erwachsenenbildung Plus (ZTEB+)	V
Grundqualifikation Hotellerie und Housekeeping Niveau 1	I
Grundqualifikation Hotellerie und Housekeeping Niveau 2	II
Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 1	I
Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 2	II

ZUORDNUNGEN 2021 (chronologisch nach Veröffentlichung im NQR-Register)	NQR-NIVEAU
Technisch-handwerkliche Grundqualifikation Niveau 1	I
Technisch-handwerkliche Grundqualifikation Niveau 2	II
MEPA-Kurs – Vorbeugung und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität	V
WIFI Fachtechniker/in für Automatisierungstechnik	VI
Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 1	I
Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 2	II
Grundqualifikation Bürokraft Niveau 1	I
Grundqualifikation Bürokraft Niveau 2	II
Grundqualifikation Gastronomie-Küchenkraft Niveau 1	I
Grundqualifikation Gastronomie-Küchenkraft Niveau 2	II
BFI-Fachtrainer/in	IV
Diplomierter/r Erwachsenenbildner/in (wba)	VI
Pflegeassistent/in	IV
Pflegefachassistent/in	V
Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in	VI
Landwirtschaftliche/r Meister/in (Gartenbau, ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement, Landwirtschaft)	VI

Die NKS führt gemäß § 5 Abs. 2 NQR-Gesetz unter www.qualifikationsregister.at ein Online-Register, in dem zugeordnete Qualifikationen abrufbar sind. Dieses NQR-Register umfasst neben der Bezeichnung der Qualifikation, dem Niveau und dem Namen des Qualifikationsanbieters auch eine Beschreibung der Qualifikation und ihrer wesentlichen Lernergebnisse. Dieses Online-Register wird kontinuierlich weiterentwickelt und den neuesten technischen Anforderungen angepasst. Die Benutzerfreundlichkeit konnte auch 2021 weiter gesteigert werden.

Alle bisherigen in Österreich zugeordneten Qualifikationen wurden an die Europäische Kommission (DG EMPL) übermittelt und werden in der EQR-Vergleichsplattform <https://europa.eu/europass/en/compare-qualifications> laufend aktualisiert. Über den EQR ist somit ein direkter Vergleich der verschiedenen nationalen Qualifikationen bereits jetzt möglich. So wird die Transparenz und Vergleichbarkeit von Bildungssystemen sowie Qualifikationen und deren Lernergebnissen nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene gefördert.

Darüber hinaus ist die NKS im engen Kontakt mit den NQR-Servicestellen. 2021 gab es insgesamt drei NQR-Servicestellenkonferenzen. In diesem Jahr lag der Fokus auf dem Austausch zwischen der NQR-Koordinierungsstelle und den NQR-Servicestellen mit dem Ziel der Stärkung des gemeinsamen Verständnisses von präzisen Formulierungen bei Zuordnungsersuchen. Ziel dieser Initiative ist die Steigerung der Qualität von Zuordnungsersuchen.

Als zentrale Ansprechstelle für alle Belange rund um den Nationalen Qualifikationsrahmen ist es eine der Aufgaben der NKS, den NQR sowie das Konzept der Kompetenz- und Lernergebnisorientierung einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und näherzubringen.

Das Jahr 2021 war ebenso wie das Vorjahr geprägt von der Covid-19-Pandemie. Vor allem im Bereich Öffentlichkeitsarbeit musste darauf sehr stark Rücksicht genommen werden. Alle Veranstaltungen und Beratungen wurden online abgehalten.

2021 fand der Auftakt für das Projekt TRANSVAL-EU mit 16 europäischen Partnern statt. Dieses strategische KA3 Projekt zu Policy Experimentation im Bereich Validierung von transversalen Kompetenzen von niedrigqualifizierten Erwachsenen in der Berufsbildung (bis EQF-Niveau IV) wird von der NQR-Koordinierungsstelle geleitet.

TRANSVAL-EU hat zum Ziel, innovative Ansätze zur Validierung transversaler Kompetenzen im nicht-formalen und informellen Lernen zu entwickeln und dies in fünf Ländern zu pilotieren (Österreich, Belgien, Italien, Litauen, Polen). Unter transversalen Kompetenzen werden jene Kompetenzen verstanden, die nicht explizit einem Arbeits- und/oder Lernbereich zugeordnet werden können, sondern in einer großen Heterogenität von Situationen und Arbeitskontexten zur Anwendung kommen, wie beispielsweise kritisches und innovatives Denken oder interpersonale Kompetenzen.

1. ZUORDNUNGEN IM JAHR 2021

In diesem Kapitel werden alle im Jahr 2021 zugeordneten Qualifikationen vorgestellt. Die Darstellung ist chronologisch aufsteigend und bezieht sich auf die Veröffentlichung im NQR-Register, wodurch die Zuordnung Wirksamkeit erlangt.

Im Jahr 2021 konnten insgesamt 24 Zuordnungsersuchen positiv behandelt werden. Diese Anzahl zeigt eine deutliche Steigerung der Zuordnungen zum Vorjahr. Im Jahr 2020 konnten insgesamt acht Qualifikationen zugeordnet werden. Diese Steigerung ist nicht nur der guten Kooperation und Zusammenarbeit mit den NQR-Servicestellen und den NQR-Gremien geschuldet, sondern ein erstes sichtbares Ergebnis der gemeinsamen Anstrengungen, den Zuordnungsprozess zu optimieren und effizienter zu gestalten und die Qualität der Zuordnungsersuchen zu steigern.

Folgende formale und nicht-formale Qualifikationen wurden im Jahr 2021 von der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) gemäß § 5 Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) BGBl. I Nr. 14/2016 zugeordnet und im NQR-Register veröffentlicht:

1.1 Geschäftsleiter/in genossenschaftliche Raiffeisenbank: NQR-Qualifikationsniveau VI



Qualifikationsanbieter

Österreichischer Raiffeisenverband
(Teilbetrieb: Raiffeisen Campus)

Ablauf der Zuordnung Geschäftsleiter/in genossenschaftliche Raiffeisenbank

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. Oktober 2020 ein. Einreichende Stelle war die Quality Austria NQR-Servicestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS zwei Expertisen sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 25. März 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Geschäftsleiter/in genossenschaftliche Raiffeisenbank

Der/die Qualifikationsinhaber/in (Geschäftsleiter/in genossenschaftliche Raiffeisenbank) ist in der Lage,

- das Geschäftsmodell einer regional ausgerichteten Genossenschaftsbank bezüglich der zentralen Bereichen Markt/Kunde, Abwicklung/Produktion und Steuerung zu definieren und laufend weiterzuentwickeln.
- die genossenschaftlichen Prinzipien (Solidarität & Haftung, Subsidiarität, Förderung der Mitglieder und Identitätsprinzip von Kunde und Eigentümer) in Managemententscheidungen einzubeziehen und diese zur nachhaltigen Gestaltung von Geschäftsbeziehungen zu Kunden und Stakeholdern zu nutzen.
- mit fortgeschrittenen Kenntnissen der einschlägigen und aktuellen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen (z. B. Aufsichtsrecht, Bilanzierung) die Unternehmenspolitik (z. B. Risikopolitik) der Bank zu gestalten.
- mit vertieftem Wissen über einschlägige gesetzliche Grundlagen für Kreditinstitute (EBA-Leitlinien, BWG, WAG) die erforderlichen Kontrollprozesse (IKS, Risiko Controlling & Compliance, Interne Revision) zu organisieren und den genossenschaftlichen Leitungs- und Kontrollorganen alle relevanten Informationen zur Sicherstellung einer effektiven Governance zur Verfügung zu stellen.
- eine den regionalen Marktanforderungen entsprechende sowie rechtskonforme Aufbauorganisation für die autonome Genossenschaftsbank zu implementieren bzw. diese laufend zu optimieren (z. B. Organisationsstruktur entlang strategischer Geschäftsfelder, rechtliche Vorgaben zur Trennung Markt – Marktfolge).
- die Kernprozesse (Ablauforganisation) für das regionale Bankgeschäft fachlich fundiert zu definieren (z. B. Kreditprozesse, Beratungsstandards für Private-Banking-Kunden).
- mit fortgeschrittenem bankbetriebswirtschaftlichem Fachwissen sowie ausgeprägten analytischen Fähigkeiten die Verantwortung für die Lösung komplexer Problemstellungen im Arbeitsbereich der Gesamtbanksteuerung zu übernehmen (z. B. Eigenkapitalanforderungen, Ertrags-/Risikosteuerung).
- die für das bankspezifische regionale Marktumfeld bzw. für die Branche der Finanzdienstleister relevanten Veränderungen zu identifizieren, strategische Antworten zu formulieren und Veränderungsprojekte zu deren Umsetzung zu initiieren und zu leiten (z. B. Online-Banking, FinTechs als Wettbewerber, regionale demografische Entwicklung).
- mit unterschiedlichen Personenkreisen in der Bank (Mitarbeiter/innen, Führungskräften, Eigentümervertreter/innen) situationsgerecht zu kommunizieren und die Verantwortung zur Repräsentation der Bank nach außen zu übernehmen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualifikationsregister.at/public/qualification/71

- das laufende Personalmanagement zu verantworten sowie auch spezifische Herausforderungen einer dezentralen Regionalbank (z. B. Abwanderung/Mitarbeiter/innenbindung, Karrierewege, Entlohnung/Benefits) systematisch zu analysieren und konkrete Maßnahmen zu setzen.
- mit geeigneten Führungs- und Kommunikationsinstrumenten Mitarbeiter/innen und Teams in der Bank zu koordinieren und zu leiten und Verantwortung für die Weiterentwicklung aller Organisationsbereiche zu übernehmen.



1.2 Zertifizierte/r Trainer/in in der Erwachsenenbildung Plus (ZTEB+): NQR-Qualifikationsniveau V

Qualifikationsanbieter

WIFI Zertifizierungsstelle der
Wirtschaftskammer Österreich

Ablauf der Zuordnung Zertifizierte/r Trainer/in in der Erwachsenenbildung (ZTEB+) Plus

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. Oktober 2020 ein. Einreichende Stelle war die ibw NQR-Servicestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS zwei Expertisen sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 25. März 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Zertifizierte/r Trainer/in in der Erwachsenenbildung (ZTEB+) Plus

Zertifizierte Trainer/innen in der Erwachsenenbildung Plus (ZTEB+ Inhaber/innen) sind Fachtrainer/innen, die über umfassende, spezialisierte Kenntnisse in Lerntheorien und Ermöglichungsdidaktik verfügen und aufgrund ihrer umfassenden methodischen

und didaktischen Fertigkeiten eigenständig und letztverantwortlich Fachtrainings für erwachsene Lernende in unterschiedlichen Lernsettings (Präsenz/Blended/Online) konzipieren und durchführen sowie die Lernleistungen der Lernenden bewerten können. Die zertifizierten Trainer/innen evaluieren ihre eigenen erstellten Trainingsprogramme und reflektieren auch ihre eigene Rolle im Trainingsprozess, um inhaltliche und persönliche Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Der Tätigkeitsbereich von ZTEB+ Inhaber/innen erstreckt sich über vier Aufgabenfelder:

- Aufgabenfeld 1: Konzipieren & Entwickeln
- Aufgabenfeld 2: Steuern & Durchführen
- Aufgabenfeld 3: Evaluierung & Qualitätssicherung
- Aufgabenfeld 4: als Unternehmer/in agieren

In diesen vier Aufgabenfeldern sind ZTEB+ Inhaber/innen in der Lage, auf Basis ihres umfassenden, spezialisierten Theorie- und Faktenwissens selbstständig und eigenverantwortlich

- theoriegeleitet erwachsenengerechte Fachtrainings zu konzipieren.
- Fachinhalte auszuwählen und zielgruppenorientiert aufzubereiten.

- erwachsenengerechte Fachtrainings in Präsenz-/Blended-Learning-/Online-Settings unter Einsatz unterschiedlicher didaktischer Methoden sowie passender Technologien und Medien auszuarbeiten.
- erwachsenengerechte Fachtrainings in Präsenz-/Blended-Learning-/Online-Settings auf Basis des erstellten Trainingskonzepts durchzuführen und zu steuern.
- unterschiedliche erwachsenengerechte Methoden der Feststellung des Lernfortschritts und der Lernergebnisse allenfalls gemäß den Vorgaben der Auftraggeberin/ des Auftraggebers auszuwählen und einzusetzen.
- Lernumgebungen erwachsenengerecht, lernfördernd und -unterstützend zu gestalten.
- mit erwachsenen Lernenden situationsadäquat und zielgerichtet zu interagieren und zu kommunizieren.
- gruppensdynamische Prozesse zu steuern und zu nutzen.
- mit Widerständen, Konflikten und Störungen im Rahmen des Trainings in Präsenz/ als Blended Learning/Online konstruktiv umzugehen.
- ihr Trainingsangebot zu evaluieren und fachlich, methodisch und didaktisch weiterzuentwickeln.
- Bewertungen (Selbst- und Fremdbewertungen) ihrer Rollen im Trainingsprozess zu reflektieren und sich selbst in ihrer Rolle als Trainer/innen weiterzuentwickeln.
- unternehmerisch bzw. wirtschaftlich zu agieren.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/72

1.3 Grundqualifikation Hotellerie und Housekeeping Niveau 1: NQR-Qualifikationsniveau I



Qualifikationsanbieter

Chance B Holding

Ablauf der Zuordnung Grundqualifikation Hotellerie und Housekeeping Niveau 1

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. Oktober 2020 ein. Einreichende Stelle war die öibf NQR-Serviceestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS eine Expertise sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 25. März 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Grundqualifikation Hotellerie und Housekeeping Niveau 1

Absolventinnen und Absolventen der Grundqualifikation Hotellerie/Housekeeping Niveau 1 verfügen über grundlegendes Allgemeinwissen sowie einen grundlegenden Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt in ihrem Fachbereich. Sie verfügen über grundlegende Fertigkeiten, um in hotelfachlichen Berufen einfache Aufgaben unter direkter Anleitung durchführen zu können.

Absolventinnen und Absolventen der Grundqualifikation Hotellerie/Housekeeping Niveau 1

- verfügen über grundlegende Kenntnisse in Schreiben, Rechnen und Lesen, die im Zusammenhang mit der Arbeit benötigt

werden, wie Lesen und Verstehen einfacher Texte, Kennen und Schreiben wichtiger Fachwörter, Kennen und Umgang mit Maßeinheiten innerhalb des Zahlenraums 100, Notieren von Ergebnissen.

- verfügen über grundlegende IKT-Kenntnisse wie die Handhabung eines Handys, das Bedienen von Automaten sowie den Umgang mit Computern und mit privaten Informationen unter direkter Anleitung.
- kennen mit entsprechender Hilfestellung ihren Arbeitsbereich und die damit verbundenen Aufgaben, Rechte und Pflichten.
- können einfache Arbeiten wie Betten machen, Austausch schmutziger Handtücher, Grundreinigungen von Möbeln, Toiletten, Teppichen, Pflege der unmittelbaren Außenanlagen (z. B. Gießen von Pflanzen in Blumenkästen), Aushilfe in der Küche unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen mit entsprechender Hilfestellung durchführen.
- können unter direkter Anleitung mit elektrischen Geräten (wie z. B. Geschirrspüler) umgehen und Putzmittel richtig einsetzen.
- kennen Sicherheitsregeln und erkennen Gefahrenquellen bei der Arbeit und können bei entsprechender Hilfestellung einfache Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von gefährlichen Situationen anwenden.
- können unter direkter Anleitung Methoden der Arbeitssuche anwenden und können Arbeit und Privates mit entsprechender Unterstützung unterscheiden.
- kennen die akzeptierten und gebräuchlichen Umgangsformen in ihrem Arbeitsbereich und in der sozialen Gruppe und können sie bei entsprechender Hilfestellung anwenden.
- können über ihre Rolle in der Gesellschaft, über ihre Rolle und die ihrer Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz sowie über Kritik unter Anleitung und entsprechender Hilfestellung reflektieren und diese akzeptieren.
- können eigene Stärken und Schwächen sowie eigenes Können einschätzen, sich Erfahrungen bewusst machen und mit entsprechender Unterstützung für gängige Arbeiten nutzen.
- können mit entsprechender Unterstützung und unter vorgegebenen Rahmenbedingungen ihre Arbeit organisieren und Verantwortung für ihre Aufgaben übernehmen.
- können Probleme bei der Arbeit erkennen, nach Lösungen suchen und unter direkter Hilfestellung eine passende Lösung anwenden.
- können unter direkter Anleitung verständlich und höflich kommunizieren, sich an Gruppengesprächen beteiligen und mit anderen zusammenarbeiten.
- können unter direkter Anleitung und Hilfestellung neue Tätigkeiten im Arbeitsfeld üben und ausführen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualifikationsregister.at/public/qualification/73

1.4 Grundqualifikation Hotellerie und Housekeeping Niveau 2: NQR-Qualifikationsniveau II



Qualifikationsanbieter

Chance B Holding

Ablauf der Zuordnung Grundqualifikation Hotellerie und Housekeeping Niveau 2

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. Oktober 2020 ein. Einreichende Stelle war die öibf NQR-Service-Stelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS eine Expertise sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 25. März 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Grundqualifikation Hotellerie und Housekeeping Niveau 2

Absolventinnen und Absolventen der Grundqualifikation Hotellerie/Housekeeping Niveau 2 verfügen über ein solides Allgemeinwissen sowie über eine elementare berufliche Praxis im Fachbereich. Sie sind in der Lage, unter vorgegebenen Rahmenbedingungen und Hilfsmitteln einfache Routinearbeiten ihres Arbeits- und Lernbereiches selbstständig durchzuführen und Herausforderungen überwiegend eigenständig zu meistern.

Absolventinnen und Absolventen der Grundqualifikation Hotellerie/Housekeeping Niveau 2

- verfügen über solide Kenntnisse in Schreiben, Rechnen und Lesen, die im Zusammenhang mit der Arbeit benötigt werden, wie Lesen und Verstehen einfachster Texte, Kennen und Schreiben wichtiger Fachwörter, Kennen und Umgang mit Maßeinheiten innerhalb des Zahlenraums 100, Notieren von Ergebnissen.

- verfügen über solide IKT-Kenntnisse wie etwa die Handhabung eines Handys, das Bedienen von Automaten sowie den Umgang mit Computern und mit privaten Informationen mit temporärer Unterstützung.
- haben einen Einblick in die Arbeitswelt, haben grundlegendes Wissen über ihren Arbeitsbereich sowie die damit verbundenen Rechten und Pflichten.
- kennen Methoden der Arbeitssuche, können sich mit punktueller Unterstützung über die Arbeitssituation informieren bzw. Jobs suchen und können Arbeit und Privates unterscheiden. Wissen, dass Jobverlust betriebswirtschaftliche Ursachen haben kann und können mit gelegentlicher Unterstützung Stellenangebote mit dem eigenen Können vergleichen.
- können sich mit punktueller Hilfestellung über Fortbildungen und weitere berufliche und schulische Ausbildungen informieren und dabei ihre eigenen Stärken und Schwächen richtig einordnen.
- kennen Sicherheitsregeln und erkennen Gefahrenquellen bei der Arbeit und können mit gelegentlicher Unterstützung einfache Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von gefährlichen Situationen anwenden.
- können einfache Arbeiten wie Betten machen, Austauschen schmutziger Handtücher, Grundreinigungen von Möbeln, Toiletten, Teppichen, Pflege der unmittelbaren Außenanlagen (z. B. Gießen von Pflanzen in Blumenkästen), Aushilfe in der Küche unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen und temporärer Anleitung durchführen.
- verfügen über grundlegende Kenntnisse in ihrem Arbeitsbereich. Können unter temporärer Hilfestellung mit elektrischen Geräten (wie z. B. Geschirrspüler) umgehen und Putzmittel richtig einsetzen.
- können grundlegende Arbeitstechniken wie Schleifen, Feilen oder Polieren durchführen.

- können einfache Anleitungen und Aufgaben mit gelegentlicher Hilfestellung verstehen und umsetzen.
- haben Kenntnisse über die akzeptierten und gebräuchlichen Umgangsformen in der Arbeitswelt sowie in der sozialen Gruppe und wenden sie bei entsprechender Hilfestellung an.
- können über ihre Rolle in der Gesellschaft, über ihre Rolle und die ihrer Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz sowie über Umgang mit Kritik unter Anleitung und gelegentlicher Hilfestellung reflektieren und diese akzeptieren.
- können eigene Stärken und Schwächen sowie eigenes Können einschätzen und mit gelegentlicher Unterstützung für die gängigen Arbeiten und Zukunftsplanung (Stellenangebote mit eigenem Können vergleichen, mit Rückschlägen umgehen, geeignete Weiterbildungen heraussuchen) nutzen.
- können mit gelegentlicher Unterstützung Verantwortung für die eigene Arbeit übernehmen und ihre Arbeit und ihren Arbeitsplatz organisieren.
- sind sich der Wichtigkeit der eigenen Gesundheit (einhalten von Pausen, achten auf eigene Rhythmen und körperliche Bedürfnisse etc.) bewusst und handeln bei gelegentlicher Erinnerung danach.
- beteiligen sich an Gruppengesprächen, bringen mit gelegentlicher Hilfestellung ihre Meinung ein und erkennen auch die Meinung anderer Personen an. Fragen nach, wenn bei der Arbeit etwas unklar ist.
- erkennen unter gelegentlicher Hilfestellung Probleme bei der Arbeit und suchen nach Lösungen. Können unter temporärer Anleitung neue Arbeiten und Aufgaben ausprobieren.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualifikationsregister.at/public/qualification/74



1.5 Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 1: NQR-Qualifikationsniveau I

Qualifikationsanbieter

Chance B Holding

Ablauf der Zuordnung Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 1

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. Oktober 2020 ein. Einreichende Stelle war die öibf NQR-Servicestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS eine Expertise sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 25. März 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit

wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 1

Absolventinnen und Absolventen der Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 1 verfügen über grundlegendes Allgemeinwissen sowie einen grundlegenden Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt in ihrem Fachbereich. Sie verfügen über grundlegende Fertigkeiten, um in landschaftsgärtnerischen Berufen einfache Aufgaben unter direkter Anleitung durchführen zu können.

Absolventinnen und Absolventen der Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 1

- verfügen über grundlegende Kenntnisse in Schreiben, Rechnen und Lesen, die im Zusammenhang mit der Arbeit benötigt werden, wie Lesen und Verstehen einfacher Texte, Kennen und Schreiben wichtiger Fachwörter, Kennen und Umgang mit Maßeinheiten innerhalb des Zahlenraums 100, sowie Notieren von Ergebnissen.
- verfügen über grundlegende IKT-Kenntnisse wie die Handhabung eines Handys, das Bedienen von Automaten sowie den Umgang mit Computern und mit privaten Informationen unter direkter Anleitung.
- kennen mit entsprechender Hilfestellung ihren Arbeitsbereich und die damit verbundenen Aufgaben, Rechte und Pflichten.
- können einfache Arbeitstechniken wie Mähen, Jäten, einfache Bodenbearbeitung, richtiges Gießen, Kompostierung, einfachen Strauchschnitt, einfache Pflanzungen unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen mit entsprechender Hilfestellung durchführen.
- können unter direkter Anleitung mit elektrischen Geräten umgehen und gängige Werkzeuge (wie z. B. Schaufeln, Harken, elektrische Schneidgeräte, Rasenmäher) richtig einsetzen und pflegen.
- kennen Sicherheitsregeln und erkennen Gefahrenquellen bei der Arbeit und können bei entsprechender Hilfestellung einfache Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von gefährlichen Situationen anwenden.
- können unter direkter Anleitung Methoden der Arbeitssuche anwenden und können Arbeit und Privates mit entsprechender Unterstützung unterscheiden.
- kennen die akzeptierten und gebräuchlichen Umgangsformen in ihrem Arbeitsbereich und in der sozialen Gruppe und können sie bei entsprechender Hilfestellung anwenden.
- können über ihre Rolle in der Gesellschaft, über ihre Rolle und die ihrer Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz sowie über Kritik unter Anleitung und entsprechender Hilfestellung reflektieren und diese akzeptieren.
- können eigene Stärken und Schwächen sowie eigenes Können einschätzen, sich Erfahrungen bewusst machen und mit entsprechender Unterstützung für gängige Arbeiten nutzen.
- können mit entsprechender Unterstützung und unter vorgegebenen Rahmenbedingungen ihre Arbeit organisieren und Verantwortung für ihre Aufgaben übernehmen.
- können Probleme bei der Arbeit erkennen, nach Lösungen suchen und unter direkter Hilfestellung eine passende Lösung anwenden.
- können unter direkter Anleitung verständlich und höflich kommunizieren, sich an Gruppengesprächen beteiligen und mit anderen zusammenarbeiten.
- können unter direkter Anleitung und Hilfestellung neue Tätigkeiten im Arbeitsfeld üben und ausführen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/75



1.6 Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 2: NQR-Qualifikationsniveau II

Qualifikationsanbieter

Chance B Holding

Ablauf der Zuordnung Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 2

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. Oktober 2020 ein. Einreichende Stelle war die öibf NQR-Serviceestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS eine Expertise sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 25. März 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 2

Absolventinnen und Absolventen der Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 2 verfügen über ein solides Allgemeinwissen sowie über eine elementare berufliche Praxis in einem grünraumpflegerischen Fachbereich. Sie sind in der Lage, unter vorgegebenen Rahmenbedingungen und Hilfsmitteln einfache Routinearbeiten ihres Arbeits- und Lernbereiches selbstständig durchzuführen und Herausforderungen überwiegend eigenständig zu meistern.

Absolventinnen und Absolventen der Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 2

- verfügen über solide Kenntnisse in Schreiben, Rechnen und Lesen, die im Zusammenhang mit der Arbeit benötigt werden, wie Lesen und Verstehen einfacher Texte, Kennen und Schreiben wichtiger Fachwörter, Kennen und Umgang mit Maßeinheiten innerhalb des Zahlenraums 100, Notieren von Ergebnissen.
- verfügen über solide IKT-Kenntnisse wie etwa die Handhabung eines Handys,

das Bedienen von Automaten sowie den Umgang mit Computern und mit privaten Informationen mit temporärer Unterstützung.

- haben einen Einblick in die Arbeitswelt, haben grundlegendes Wissen über ihren Arbeitsbereich sowie die damit verbundenen Rechten und Pflichten.
- kennen Methoden der Arbeitssuche, können sich mit punktueller Unterstützung über die Arbeitssituation informieren bzw. Jobs suchen und können Arbeit und Privates unterscheiden. Wissen, dass Jobverlust betriebswirtschaftliche Ursachen haben kann und können mit gelegentlicher Unterstützung Stellenangebote mit dem eigenen Können vergleichen.
- können sich mit punktueller Hilfestellung über Fortbildungen und weitere berufliche und schulische Ausbildungen informieren und dabei ihre eigenen Stärken und Schwächen richtig einordnen.
- kennen Sicherheitsregeln und erkennen Gefahrenquellen bei der Arbeit und können mit gelegentlicher Unterstützung einfache Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von gefährlichen Situationen anwenden.
- können einfache Arbeitstechniken wie Mähen, Jäten, einfache Bodenbearbeitung, richtiges Gießen, Kompostierung, einfachen Strauchschnitt, einfache Pflanzungen unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen mit temporärer Hilfestellung durchführen. Verfügen über grundlegende Kenntnisse in ihrem Arbeitsbereich. Können unter direkter Anleitung mit elektrischen Geräten umgehen und gängige Werkzeuge (wie z. B. Schaufeln, Harken, elektrische Schneidgeräte, Rasenmäher) richtig einsetzen und pflegen.
- können grundlegende Arbeitstechniken wie Schleifen, Feilen oder Polieren durchführen.
- können einfache Anleitungen und Aufgaben mit gelegentlicher Hilfestellung verstehen und umsetzen.

- haben Kenntnisse über die akzeptierten und gebräuchlichen Umgangsformen in der Arbeitswelt sowie in der sozialen Gruppe und wenden sie bei entsprechender Hilfestellung an.
- können über ihre Rolle in der Gesellschaft, über ihre Rolle und die ihrer Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz sowie über Umgang mit Kritik unter Anleitung und gelegentlicher Hilfestellung reflektieren und diese akzeptieren.
- können eigene Stärken und Schwächen sowie eigenes Können einschätzen und mit gelegentlicher Unterstützung für die gängigen Arbeiten und Zukunftsplanung (Stellenangebote mit eigenem Können vergleichen, mit Rückschlägen umgehen, geeignete Weiterbildungen herausuchen) nutzen.
- können mit gelegentlicher Unterstützung Verantwortung für die eigene Arbeit übernehmen und ihre Arbeit und ihren Arbeitsplatz organisieren.
- sind sich der Wichtigkeit der eigenen Gesundheit (einhalten von Pausen, achten auf eigene Rhythmen und körperliche Bedürfnisse etc.) bewusst und handeln bei gelegentlicher Erinnerung danach.
- beteiligen sich an Gruppengesprächen, bringen mit gelegentlicher Hilfestellung ihre Meinung ein und erkennen auch die Meinung anderer Personen an. Fragen nach, wenn bei der Arbeit etwas unklar ist.
- erkennen unter gelegentlicher Hilfestellung Probleme bei der Arbeit und suchen nach Lösungen. Können unter temporärer Anleitung neue Arbeiten und Aufgaben ausprobieren.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/76

1.7 Technisch-handwerkliche Grundqualifikation Niveau 1: NQR-Qualifikationsniveau I



Qualifikationsanbieter

Chance B Holding

Ablauf der Zuordnung Technisch-handwerkliche Grundqualifikation Niveau 1

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. Oktober 2020 ein. Einreichende Stelle war die öibf NQR-Servicestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS eine Expertise sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 25. März 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit

wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Technisch-handwerkliche Grundqualifikation Niveau 1

Absolventinnen und Absolventen der Technisch-handwerklichen Grundqualifikation Niveau 1 verfügen über grundlegendes Allgemeinwissen sowie einen grundlegenden Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt in ihrem Fachbereich. Sie verfügen über grundlegende Fertigkeiten, um in technisch-handwerklichen Berufen einfache Aufgaben unter direkter Anleitung durchführen zu können.

Absolventinnen und Absolventen der Technisch-handwerklichen Grundqualifikation Niveau 1

- verfügen über grundlegende Kenntnisse in Schreiben, Rechnen und Lesen, die im Zusammenhang mit der Arbeit benötigt werden, wie Lesen und Verstehen einfacher Texte, Kennen und Schreiben wichtiger Fachwörter, Kennen und Umgang mit Maßeinheiten innerhalb des Zahlenraums 100, sowie Notieren von Ergebnissen.
- verfügen über grundlegende IKT-Kenntnisse wie die Handhabung eines Handys, das Bedienen von Automaten sowie den Umgang mit Computern und mit privaten Informationen unter direkter Anleitung.
- kennen ihren Arbeitsbereich und mit entsprechender Hilfestellung die damit verbundenen Aufgaben, Rechte und Pflichten.
- können einfache Arbeitstechniken wie Schleifen, Feilen oder Polieren unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen mit entsprechender Hilfestellung durchführen.
- können unter direkter Anleitung mit elektrischen Geräten umgehen und gängige Werkzeuge (wie z. B. Bohrer, Schrauben, Hammer, Zangen, Sägen) richtig einsetzen und pflegen.
- kennen Sicherheitsregeln und erkennen Gefahrenquellen bei der Arbeit und können bei entsprechender Hilfestellung einfache Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von gefährlichen Situationen anwenden.
- können unter direkter Anleitung Methoden der Arbeitssuche anwenden und können Arbeit und Privates mit entsprechender Unterstützung unterscheiden.
- kennen die akzeptierten und gebräuchlichen Umgangsformen in ihrem Arbeitsbereich und in der sozialen Gruppe und können sie bei entsprechender Hilfestellung anwenden.
- können über ihre Rolle in der Gesellschaft, über ihre Rolle und die ihrer Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz sowie über Kritik unter Anleitung und entsprechender Hilfestellung reflektieren und diese akzeptieren.
- können eigene Stärken und Schwächen sowie eigenes Können einschätzen, sich Erfahrungen bewusst machen und mit entsprechender Unterstützung für gängige Arbeiten nutzen.
- können mit entsprechender Unterstützung und unter vorgegebenen Rahmenbedingungen ihre Arbeit organisieren und Verantwortung für ihre Aufgaben übernehmen.
- können Probleme bei der Arbeit erkennen, nach Lösungen suchen und unter direkter Hilfestellung eine passende Lösung anwenden.
- können unter direkter Anleitung verständlich und höflich kommunizieren, sich an Gruppengesprächen beteiligen und mit anderen zusammenarbeiten.
- können unter direkter Anleitung und Hilfestellung neue Tätigkeiten im Arbeitsfeld üben und ausführen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualifikationsregister.at/public/qualification/77

1.8 Technisch-handwerkliche Grundqualifikation Niveau 2: NQR-Qualifikationsniveau II



Qualifikationsanbieter

Chance B Holding

Ablauf der Zuordnung Technisch-handwerkliche Grundqualifikation Niveau 2

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. Oktober 2020 ein. Einreichende Stelle war die öibf NQR-Serviceestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS eine Expertise sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 25. März 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Technisch-handwerkliche Grundqualifikation Niveau 2

Absolventinnen und Absolventen der Technisch-handwerklichen Grundqualifikation – Niveau 2 verfügen über ein solides Allgemeinwissen sowie über eine elementare berufliche Praxis in einem technisch-handwerklichen Fachbereich. Sie sind in der Lage, unter vorgegebenen Rahmenbedingungen und Hilfsmitteln einfache Routinearbeiten ihres Arbeits- und Lernbereiches selbstständig durchzuführen und Herausforderungen überwiegend eigenständig zu meistern.

Absolventinnen und Absolventen der Technisch-handwerklichen Grundqualifikation Niveau 2

- verfügen über solide Kenntnisse in Schreiben, Rechnen und Lesen, die im Zusammenhang mit der Arbeit benötigt werden, wie Lesen und Verstehen einfacher Texte, kennen und schreiben wichtiger Fachwörter, Kennen und Umgang mit Maßeinheiten innerhalb des Zahlenraums 100, sowie Notieren von Ergebnissen.
- verfügen über solide IKT-Kenntnisse wie etwa die Handhabung eines Handys, das Bedienen von Automaten sowie den Umgang mit Computern und mit privaten Informationen mit temporärer Unterstützung.
- haben einen Einblick in die Arbeitswelt, haben grundlegendes Wissen über ihren Arbeitsbereich sowie die damit verbundenen Rechten und Pflichten.
- kennen Methoden der Arbeitssuche, können sich mit punktueller Unterstützung über die Arbeitssituation informieren bzw. Jobs suchen und können Arbeit und Privates unterscheiden. Wissen, dass Jobverlust betriebswirtschaftliche Ursachen haben kann und können mit gelegentlicher Unterstützung Stellenangebote mit dem eigenen Können vergleichen.
- können sich mit punktueller Hilfestellung über Fortbildungen und weitere berufliche und schulische Ausbildungen informieren und dabei ihre eigenen Stärken und Schwächen richtig einordnen.
- kennen Sicherheitsregeln und erkennen Gefahrenquellen bei der Arbeit und können mit gelegentlicher Unterstützung einfache Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von gefährlichen Situationen anwenden.
- können einfache Arbeitstechniken wie Schleifen, Feilen oder Polieren selbstständig durchführen.
- verfügen über grundlegende Kenntnisse in ihrem Arbeitsbereich. Können unter temporärer Anleitung mit elektrischen Geräten umgehen, gängige Werkzeuge (wie z. B. Bohrer, Schrauben, Hammer, Zangen, Sägen) richtig einsetzen und pflegen.
- können grundlegende Arbeitstechniken wie Schleifen, Feilen oder Polieren durchführen.
- können einfache Anleitungen und Aufgaben mit gelegentlicher Hilfestellung verstehen und umsetzen.
- haben Kenntnisse über die akzeptierten und gebräuchlichen Umgangsformen in der

- Arbeitswelt sowie in der sozialen Gruppe und wenden sie unter gelegentlicher Hilfestellung an.
- können über ihre Rolle in der Gesellschaft, über ihre Rolle und die ihrer Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz sowie über Umgang mit Kritik unter Anleitung und gelegentlicher Hilfestellung reflektieren und diese akzeptieren.
- können eigene Stärken und Schwächen sowie eigenes Können einschätzen und mit gelegentlicher Unterstützung für die gängigen Arbeiten und Zukunftsplanung (Stellenangebote mit eigenem Können vergleichen, mit Rückschlägen umgehen, geeignete Weiterbildungen heraussuchen) nutzen.
- können mit gelegentlicher Unterstützung Verantwortung für die eigene Arbeit übernehmen und ihre Arbeit und ihren Arbeitsplatz organisieren.
- sind sich der Wichtigkeit der eigenen Gesundheit (einhalten von Pausen, achten auf eigene Rhythmen und körperliche Bedürfnisse etc.) bewusst und handeln bei gelegentlicher Erinnerung danach.
- beteiligen sich bei Gruppengesprächen, bringen mit gelegentlicher Hilfestellung ihre Meinung ein und erkennen auch die Meinung anderer Personen an. Fragen nach, wenn bei der Arbeit etwas unklar ist.
- erkennen unter gelegentlicher Hilfestellung Probleme bei der Arbeit und suchen nach Lösungen. Können unter temporärer Anleitung neue Arbeiten und Aufgaben ausprobieren.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualifikationsregister.at/public/qualification/78



1.9 MEPA-Kurs – Vorbeugung und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität: NQR-Qualifikationsniveau V

Qualifikationsanbieter
 Bundesministerium Inneres,
 Sicherheitsakademie

Ablauf der Zuordnung MEPA-Kurs – Vorbeugung und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität
 Das Zuordnungsersuchen langte am 29. Jänner 2021 ein. Einreichende Stelle war die ibw NQR-Servicestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS zwei Expertisen sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt.

Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 30. Juni 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen MEPA-Kurs – Vorbeugung und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität
 Absolventinnen und Absolventen des MEPA-Kurses – Vorbeugung und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität sind aufgrund ihres umfassenden Wissens in der Lage, selbstständig und eigenverantwortlich

- an Ermittlungsaktivitäten, die grenzüberschreitende Kooperationen erfordern (z. B. Drogenkriminalität, illegaler Handel mit Waffen, Geldwäschebekämpfung, Geldfälschung, Schlepperei, Cyber-Kriminalität, Phishing), verantwortlich mitzuwirken bzw. Teilbereiche dieser Aktivitäten zu leiten.
- Deliktbereiche im Rahmen internationaler Ermittlungsfälle zu analysieren und entsprechende Einsatztechniken und -taktiken anzuwenden.
- die für den konkreten Ermittlungsfall relevanten europäischen und internationalen Rechtsgrundlagen (u. a. Europäisches Rechtshilfeübereinkommen, Europäische Ermittlungsordnung, Europäisches Auslieferungsübereinkommen, Schengener Durchführungsübereinkommen) anzuwenden.
- in internationalen Ermittlungsteams aufgrund ihres Verständnisses des „Second Codes“ in den MEPA-Ländern interkulturell adäquat zu handeln.
- im Rahmen der Zusammenarbeit situations- und zielgruppenadäquat in deutscher Sprache zu kommunizieren.
- in einem internationalen Team kooperativ und zielgerichtet teilzunehmen.
- in Kenntnis der polizeilichen und justiziellen Organisationsstrukturen in den MEPA-Ländern zum Aufbau von Netzwerken im Hinblick auf eine engere Kooperation bei internationalen Ermittlungstätigkeiten beizutragen.
- Wissen über internationale Ermittlungsaktivitäten in ihren Dienststellen weiterzugeben bzw. in Prozessen/Abläufen zu implementieren.
- ihr eigenes Handeln sowie die Zusammenarbeit im Team zu reflektieren und entsprechende Schlussfolgerungen für künftige internationale Zusammenarbeit zu ziehen.
- mit den internationalen kriminalpolizeilichen Organisationen und den europäischen Polizei- und Justizbehörden zusammenzuarbeiten und diese bei ihren internationalen Aktivitäten einzubinden.
- neue und aktuelle Modi Operandi zu erkennen, zu analysieren und entsprechende Schlüsse für notwendige Maßnahmen abzuleiten.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/94

1.10 WIFI Fachtechniker/in für Automatisierungstechnik: NQR-Qualifikationsniveau VI



Qualifikationsanbieter

Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFI) der Wirtschaftskammern Österreichs

Ablauf der Zuordnung WIFI Fachtechniker/in für Automatisierungstechnik

Das Zuordnungersuchen langte am 28. Jänner 2021 ein. Einreichende Stelle war die ibw NQR-Servicestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen

Prüfung hat die NKS zwei Expertisen sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 30. Juni 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungersuchen WIFI Fachtechniker/in für Automatisierungstechnik

WIFI Fachtechniker/innen für Automatisierungstechnik sind in der Lage, auf Basis ihrer fortgeschrittenen Kenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich

- aufgrund laufender Recherche und Bewertung neuer Entwicklungen, Programme und Verfahren selbstständig Automatisierungspotenziale von Produktionsanlagen und -prozessen zu erkennen und nach technischen, betriebswirtschaftlichen und ethischen Kriterien zu bewerten.
- kund/inn/enspezifische Bedürfnisse in technisch und betriebswirtschaftlich geeignete Automatisierungslösungen zu übersetzen, Kundinnen und Kunden zu komplexen Automatisierungslösungen zu beraten und sie bei deren Realisierung zu begleiten.
- unter Anwendung von Simulationsmethoden energieeffiziente, komplexe Automatisierungslösungen zu entwickeln.
- komplexe Automatisierungslösungen zu realisieren, indem sie heterogene Anlageaufbauten erstellen, automatisieren, vernetzen und Industrieroboter einbinden.
- komplexe prozessgesteuerte Anlagen in Betrieb zu nehmen, zu testen und alle sicherheitsrelevanten Vorschriften an zuwenden.
- technische Funktionsstörungen im Rahmen des Anlagenbetriebs zu erkennen und Maßnahmen zu deren Behebung und Vermeidung in der Zukunft zu setzen.
- prozessgesteuerte Anlagen im Hinblick auf technische Neuerungen und Nutzen für Kundinnen und Kunden einem laufenden Monitoring zu unterziehen, daraus Maßnahmen abzuleiten und diese Entscheidungsträgerinnen und -trägern zielgruppenadäquat zu kommunizieren.
- auf Basis des Monitorings bestehende prozessgesteuerte Anlagen laufend zu optimieren und dafür Standards zu definieren.
- nach Identifikation der Automatisierungspotenziale in einer frühen Phase Projektkonzepte zu entwickeln, diese zu bewerten und Projekte strukturiert zu starten.
- komplexe Projekte der Automatisierungstechnik in jeder Hinsicht letztverantwortlich (d. h. bezüglich Führung des Projektteams, Projektplanung und -umsetzung, Budgetierung und Kostenmanagement, Projektentscheidungen, Evaluierung und Dokumentation) zu leiten.
- als Schicht- oder Abteilungsleiter/innen Teams und Mitarbeiter/innen einzusetzen, zu führen und zu fördern.
- Lehrlinge auszubilden.
- als zentrale Ansprechpartner/innen für externe und interne Stakeholder/innen zum Thema Automatisierungstechnik zu fungieren.
- unternehmerische Verantwortung in einer Führungsfunktion, z. B. als Abteilungsleiter/innen oder Mitglieder der Geschäftsführung, wahrzunehmen und die Unternehmensstrategie aus dem Blickwinkel der Digitalisierungs- und Automatisierungsstrategie der Fertigungsprozesse mitzugestalten.
- sämtliche für die Start-up-Phase ihres Unternehmens notwendigen Schritte zu setzen, um Dienstleistungen für Lösungen der Automatisierungstechnik (Automobilindustrie, Mechatronik, Gebäudeautomatisierung, Umwelt-/Biotechnologien etc.) anzubieten.
- geeignete organisatorische, finanzielle sowie marketing- und verkaufsrelevante Maßnahmen zu ergreifen, um das eigene Unternehmen als EPU oder KMU erfolgreich zu führen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualifikationsregister.at/public/qualification/95

1.11 Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 1: NQR-Qualifikationsniveau I



Qualifikationsanbieter

Chance B Holding

Ablauf der Zuordnung Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 1

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. Juni 2021 ein. Einreichende Stelle war die öibf NQR-Servicestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS eine Expertise sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 30. November 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 1

Absolventinnen und Absolventen der Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 1

- verfügen über grundlegende Kenntnisse in Schreiben, Rechnen und Lesen, die im Zusammenhang mit der Arbeit benötigt werden, wie Lesen und Verstehen einfacher Texte, Kennen und Schreiben wichtiger Fachwörter, Kennen von und Umgang mit Maßeinheiten innerhalb des Zahlenraums 100, sowie Notieren von Ergebnissen.
- verfügen über grundlegende IKT-Kenntnisse wie z. B. für den Umgang mit Computern und mit privaten Informationen sowie für die Handhabung eines Handys und das Bedienen von Automaten unter direkter Anleitung.
- kennen ihren Arbeitsbereich und mit entsprechender Hilfestellung die damit verbundenen Aufgaben, Rechte und Pflichten.
- können einfache Arbeitstechniken wie Regalbetreuung, Putztechniken etc. mit entsprechender Hilfestellung durchführen.
- können unter direkter Anleitung wichtige Tätigkeiten wie z. B. höflichen Umgang mit Kundinnen und Kunden, sorgsam Umgang mit Ware, Schlichten und Füllen von Regalen, Reinigungen, Listenführung im Lager etc. ausführen.
- wissen über Hygienemaßnahmen, wichtige Verkaufsregeln, richtige Lagerhaltung und Warenkunde mit entsprechender Hilfestellung Bescheid.
- können unter direkter Anleitung Methoden der Arbeitssuche anwenden und können Arbeit und Privates mit entsprechender Unterstützung unterscheiden.
- kennen die akzeptierten und gebräuchlichen Umgangsformen in ihrem Arbeitsbereich und in der sozialen Gruppe und können sie bei entsprechender Hilfestellung anwenden.
- können über ihre Rolle in der Gesellschaft, über ihre Rolle und die ihrer Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz sowie über Kritik unter Anleitung und entsprechender Hilfestellung reflektieren und diese akzeptieren.
- können eigene Stärken und Schwächen sowie eigenes Können einschätzen, sich Erfahrungen bewusst machen und mit entsprechender Unterstützung für gängige Arbeiten nutzen.
- können mit entsprechender Unterstützung und unter vorgegebenen Rahmenbedingungen ihre Arbeit organisieren und Verantwortung für ihre Aufgaben übernehmen.
- können Probleme bei der Arbeit erkennen, nach Lösungen suchen und unter direkter Hilfestellung eine passende Lösung anwenden.
- können unter direkter Anleitung verständlich und höflich kommunizieren, sich an Gruppengesprächen beteiligen und mit anderen zusammenarbeiten.
- können unter direkter Anleitung und Hilfestellung neue Tätigkeiten im Arbeitsfeld üben und ausführen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/96

1.12 Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 2: NQR-Qualifikationsniveau II

Qualifikationsanbieter

Chance B Holding

Ablauf der Zuordnung Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 2

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. Juni 2021 ein. Einreichende Stelle war die öibf NQR-Servicestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS eine Expertise sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 30. November 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 2

Absolventinnen und Absolventen der Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 2

- verfügen über solide Kenntnisse in Schreiben, Rechnen und Lesen, die im Zusammenhang mit der Arbeit benötigt werden, wie Lesen und Verstehen einfachster Texte, Kennen und Schreiben wichtiger Fachwörter, Kennen von und Umgang mit Maßeinheiten innerhalb des Zahlenraums 100, sowie Notieren von Ergebnissen.
- verfügen über solide IKT-Kenntnisse wie etwa für die Handhabung eines Handys, das Bedienen von Automaten sowie für den Umgang mit Computern und mit privaten Informationen mit temporärer Unterstützung.
- haben einen Einblick in die Arbeitswelt, haben grundlegendes Wissen über ihren Arbeitsbereich sowie die damit verbundenen Rechten und Pflichten.
- kennen Methoden der Arbeitssuche, können sich mit punktueller Unterstützung über die Arbeitssituation informieren bzw. Jobs suchen und können Arbeit und Privates unterscheiden.

Wissen, dass Jobverlust betriebswirtschaftliche Ursachen haben kann und können mit gelegentlicher Unterstützung Stellenangebote mit dem eigenen Können vergleichen.

- können sich mit punktueller Hilfestellung über Fortbildungen und weitere berufliche und schulische Ausbildungen informieren und dabei die eigenen Stärken und Schwächen richtig einordnen.
- können wichtige Tätigkeiten wie z. B. höflichen Umgang mit Kundinnen und Kunden, sorgsamem Umgang mit Ware, Schlichten und Füllen von Regalen, Reinigungen, Listenführung im Lager etc. unter temporärer Anleitung ausführen.
- können einfache Arbeitstechniken wie Regalbetreuung, Hygienemaßnahmen etc. selbstständig durchführen.
- verfügen über grundlegende Kenntnisse in ihrem Arbeitsbereich. Wissen über Hygienemaßnahmen, wichtige Verkaufsregeln, richtige Lagerhaltung und Warenkunde Bescheid.
- können einfache Anleitungen und Aufgaben mit gelegentlicher Hilfestellung verstehen und umsetzen.
- haben Kenntnisse über die akzeptierten und gebräuchlichen Umgangsformen in der Arbeitswelt sowie in der sozialen Gruppe und wenden sie unter gelegentlicher Hilfestellung an.
- können über ihre Rolle in der Gesellschaft, über ihre Rolle und die ihrer Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz sowie über Umgang mit Kritik unter Anleitung und gelegentlicher Hilfestellung reflektieren und diese akzeptieren.
- können eigene Stärken und Schwächen sowie eigenes Können einschätzen und mit gelegentlicher Unterstützung für die gängigen Arbeiten und Zukunftsplanung (Stellenangebote mit eigenem Können vergleichen, mit Rückschlägen umgehen, geeignete Weiterbildungen heraussuchen) nutzen.

- können mit gelegentlicher Unterstützung Verantwortung für die eigene Arbeit übernehmen und ihre Arbeit und ihren Arbeitsplatz organisieren.
- sind sich der Wichtigkeit der eigenen Gesundheit (einhalten von Pausen, achten auf eigene Rhythmen und körperliche Bedürfnisse etc.) bewusst und handeln bei gelegentlicher Erinnerung danach.
- beteiligen sich an Gruppengesprächen, bringen mit gelegentlicher Hilfestellung ihre Meinung ein und erkennen auch die Meinung anderer Personen an. Fragen nach, wenn bei der Arbeit etwas unklar ist.
- erkennen unter gelegentlicher Hilfestellung Probleme bei der Arbeit und suchen nach Lösungen. Können unter temporärer Anleitung neue Arbeiten und Aufgaben ausprobieren.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/97

1.13 Grundqualifikation Bürokraft Niveau 1: NQR-Qualifikationsniveau I



Qualifikationsanbieter

Chance B Holding

Ablauf der Zuordnung Grundqualifikation Bürokraft Niveau 1

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. Juni 2021 ein. Einreichende Stelle war die öibf NQR-Servicestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungsgaunglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS eine Expertise sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 30. November 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Grundqualifikation Bürokraft Niveau 1

Absolventinnen und Absolventen der Grundqualifikation Bürokraft Niveau 1

- verfügen über grundlegende Kenntnisse in Schreiben, Rechnen und Lesen, die im

Zusammenhang mit der Arbeit benötigt werden; wie Lesen und Verstehen einfacher Texte, Kennen und Schreiben wichtiger Fachwörter, Kennen von und Umgang mit Maßeinheiten innerhalb des Zahlenraums 100, sowie Notieren von Ergebnissen.

- verfügen über grundlegende IKT-Kenntnisse wie z. B. für den Umgang mit Computern und mit privaten Informationen sowie für die Handhabung eines Handys und das Bedienen von Automaten unter direkter Anleitung.
- kennen ihren Arbeitsbereich und mit entsprechender Hilfestellung die damit verbundenen Aufgaben, Rechte und Pflichten.
- können einfache Arbeitstechniken wie Einordnen, Scannen, Kopieren mit entsprechender Hilfestellung durchführen.
- können unter direkter Anleitung wichtige Bürotätigkeiten ausführen (wie z. B. Telefonate führen, postale Tätigkeiten, Umgang mit Kundinnen und Kunden, Akten führen).
- können mit Geräten (wie z. B. Computer und Kopierer) mit entsprechender Hilfestellung sachgemäß und sicher umgehen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualifikationsregister.at/public/qualification/98

- können unter direkter Anleitung Methoden der Arbeitssuche anwenden und können Arbeit und Privates mit entsprechender Unterstützung unterscheiden.
- kennen die akzeptierten und gebräuchlichen Umgangsformen in ihrem Arbeitsbereich und in der sozialen Gruppe und können sie bei entsprechender Hilfestellung anwenden.
- können über ihre Rolle in der Gesellschaft, über ihre Rolle und die ihrer Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz sowie über Kritik unter Anleitung und entsprechender Hilfestellung reflektieren und diese akzeptieren.
- können eigene Stärken und Schwächen sowie eigenes Können einschätzen, sich Erfahrungen bewusst machen und mit entsprechender Unterstützung für gängige Arbeiten nutzen.
- können mit entsprechender Unterstützung und unter vorgegebenen Rahmenbedingungen ihre Arbeit organisieren und Verantwortung für ihre Aufgaben übernehmen.
- können Probleme bei der Arbeit erkennen, nach Lösungen suchen und unter direkter Hilfestellung eine passende Lösung anwenden.
- können unter direkter Anleitung verständlich und höflich kommunizieren, sich an Gruppengesprächen beteiligen und mit anderen zusammenarbeiten.
- können unter direkter Anleitung und Hilfestellung neue Tätigkeiten im Arbeitsfeld üben und ausführen.



1.14 Grundqualifikation Bürokraft Niveau 2: NQR-Qualifikationsniveau II

Qualifikationsanbieter

Chance B Holding

Ablauf der Zuordnung Grundqualifikation Bürokraft Niveau 2

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. Juni 2021 ein. Einreichende Stelle war die öibf NQR-Servicestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS eine Expertise sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 30. November 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Grundqualifikation Bürokraft Niveau 2

Absolventinnen und Absolventen der Grundqualifikation Bürokraft – Niveau 2

- verfügen über solide Kenntnisse in Schreiben, Rechnen und Lesen, die im Zusammenhang mit der Arbeit benötigt werden, wie Lesen und Verstehen einfachster Texte, Kennen und Schreiben wichtiger Fachwörter, Kennen und Umgang mit Maßeinheiten innerhalb des Zahlenraums 100, sowie Notieren von Ergebnissen.
- verfügen über solide IKT-Kenntnisse wie etwa für die Handhabung eines Handys, das Bedienen von Automaten sowie für den Umgang mit Computern und mit privaten Informationen mit temporärer Unterstützung.

- haben einen Einblick in die Arbeitswelt und verfügen über grundlegendes Wissen über ihren Arbeitsbereich sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten.
- kennen Methoden der Arbeitssuche, können sich mit punktueller Unterstützung über die Arbeitssituation informieren bzw. Jobs suchen und können Arbeit und Privates unterscheiden. Wissen, dass Jobverlust betriebswirtschaftliche Ursachen haben kann und können mit gelegentlicher Unterstützung Stellenangebote mit dem eigenen Können vergleichen.
- können sich mit punktueller Hilfestellung über Fortbildungen und weitere berufliche und schulische Ausbildungen informieren und dabei die eigenen Stärken und Schwächen richtig einordnen.
- können wichtige Bürotätigkeiten (wie z. B. Telefonate führen, postale Tätigkeiten, Umgang mit Kundinnen und Kunden, Akten führen) mit gelegentlicher Unterstützung ausführen.
- können einfache Arbeitstechniken wie Scannen, Kopieren, Telefonieren selbstständig durchführen.
- verfügen über grundlegende Kenntnisse in ihrem Arbeitsbereich. Können unter temporärer Anleitung elektronische Geräte (wie z. B. Kopierer, Computer) richtig einsetzen und damit weitgehend selbstständig umgehen.
- können einfache Anleitungen und Aufgaben mit gelegentlicher Hilfestellung verstehen und umsetzen.
- haben Kenntnisse über die akzeptierten und gebräuchlichen Umgangsformen in der Arbeitswelt sowie in der sozialen Gruppe und wenden sie unter gelegentlicher Hilfestellung an.
- können über ihre Rolle in der Gesellschaft, über ihre Rolle und die ihrer Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz sowie über Umgang mit Kritik unter Anleitung und gelegentlicher Hilfestellung reflektieren und diese akzeptieren.
- können eigene Stärken und Schwächen sowie eigenes Können einschätzen und mit gelegentlicher Unterstützung für die gängigen Arbeiten und Zukunftsplanung (Stellenangebote mit eigenem Können vergleichen, mit Rückschlägen umgehen, geeignete Weiterbildungen heraussuchen) nutzen.
- können mit gelegentlicher Unterstützung Verantwortung für die eigene Arbeit übernehmen und ihre Arbeit und ihren Arbeitsplatz organisieren.
- sind sich der Wichtigkeit der eigenen Gesundheit (einhalten von Pausen, achten auf eigene Rhythmen und körperliche Bedürfnisse etc.) bewusst und handeln bei gelegentlicher Erinnerung danach.
- beteiligen sich an Gruppengesprächen, bringen mit gelegentlicher Hilfestellung ihre Meinung ein und erkennen auch die Meinung anderer Personen an. Fragen nach, wenn bei der Arbeit etwas unklar ist.
- erkennen unter gelegentlicher Hilfestellung Probleme bei der Arbeit und suchen nach Lösungen. Können unter temporärer Anleitung neue Arbeiten und Aufgaben ausprobieren.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualifikationsregister.at/public/qualification/99



1.15 Grundqualifikation Gastronomie-Küchenkraft Niveau 1: NQR-Qualifikationsniveau I

Qualifikationsanbieter

Chance B Holding

Ablauf der Zuordnung Grundqualifikation Gastronomie-Küchenkraft Niveau 1

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. Juni 2021 ein. Einreichende Stelle war die öibf NQR-Servicestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS eine Expertise sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 30. November 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Grundqualifikation Gastronomie- Küchenkraft Niveau 1

Absolventinnen und Absolventen der Grundqualifikation Gastronomie-Küchenhilfe Niveau 1

- verfügen über grundlegende Kenntnisse in Schreiben, Rechnen und Lesen, die im Zusammenhang mit der Arbeit benötigt werden, wie Lesen und Verstehen einfacher Texte, Kennen und Schreiben wichtiger Fachwörter, Kennen von und Umgang mit Maßeinheiten innerhalb des Zahlenraums 100, sowie Notieren von Ergebnissen.
- verfügen über grundlegende IKT-Kenntnisse, z. B. für den Umgang mit Computern und mit privaten Informationen sowie für die Handhabung eines Handys und das Bedienen von Automaten unter direkter Anleitung.
- kennen ihren Arbeitsbereich und mit entsprechender Hilfestellung die damit verbundenen Aufgaben, Rechte und Pflichten.
- können einfache Arbeitstechniken wie verschiedene Schneidetechniken, Rühren, Mixen etc. mit entsprechender Hilfestellung durchführen.
- können unter direkter Anleitung wichtige Tätigkeiten wie sorgsamem Umgang mit Ware, Schichten und Füllen von Regalen, Reinigungen, Anrichten von Speisen durchführen.
- wissen über Hygienemaßnahmen, richtige Lagerhaltung und Kühlung von Waren, Verwendung von geeigneten Arbeitsmitteln mit entsprechender Hilfestellung Bescheid.
- können unter direkter Anleitung Methoden der Arbeitssuche anwenden und können Arbeit und Privates mit entsprechender Unterstützung unterscheiden.
- kennen die akzeptierten und gebräuchlichen Umgangsformen in ihrem Arbeitsbereich und in der sozialen Gruppe und können sie bei entsprechender Hilfestellung anwenden.
- können über ihre Rolle in der Gesellschaft, über ihre Rolle und die ihrer Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz sowie über Kritik unter Anleitung und entsprechender Hilfestellung reflektieren und diese akzeptieren.
- können eigene Stärken und Schwächen sowie eigenes Können einschätzen, sich Erfahrungen bewusst machen und mit entsprechender Unterstützung für gängige Arbeiten nutzen.
- können mit entsprechender Unterstützung und unter vorgegebenen Rahmenbedingungen ihre Arbeit organisieren und Verantwortung für ihre Aufgaben übernehmen.
- können Probleme bei der Arbeit erkennen, nach Lösungen suchen und unter direkter Hilfestellung eine passende Lösung anwenden.
- können unter direkter Anleitung verständlich und höflich kommunizieren, sich an Gruppengesprächen beteiligen und mit anderen zusammenarbeiten.
- können unter direkter Anleitung und Hilfestellung neue Tätigkeiten im Arbeitsfeld üben und ausführen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualifikationsregister.at/public/qualification/100

1.16 Grundqualifikation Gastronomie-Küchenkraft Niveau 2: NQR-Qualifikationsniveau II



Qualifikationsanbieter

Chance B Holding

Ablauf der Zuordnung Grundqualifikation Gastronomie-Küchenkraft Niveau 2

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. Juni 2021 ein. Einreichende Stelle war die öibf NQR-Servicestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS eine Expertise sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 30. November 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Grundqualifikation Gastronomie- Küchenkraft Niveau 2

Absolventinnen und Absolventen der Grundqualifikation Gastronomie-Küchenkraft Niveau 2

- verfügen über solide Kenntnisse in Schreiben, Rechnen und Lesen, die im Zusammenhang mit der Arbeit benötigt werden, wie Lesen und Verstehen einfacher Texte, Kennen und Schreiben wichtiger Fachwörter, Kennen von und Umgang mit Maßeinheiten innerhalb des Zahlenraums 100, sowie Notieren von Ergebnissen.
- verfügen über solide IKT-Kenntnisse wie etwa für die Handhabung eines Handys, das Bedienen von Automaten sowie für den Umgang mit Computern und mit privaten Informationen mit temporärer Unterstützung.
- haben einen Einblick in die Arbeitswelt, haben grundlegendes Wissen über ihren Arbeitsbereich sowie die damit verbundenen Rechten und Pflichten.
- kennen Methoden der Arbeitssuche, können sich mit punktueller Unterstützung über die Arbeitssituation informieren bzw. Jobs suchen und können Arbeit und Privates unterscheiden. Wissen, dass Jobverlust betriebswirtschaftliche Ursachen haben kann und können mit gelegentlicher Unterstützung Stellenangebote mit dem eigenen Können vergleichen.
- können sich mit punktueller Hilfestellung über Fortbildungen und weitere berufliche und schulische Ausbildungen informieren und dabei die eigenen Stärken und Schwächen richtig einordnen.
- können wichtige Tätigkeiten wie sorgsamen Umgang mit Ware, Schichten und Füllen von Regalen, Reinigungen, Anrichten von Speisen mit gelegentlicher Unterstützung ausführen.
- können einfache Arbeitstechniken wie verschiedene Schneidetechniken, Rühren, Mixen etc. selbstständig durchführen.
- wissen über Hygienemaßnahmen, richtige Lagerhaltung und Kühlung von Waren, Verwendung von geeigneten Arbeitsmitteln mit gelegentlicher Hilfestellung Bescheid.
- verfügen über grundlegende Kenntnisse in ihrem Arbeitsbereich. Können unter temporärer Anleitung elektrische Geräte (wie z. B. Mixer, Geschirrspüler) richtig einsetzen und damit weitgehend selbstständig umgehen.
- können einfache Anleitungen und Aufgaben mit gelegentlicher Hilfestellung verstehen und umsetzen.
- haben Kenntnisse über die akzeptierten und gebräuchlichen Umgangsformen in der Arbeitswelt sowie in der sozialen Gruppe und wenden sie unter gelegentlicher Hilfestellung an.
- können über ihre Rolle in der Gesellschaft, über ihre Rolle und die ihrer Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz sowie über Umgang mit Kritik unter Anleitung und gelegentlicher Hilfestellung reflektieren und diese akzeptieren.

- können eigene Stärken und Schwächen sowie eigenes Können einschätzen und mit gelegentlicher Unterstützung für die gängigen Arbeiten und Zukunftsplanung (Stellenangebote mit eigenem Können vergleichen, mit Rückschlägen umgehen, geeignete Weiterbildungen heraussuchen) nutzen.
- können mit gelegentlicher Unterstützung Verantwortung für die eigene Arbeit übernehmen und ihre Arbeit und ihren Arbeitsplatz organisieren.
- sind sich der Wichtigkeit der eigenen Gesundheit (einhalten von Pausen, achten auf eigene Rhythmen und körperliche Bedürfnisse etc.) bewusst und handeln bei gelegentlicher Erinnerung danach.
- beteiligen sich an Gruppengesprächen, bringen mit gelegentlicher Hilfestellung ihre Meinung ein und erkennen auch die Meinung anderer Personen an. Fragen nach, wenn bei der Arbeit etwas unklar ist.
- erkennen unter gelegentlicher Hilfestellung Probleme bei der Arbeit und suchen nach Lösungen. Können unter temporärer Anleitung neue Arbeiten und Aufgaben ausprobieren.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualifikationsregister.at/public/qualification/101



1.17 BFI-Fachtrainer/in: NQR-Qualifikationsniveau IV

Qualifikationsanbieter

Berufsförderungsinstitut Österreich

Ablauf der Zuordnung BFI-Fachtrainer/in

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. Juni 2021 ein. Einreichende Stelle war die öibf NQR-Servicestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS zwei Expertisen sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 30. November 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen BFI-Fachtrainer/in

Grundlagen des Trainings

- Berufsidentität: Die Absolventinnen und Absolventen kennen ihre Rolle als Trainer/in, die Einsatzbereiche und Entwicklungsmöglichkeiten der Fachtrainerin und des Fachtrainers und können in handlungsorientierten Interventionen Aspekte der Berufsidentität, Ethik und Wertesysteme situationsadäquat berücksichtigen.
- Auftrag und Ziele: Absolventinnen und Absolventen können ihre Aufträge analysieren und die Erwartungen der Zielgruppe mit ausgewählten Methoden erheben. Sie verfügen über ein Repertoire an aktuellen gängigen pädagogisch-didaktischen Instrumenten und Methoden, um Seminare selbstständig und angepasst an die Anforderungen und Erwartungen zu planen, durchzuführen und die Zielerreichung zu evaluieren.

- **Lerntheorien:** Absolventinnen und Absolventen kennen lerntheoretische und didaktische Grundlagen sowie verschiedene Lernformen und Lernstile und können das theoretische Wissen im Seminarkontext praxisorientiert und angepasst an die jeweiligen Erfordernisse einsetzen. Dies beinhaltet die adäquate Auswahl der Sozialform, den bewussten Umgang mit Erwachsenen als Lernenden und die Reifung der eigenen Professionalität.

Präsentations- und Moderationstraining

- **Rhetorische Grundlagen:** Absolventinnen und Absolventen können sich eloquent und zielgruppengerecht ausdrücken und rhetorische Mittel professionell und situationsadäquat einsetzen. Sie kennen grundlegende Moderationstechniken und können Diskussions- und Reflexionsrunden methodengestützt leiten (z. B. durch Interessewecker und Argumentationshilfen).
- **Präsentationstechnik:** Absolventinnen und Absolventen können Präsentationen professionell aufbauen und Lerninhalte praxisorientiert visuell aufbereiten. Sie können aktuelle (digitale) Medien und Materialien zielgruppengerecht auswählen und didaktisch einsetzen. Ausgeprägtes Bewusstsein der eigenen Präsentationsstärken und -schwächen ermöglicht die Entwicklung eines individuellen Präsentationsstils.

Kurs- und Seminargestaltung

- **Seminarplanung:** Absolventinnen und Absolventen können ihre pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten kreativ einsetzen und ihr Seminar design mit einem sehr hohen Maß an Eigenständigkeit, logischem und vernetztem Denken entwickeln. Sie verfügen über ein großes Handlungsrepertoire, aus dem sie methodische und didaktische Umsetzungsmöglichkeiten wählen können.

- **Methodenwahl:** Absolventinnen und Absolventen können didaktische Methoden für unterschiedliche Einsatzzwecke (wie Themen-/Wissenserarbeitung, Aktivierung, Abschluss bzw. Transfer sowie Evaluierung) auswählen und im Seminarkontext gezielt einsetzen.
- **Feedback:** Absolventinnen und Absolventen können Feedbackmethoden anwenden und diese in der Seminargruppe vermitteln. Sie können die (Lern-)Leistungen anderer Personen evaluieren und Rückmeldung geben.

Persönliche Leitungskompetenz und Methoden

- **Gruppendynamische Prozesse:** Absolventinnen und Absolventen können in Gruppenprozessen die Verantwortung als Leiter/innen übernehmen. Sie können Gruppenprozesse beobachten und einschätzen und verfügen über das Know-how, Lerngruppen zu aktivieren und zu motivieren und gegebenenfalls Steuerungsinstrumente adäquat einzusetzen.
- **Konfliktmanagement:** Absolventinnen und Absolventen können Konfliktpotenziale erkennen und mit Störungen im Seminar konstruktiv umgehen. Sie verfügen über grundlegende Konfliktlösungsstrategien.
- **Persönlicher Führungsstil:** Absolventinnen und Absolventen können sich methodengestützt mit individuellen Stärken und Schwächen anhand der SWOT-Analyse auseinandersetzen und auf dieser Basis einen passenden persönlichen Führungsstil entwickeln.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualifikationsregister.at/public/qualification/102

1.18 **Diplomierte/r Erwachsenenbildner/in (wba): NQR-Qualifikationsniveau VI**

Qualifikationsanbieter

Weiterbildungsakademie Österreich (wba) in Trägerschaft des Kooperativen Systems der Österreichischen Erwachsenenbildung, vertreten durch: Verband Österreichischer Volkshochschulen

Ablauf der Zuordnung Diplomierte/r Erwachsenenbildner/in (wba)

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. Juni 2021 ein. Einreichende Stelle war die öibf NQR-Servicestelle. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS zwei Expertisen sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 30. November 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Diplomierte/r Erwachsenenbildner/in (wba)

Diplomierte Erwachsenenbildner/innen

- sind in der Lage, pädagogisch leitende Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung zu übernehmen. Sie verfügen über vertiefte fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Fähigkeit, komplexe Prozesse und Projekte zu leiten, generell Führungsaufgaben zu übernehmen und auch innovative und strategische Impulse in ihrem Tätigkeitsbereich zu setzen. Sie haben mindestens 4-jährige eigenständige Praxis nachgewiesen und können Verantwortung in einem der folgenden Tätigkeitsbereiche der Erwachsenenbildung (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt) übernehmen:
 - a. **Lehren/Gruppenleitung/Training:** Dies umfasst pädagogische Tätigkeiten auf mikro- und makrodidaktischer Ebene, wie die (An-)Leitung und zielgruppenbedarfsorientierte Weiterentwicklung von

Gruppenprozessen mit Erwachsenen. Absolventinnen und Absolventen können innovative Kurskonzepte entwerfen, durchführen und evaluieren und dazu fortgeschrittene didaktische Methoden einsetzen. Sie können über die klassische „Unterrichtstätigkeit“ hinaus umfassende und sehr komplexe didaktische Prozesse oder Projekte selbstständig leiten und Verantwortung übernehmen, indem sie z. B. innovative Lehrgänge und Lehrprogramme interdisziplinär entwickeln oder Konzepte für die Aus- und Weiterbildung von Lehrenden entwerfen und durchführen (Train the Trainer).

- b. **Bildungsmanagement:** Dies umfasst alle planenden, koordinierenden und leitenden Tätigkeiten im Management von Bildungseinrichtungen und Bildungsprojekten. Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassendes betriebswirtschaftliches Know-how, vertiefte Kenntnisse in Projektmanagement und Marketing sowie in weiteren (je nach eigener Tätigkeit) selbst gewählten Wahlpflichtfächern. Sie können Führungs- und Leitungsfunktionen (Leitung ganzer Einrichtungen, von Abteilungen, Teams, komplexen Projekten) übernehmen und die strategische Entwicklung von Bildungseinrichtungen vorantreiben sowie (wirtschaftliche) Verantwortung für einzelne Abteilungen oder Geschäftsfelder übernehmen (z. B. Qualitätsmanagement, Evaluation, Marketing, Change Management, Wissensmanagement etc.).
- c. **Beratung:** Darunter fallen alle planenden und leitenden Tätigkeiten in der Beratung, durch die Erwachsene in ihrem Bildungsprozess durch zieldienliche beraterische Interventionen unterstützt werden. Absolventinnen und Absolventen können Bedarfe und Bedürfnisse von Klientinnen und Klienten erkennen und eruieren, selbstständig geeignete

Methoden aus ihrem umfangreichen Beratungsrepertoire auswählen und einsetzen und Klientinnen und Klienten verantwortungsvoll durch Beratungsprozesse begleiten. Sie sind in der Lage, selbstständig Beratungsangebote oder -formate zu konzipieren und dabei die Bedürfnisse der Zielgruppe(n) und/oder die Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Bedarfe im Blick zu haben. Sie können Multiplikator/innenarbeit leisten, (Beratungs-) Projekte leiten und Fachveranstaltungen und -tagungen organisieren sowie Konzepte für die Weiterentwicklung der eigenen Berufsgruppe konzipieren.

- d. **Bibliothekswesen:** Dieser Bereich betrifft leitende Funktionen im Bibliothekswesen sowie die Gestaltung von Bildungsaktivitäten mit und für Erwachsene in Bibliotheken, Archiven und in Servicestellen des Informationswesens. Absolventinnen und Absolventen können Bildungsangebote konzipieren, durchführen und evaluieren sowie Nutzer/innen umfassend beraten. Sie können gehobene und leitende Bereiche des Bibliothekswesens übernehmen (z. B. Team- oder Projektleitung) oder Verantwortung für die strategische Entwicklung einer Bibliothek übernehmen. Sie sind in der Lage, Budgets für Bibliotheken zu erstellen und zu verwalten sowie auf Grundlage betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte Entscheidungen zu treffen.
- kennen Theorien und Methoden im gewählten Schwerpunkt (siehe a–d), können diese kritisch abwägen und bewerten und begründete Entscheidungen darüber treffen, warum und wie sie diese in ihrer Praxis einsetzen. Dies können z. B. sein: didaktische Theorien und Methoden, spezielle Beratungsansätze, Managementmethoden und -tools, spezialisiertes Bibliothekswissen, fortgeschrittenes Know-how zum Medieneinsatz. Damit können sie komplexe Aufgaben/Projekte/Bildungsveranstaltungen/Lernprozesse selbstständig planen und konzipieren und vorausschauend sowie dem Auftrag bzw. den Zielen der Einrichtung gemäß leiten und verantwortungsbewusst entscheiden.
 - können in ihrem erwachsenenbildnerischen Schwerpunkt (siehe a–d) eigenständig handeln und Leitungsverantwortung übernehmen, indem sie (Bildungs-) Projekte oder Prozesse leiten und steuern, umfassende und innovative Konzepte selbstständig bzw. in einem Team (auch interdisziplinär) entwickeln, Teams und Mitarbeiter/innen oder ggf. Abteilungen oder Geschäftsfelder leiten sowie Verantwortung für die Weiterentwicklung der Berufsgruppe übernehmen.
 - können in unvorhersehbaren und komplexen Situationen, die beim Arbeiten mit heterogenen Gruppen oder beim Leiten komplexer Projekte mit widersprüchlichen Interessenslagen auftreten, flexibel und vorausschauend reagieren und je nach Situation passende und innovative Lösungen finden und daraus Lern- und Entwicklungschancen anbieten bzw. ableiten.
 - kennen die in ihrem Fachgebiet wichtigen und aktuellen Theorien und Hintergründe und können ihr vertieftes Fachwissen nutzen, um in ihrem Schwerpunkt professionell zu agieren. Dies können z. B. sein: Sprachkenntnisse auf hohem Niveau für Fremdsprachenlehrende, vertiefte Auseinandersetzung mit einem Beratungsansatz für Berater/innen, Fachwissen über Umwelt und Nachhaltigkeit für Manager/innen einer Bildungseinrichtung im Umweltbereich oder über Verwertungs- und Nutzungsrechte von Medien im Bibliothekswesen und im Unterricht.
 - können bildungsrelevante Entwicklungen und Theorien auf gesellschaftlicher Ebene als Hintergrundfolie für ihr praktisches Handeln in der Erwachsenenbildung von verschiedenen Seiten aus analysieren, beurteilen und einen eigenen Standpunkt begründen. Daraus können sie Folgen für ihr Handeln ableiten, z. B. Bildungsbedarfe erkennen, strategische Entscheidungen treffen, neue Konzepte entwickeln, neue Zielgruppen finden und ansprechen, Bildungsprogramme entsprechend dieser Erkenntnisse neu ausrichten.

- können ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse durchführen. Sie sind in der Lage, sich diese Erkenntnisse durch Fachliteratur anzueignen, diese kritisch zu hinterfragen und sie auf ihre Praktikabilität für ihre Tätigkeit hin zu bewerten und allenfalls in ihre Arbeit zu integrieren. Sie können eine innovative Frage zu einem praxisrelevanten Thema in ihrem Tätigkeitsbereich formulieren und diese theoriegestützt anhand von ausgewählter Fachliteratur und unter Beachtung wissenschaftlicher Regeln kritisch und multiperspektivisch diskutieren.
- können ihre erwachsenenbildnerische Praxis, ihre Rolle(n), Aufgabe(n) und Funktion(en) reflektieren sowie ihr Verhalten, ihre Erfahrungen und Motive kritisch beleuchten und damit ihr Rollen- und Handlungsrepertoire erweitern. Sie sind in der Lage, sich selbstständig Feedback im beruflichen Kontext (z. B. Teilnehmer/-innen, Kolleginnen und Kollegen) zu holen und dieses für sich nutzbar zu machen.
- können Kommunikation in (Lern-)Gruppen bzw. mit Personen im beruflichen Kontext (Mitarbeiter/innen, Teilnehmer/innen, Klientinnen und Klienten, Stakeholder etc.) verantwortungsvoll gestalten und Sachverhalte zielgruppenadäquat und selbstständig unter Einbeziehung passender Medien darstellen.
- können die (Lern-)Leistungen anderer Personen evaluieren, können sich in andere Personen hineinversetzen und ihnen wertschätzendes und adäquates Feedback geben, um damit Lernprozesse anzustoßen und zur Entwicklung der Potenziale anderer beizutragen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualifikationsregister.at/public/qualification/103



1.19 Pflegeassistent/in: NQR-Qualifikationsniveau IV

Qualifikationsanbieter

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Ablauf der Zuordnung Pflegeassistent/in

Das Zuordnungsersuchen langte am 3. September 2021 ein. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS eine Expertise sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 28. Dezember 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Pflegeassistent/in

Bezogen auf das Berufs- und Tätigkeitsfeld sind in Österreich drei Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zu nennen (1. der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (diplomierter/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in, DGKP); 2. die Pflegefachassistenz; 3. die Pflegeassistentenz), deren u. a. Ausbildung und Berufsbild im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) geregelt sind – folgend wird der Gesundheits- und Krankenberuf Pflegeassistentenz vorgestellt: Gemäß § 82 Abs. 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. 1 Nr. 108/1997 sind Pflegeassistentenzberufe (PA/PFA) qualifizierte Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zur

Unterstützung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegerin/diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger) sowie von Ärztinnen/Ärzten. Die Pflegeassistentin/der Pflegeassistent ist zur Erlangung der Berufsberechtigung verpflichtet, sich im Gesundheitsberuferegister (GBR) zu registrieren. Die Absolventin/der Absolvent erwirbt im Rahmen der Ausbildung zur Pflegeassistentin/zum Pflegeassistent die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, um die von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegern und/oder von Ärztinnen/Ärzten angeordneten Tätigkeiten fachgerecht unter Aufsicht durchzuführen, diese entsprechend der fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu dokumentieren und die erforderlichen Informationen weiterzuleiten.

Kenntnisse

Die Pflegeassistentin/der Pflegeassistent

- handelt in allen Kompetenzbereichen gemäß pflegerischer und/oder ärztlicher Anordnung sowie unter Aufsicht und ist sich der Einlassungs- und Übernahmeverantwortung bewusst.
- kennt den ICN-Ethikkodex für Pflegende, respektiert grundlegende ethische Prinzipien/Grundsätze und integriert diese in die tägliche Arbeit.
- unterstützt Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Pflegeplanung durch Bereitstellung von Informationen und Einschätzungen über die zu pflegende Person und ihr soziales Umfeld.
- wirkt bei der Erhebung definierter pflege-relevanter Daten (z. B. Dekubitus, Sturz, Schmerz, Ernährung) im Rahmen des Einsatzes von standardisierten Pflege-Assessmentinstrumenten und/oder Risikoskalen mit.
- wirkt bei der kontinuierlichen Beobachtung und Überwachung mit und erkennt Veränderungen im Pflegeverlauf.

- wirkt bei der Stärkung der Gesundheitskompetenz der unterschiedlichen Zielgruppen durch adäquate Informationsarbeit mit.

Fertigkeiten

- führt übertragene Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten sowie der psychosozialen Alltagsbegleitung und Milieugestaltung durch.
- wendet im Rahmen der Mobilisation definierte Prinzipien, Techniken und Konzepte (z. B. Kinästhetik, basale Stimulation) sowie Mobilisationshilfen an.
- führt präventive Positionierungen (Lagerungen) unter Anwendung von für den Fachbereich standardisierten Techniken, Konzepten und Hilfsmitteln durch und beobachtet die Wirkung.
- führt standardisierte präventive Maßnahmen durch und erkennt Anpassungsbedarf.
- erhebt und überwacht medizinische Basisdaten, insbesondere Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe und Ausscheidungen, erkennt Abweichungen von der Norm und agiert adäquat.
- instruiert Pflegeempfänger/innen sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen in der Handhabung von ausgewählten Medizinprodukten, die einfach zu handhaben sind.

Kompetenzen

- arbeitet gemäß Handlungsanweisung und ist sich der Bedeutung der Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement bewusst.
- übernimmt Verantwortung für die eigenen Handlungen, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von der Ärztin/vom Arzt übertragen worden sind.
- erkennt die Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit und ist bereit, diese zu reflektieren und die betreffende fachkompetente Person beizuziehen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/105

1.20 Pflegefachassistent/in: NQR-Qualifikationsniveau V

Qualifikationsanbieter

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Ablauf der Zuordnung

Pflegefachassistent/in

Das Zuordnungsersuchen langte am 3. September 2021 ein. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS eine Expertise sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 28. Dezember 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen

Pflegefachassistent/in

Bezogen auf das Berufs- und Tätigkeitsfeld sind in Österreich drei Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zu nennen (1. der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (diplomierter/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in, DGKP); 2. die Pflegefachassistentenz; 3. die Pflegeassistentenz), deren u. a. Ausbildung und Berufsbild im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) geregelt sind – folgend wird der Gesundheits- und Krankenberuf Pflegefachassistentenz vorgestellt:

Gemäß § 82 Abs. 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. 1 Nr. 108/1997 sind Pflegeassistentenberufe (PA/PFA) qualifizierte Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zur Unterstützung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegerin/diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger) sowie von Ärztinnen/Ärzten.

Die Pflegefachassistentin/der Pflegefachassistent ist zur Erlangung der Berufsbezeichnung verpflichtet, sich im Gesundheitsberuferegister (GBR) zu registrieren. Die Absolventin/der Absolvent erwirbt im Rahmen der Ausbildung zur Pflegefachassistentin/zum Pflegefachassistent die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, um die von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger und/oder von Ärztinnen/Ärzten angeordneten Tätigkeiten ohne zwingende Aufsicht eigenverantwortlich durchzuführen, diese entsprechend der fachlichen und rechtlichen Anforderungen zu dokumentieren und die erforderlichen Informationen weiterzuleiten.

Kenntnisse

Die Pflegefachassistentin/der Pflegefachassistent

- handelt in allen Kompetenzbereichen gemäß pflegerischer und/oder ärztlicher Anordnung eigenverantwortlich und ist sich der Einlassungs- und Übernahmeverantwortung bewusst.
- kennt den ICN-Ethikkodex für Pflegende, respektiert grundlegende ethische Prinzipien/Grundsätze und integriert diese in die tägliche Arbeit.
- unterstützt Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Pflegeplanung durch Bereitstellung von Informationen und Einschätzungen über die zu pflegende Person und ihr soziales Umfeld.
- wirkt bei der Anwendung von für den Fachbereich standardisierten Assessments sowie Risikoskalen zu bestimmten Indikatoren (z. B. Dekubitus, Sturz, Schmerz, Ernährung, Mobilität) mit und bringt sich in die Planung ein.
- wirkt bei der kontinuierlichen Beobachtung und Überwachung mit und erkennt Veränderungen im Pflegeverlauf.

- wirkt bei der Stärkung der Gesundheitskompetenz der unterschiedlichen Zielgruppen durch adäquate Informationsarbeit mit.

Fertigkeiten

- führt übertragene Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten sowie der psychosozialen Alltagsbegleitung und Milieugestaltung durch und erkennt Bedarfslagen (z. B. beeinflussende Faktoren, situative Befindlichkeit).
- wendet im Rahmen der Mobilisation unterschiedlicher Zielgruppen definierte Prinzipien, Techniken und Konzepte (z. B. Kinästhetik, basale Stimulation) sowie Mobilisationshilfen an.
- führt präventive Positionierungen (Lagerungen) unter Anwendung von für den Fachbereich standardisierten Techniken, Konzepten und Hilfsmitteln durch, erkennt und beurteilt die Wirkung und passt die Positionierung/Lagerung den situativen Erfordernissen im gegebenen Handlungsspielraum an.
- führt standardisierte präventive Maßnahmen durch, erkennt und beurteilt die Wirkung und leitet nach Rücksprache Modifikationen in stabilen Pflegesituationen ein.

- erhebt und überwacht medizinische Basisdaten, insbesondere Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe und Ausscheidungen, erkennt Abweichungen von der Norm und agiert adäquat.
- instruiert Pflegeempfänger/innen sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen alters- und entwicklungsgerecht gemäß ihrem individuellen Bedarf in der Handhabung von ausgewählten Medizinprodukten.

Kompetenzen

- ist sich der Bedeutung der Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement bewusst und nimmt die Aufgaben im Rahmen des Qualitäts- und Risikomanagementsystems wahr.
- übernimmt Verantwortung für die Durchführung, Beurteilung und Schlussfolgerung bei allen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von der Ärztin/vom Arzt übertragenen Maßnahmen.
- erkennt die Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit und ist bereit, diese zu reflektieren und die betreffende fachkompetente Person beizuziehen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/106

1.21 Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in): NQR-Qualifikationsniveau VI

nQR^{VI}

Qualifikationsanbieter

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Ablauf der Zuordnung Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Das Zuordnungsersuchen langte am 3. September 2021 ein. Die formale Prüfung

durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS eine Expertise sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 28. Dezember 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die

Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungersuchen Diplomierte/r Gesundheits- und Kranken- pfleger/in

Bezogen auf das Berufs- und Tätigkeitsfeld sind in Österreich drei Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zu nennen (1. der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger/in, DGKP); 2. die Pflegefachassistenz; 3. die Pflegeassistenz), deren u. a. Ausbildung und Berufsbild im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) geregelt sind – folgend wird der Gesundheits- und Krankenberuf gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger/in, DGKP) vorgestellt:

Die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/der diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger verfügt mit drei Jahren (4.600 Stunden) Ausbildungsdauer über die längste Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege (nurses responsible for general care), handelt in ihren/seinen pflegerischen Kernkompetenzen eigen- und letztverantwortlich und ist gegenüber den beiden Pflegeassistenzberufen (Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz) anordnungsbefugt.

Die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/der diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger ist verpflichtet, sich im Gesundheitsberuferegister (GBR) zu registrieren. Die Absolventin/der Absolvent erwirbt im Rahmen der Ausbildung zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger die erforderliche Fachkompetenz, die sozialkommunikative Kompetenz und Selbstkompetenz sowie die wissenschaftliche Kompetenz, um die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen eigen- und letztverantwortlich in den Berufsfeldern umzusetzen. Hierbei erwirbt die Absolventin/der Absolvent einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege die gleichen

fachlichen Kompetenzen bzw. die gleiche Berufsberechtigung wie die Absolventin/der Absolvent eines Fachhochschul-Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Krankenpflege.

Kenntnisse

Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/der diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger)

- integriert nach kritischer Überprüfung zentrale Konzepte, Modelle, Theorien, Prinzipien, Handlungsabläufe, Methoden und Techniken der Pflege situations- und individuumsbezogen in die Gesundheits- und Krankenpflege.
- trägt die Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess, bestehend aus Pflegeanamnese, Pflegediagnostik, Planung sowie Durchführung und Evaluierung der Pflegemaßnahmen.
- bewertet anhand der Pflegeanamnese sowie geeigneter Assessmentinstrumente den Entwicklungsstand, die gesundheitlichen Risikofaktoren und -indikatoren, Probleme, Erfordernisse, Bedürfnisse sowie Entwicklungspotenziale und Ressourcen von Menschen aller Altersstufen und von Familien unter Berücksichtigung des kulturellen und weltanschaulichen Kontextes.
- definiert in Zusammenarbeit mit der/dem Betroffenen oder mit deren/dessen Bezugssystem Pflegediagnosen, formuliert Pflegeziele und plant die notwendigen Pflegeinterventionen und -strategien.
- wählt zielführende Pflegeinterventionen auf Grundlage der Gesamtheit des pflegerischen Wissens sowie der Präferenzen und Ressourcen des betroffenen Menschen unter Berücksichtigung physischer, psychischer, religiöser, spiritueller, soziokultureller, geschlechtsbezogener sowie ethischer Aspekte aus und orientiert sich hierbei fachgerecht an den Kriterien der Wirksamkeit, des Wohlbefindens, der Sicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Ökologie.
- evaluiert die Pflegeergebnisse und beurteilt diese in Referenz zu aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Fertigkeiten

- beurteilt auf der Grundlage naturwissenschaftlich-medizinischer Kenntnisse (Anatomie, Physiologie, Pathologie sowie weiterer medizinischer Fachgebiete) pathologische Veränderungen und Auffälligkeiten an Menschen aller Altersstufen und bewertet diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen.
- erkennt, reflektiert und bewältigt komplexe und problemhafte Pflegesituationen (chronische Erkrankungen, Mehrfacherkrankungen, instabile gesundheitliche Situationen) erforderlichenfalls unter Hinzuziehung anderer Gesundheits- oder Sozialberufe.
- erarbeitet das mögliche Aufgabenspektrum von Gesundheits- und Krankenpflegepersonen insbesondere in der Familiengesundheitspflege, der Schulgesundheitspflege sowie der gemeinde- und bevölkerungsorientierten Pflege und entwickelt innovative Konzepte für deren Einsatz in diesen Bereichen.
- führt ärztliche Tätigkeiten gemäß den berufsrechtlichen Regelungen durch und trägt hierbei die Durchführungsverantwortung (z. B. Verabreichung von Arzneimitteln, Injektionen und Infusionen, Blutentnahme aus der Vene, Legen von Magensonden, Setzen von Blasenkathetern, Durchführung standardisierter diagnostischer Programme, Anleitung und Unterweisung von Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen).
- recherchiert wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in der Gesundheits- und Krankenpflege im nationalen und internationalen Bereich, insbesondere zur evidenzbasierten Reflexion, Evaluation und Argumentation, und entwickelt evidenzbasierte Interventionen, Normen, Standards, Leitlinien.

Kompetenzen

- trägt die Verantwortung für die unmittelbare und mittelbare Pflege von Menschen in allen Altersstufen, Familien und Bevölkerungsgruppen in mobilen, ambulanten,

teilstationären und stationären Versorgungsformen sowie allen Versorgungsstufen (Primärversorgung, ambulante spezialisierte Versorgung sowie stationäre Versorgung). Handlungsleitend sind dabei ethische, rechtliche, interkulturelle, psychosoziale und systemische Perspektiven und Grundsätze (vgl. § 12 Abs. 1 GuKG).

- trägt auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse durch gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative sowie palliative Kompetenzen zur Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit, zur Unterstützung des Heilungsprozesses, zur Linderung und Bewältigung von gesundheitlicher Beeinträchtigung sowie zur Aufrechterhaltung der höchstmöglichen Lebensqualität aus pflegerischer Sicht bei (vgl. § 12 Abs. 2 GuKG).
- führt im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie die von Ärztinnen und Ärzten übertragenen Maßnahmen und Tätigkeiten durch (vgl. § 12 Abs. 3 GuKG).
- trägt im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit zur Aufrechterhaltung der Behandlungskontinuität bei (vgl. § 12 Abs. 4 GuKG).
- entwickelt, organisiert und implementiert pflegerische Strategien, Konzepte und Programme zur Stärkung der Gesundheitskompetenz, insbesondere bei chronischen Erkrankungen, im Rahmen der Familiengesundheitspflege, der Schulgesundheitspflege sowie der gemeinde- und bevölkerungsorientierten Pflege (vgl. § 12 Abs. 5 GuKG).

Die im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geregelten Kompetenzbereiche des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind für Absolventinnen und Absolventen von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege und Absolventinnen und Absolventen von FH-Bachelor Studienprogrammen Gesundheits- und Krankenpflege gleich.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/104

1.22 Landwirtschaftliche/r Meister/in: NQR-Qualifikationsniveau VI

Der/Die landwirtschaftliche Meister/in wurde in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle landwirtschaftlichen Meisterinnen auf NQR-Qualifikationsniveau VI zugeordnet sind. Folgende drei Qualifikationen sind exemplarisch im NQR-Register dargestellt:

- Meister/in Gartenbau
- Meister/in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement
- Meister/in Landwirtschaft

Qualifikationsanbieter

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstellen der Bundesländer

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsbildung in Österreich gliedert sich in ein zweistufiges System, die Qualifikationsstufe der Facharbeiterin/des Facharbeiters (NQR-Niveau 4) und die Qualifikationsstufe der Meisterin/des Meisters. Eine abgeschlossene berufliche Qualifikation zur/zum Facharbeiter/in Gartenbau (oder der Nachweis für eine vergleichbare Qualifikation) ist Voraussetzung für die Meisterinnenausbildung und Meisterausbildung. Die Meisterinnenausbildung und Meisterausbildung baut auf diesem Niveau auf und qualifiziert für die selbstständige Betriebsführung, Mitarbeiterinnenführung und Mitarbeiterführung und Lehrlingsausbildung an land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Ablauf der Zuordnung landwirtschaftliche/r Meister/in

Das Zuordnungsersuchen langte am 30. August 2021 als Verbundzuordnung bei der NKS ein. Die formale Prüfung durch die NKS ergab die Zuordnungstauglichkeit. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung hat die NKS eine Expertise sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt. Nach positiver Behandlung in der NQR-Steuerungsgruppe erfolgte am 28. Dezember 2021 die Eintragung ins NQR-Register. Somit wurde die Zuordnung wirksam und der Qualifikationsanbieter

ist berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Auszüge aus dem Zuordnungsersuchen Meister/in Gartenbau

Die betriebswirtschaftlichen Kompetenzen der Gärtnermeister/innen liegen in der angewandten Betriebsanalyse, der Leistungs- und Kostenrechnung, der strategischen Betriebsplanung, dem Marketing und dem Verkauf. Hierfür werden einige Beispiele gegeben:

- Die/der Gärtnermeister/in beurteilt die Wirtschaftlichkeit von Investitionen und wählt eine passende Unternehmensstrategie für den Betrieb aus.
- Die/der Gärtnermeister/in analysiert das wirtschaftliche Umfeld sowie die Marktlage.
- Die/der Gärtnermeister/in steigert die Produktivität des Gartenbaubetriebes und trifft anhand einer Risikoanalyse Entscheidungen für die künftige Betriebsentwicklung.
- Die/der Gärtnermeisterin erstellt ein Marketingkonzept und setzt dieses am Gartenbaubetrieb um.

Die/der Gärtnermeister/in ist in der Lage, einschlägige rechtliche Themenkomplexe (u. a. allgemeines Recht, Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht) in Zusammenhang mit dem Gartenbaubetrieb zu stellen und daraus erforderliche Handlungen abzuleiten. Dies wird exemplarisch illustriert:

- Die/der Gärtnermeister/in setzt die Bestimmungen aus dem Arbeitsrecht im Rahmen der Lehrlingsausbildung bzw. der Beschäftigung von Mitarbeiter/innen um.
- Die/der Gärtnermeister/in erläutert die nationalen und europäischen Agrarstrukturen, die Agrarpolitik, das Förderwesen sowie die landwirtschaftlichen Akteure und deren Hauptaufgaben.
- Die/der Gärtnermeister/in erstellt aus dem Berufsbild einen Ausbildungsplan für die Lehrlinge und führt die Ausbildung gemäß dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) durch.

Das fachspezifische Kompetenzspektrum der Gärtnermeisterin/des Gärtnermeisters umfasst vertiefte Kompetenzen in der Produktions- und Energietechnik, in den Anzucht- und Kulturmethoden, in der Erhaltung und Förderung der Bodengesundheit, in der kulturbezogenen Pflanzenernährung und dem kulturbezogenen Pflanzenschutz, in der Sortenwahl und Nischenproduktion, in der Qualitätssicherung, der Verarbeitung und der Veredelung. Hier einige Beispiele:

- Die/der Gärtnermeister/in beurteilt und vergleicht die Energiesysteme für die produzierten Kulturen sowie die verschiedenen Versorgungseinrichtungen die Wasser- und Nährstoffaufbereitung betreffend und setzt für die spezifischen Anforderungen eines Gartenbaubetriebs passende Systeme ein.
- Die/der Gärtnermeister/in setzt marktüblichen Systeme einer EDV-unterstützten Anbau- und Kulturplanung ein.
- Die/der Gärtnermeister/in erhält und fördert die Bodengesundheit, beurteilt die Ergebnisse von Bodenuntersuchungen und bewertet die Bodenfruchtbarkeit eigenständig.
- Die/der Gärtnermeister/in erstellt einen Düngeplan oder setzt Maßnahmen eines Pflanzenschutzmanagements unter Berücksichtigung der Vorgaben für eine umwelt-, klima- und ressourcenschonende Produktion mithilfe des Einsatzes von Nützlingen.
- Die/der Gärtnermeister/in wählt standort- und klimawandelangepasste Sorten und beherrscht Anzucht- und Kulturmethoden für Spezialitäten bzw. die Abschätzung ihres Marktpotenzials.
- Die/der Gärtnermeister/in steigert die Wettbewerbsfähigkeit des Gartenbaubetriebs durch den Einsatz von veredelten/verarbeiteten Produkten.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/107

Auszüge aus dem Zuordnungersuchen Meister/in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement:

Die betriebswirtschaftlichen Kompetenzen der Meister/innen des Ländlichen Betriebs- und Haushaltsmanagements liegen in der Betriebsanalyse, der Leistungs- und Kostenrechnung, der strategischen Betriebsplanung, dem Marketing und dem Verkauf. Hierfür werden folgende Beispiele gegeben:

- Die/der Meister/in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement erläutert die Notwendigkeit der Betriebsplanung aufgrund verschiedener finanzieller und strategischer Parameter.
- Die/der Meister/in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement beurteilt die Wirtschaftlichkeit von Investitionen und wählt eine passende Unternehmensstrategie für den Betrieb aus.
- Die/der Meister/in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement steigert die Produktivität des Betriebes und trifft anhand einer Risikoanalyse Entscheidungen für die künftige Betriebsentwicklung.
- Die/der Meister/in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement entwickelt ein Marketingkonzept für den landwirtschaftlichen Betrieb und setzt dieses um.

Die/der Meister/in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement ist in der Lage, einschlägige rechtliche Themenkomplexe (u. a. allgemeines Recht, Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht) in Zusammenhang mit dem Betrieb zu stellen und daraus erforderliche Handlungen abzuleiten.

Dies wird an den nachfolgenden Beispielen illustriert:

- Die/der Meister/in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement setzt die Bestimmungen aus dem Arbeitsrecht im Rahmen der Lehrlingsausbildung bzw. der Beschäftigung von Mitarbeiter/innen um.
- Die/der Meister/in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement erläutert die nationalen und europäischen Agrarstrukturen, die Agrarpolitik, das Förderwesen sowie die landwirtschaftlichen Akteure und deren Hauptaufgaben.

- Die/der Meister/in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement erstellt aus dem Berufsbild einen Ausbildungsplan für die Lehrlinge und führt die Ausbildung gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) durch.

Das fachspezifische Kompetenzspektrum der Meisterin/des Meisters Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement umfasst vertiefte Kompetenzen in der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, in der Arbeitswirtschaft- und Arbeitsorganisation, in der Lebensmittelverarbeitung, im Ressourcenmanagement und in der Sensorik. Beispiele hierfür sind:

- Die/der Meister/in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement entwickelt Produkte und Dienstleistungen unter Berücksichtigung von Ressourcen, Kundenwünschen und Markttrends.
- Die/der Meister/in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement plant, steuert, dokumentiert und evaluiert betriebliche Arbeitsprozesse.
- Die/der Meister/in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement plant einen Verarbeitungsprozess für ein Produkt unter Berücksichtigung von Hygienerichtlinien (HACCP), verschiedenen Herstellungsverfahren sowie räumlichen und personellen Anforderungen.
- Die/der Meister/in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement erstellt Qualitätskonzepte und setzt diese um.
- Die/der Meister/in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement definiert Qualitätskriterien für unterschiedliche Produktgruppen und wendet Instrumente (Schemata und Tests) zur sensorischen Beurteilung von Lebensmitteln an.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/108

Auszüge aus dem Zuordnungersuchen Meister/in Landwirtschaft

Die/der Landwirtschaftsmeister/in verfügt über Kompetenzen in der Betriebsanalyse, der Leistungs- und Kostenrechnung, der strategischen Betriebsplanung und dem Marketing. Hierfür werden folgende Beispiele gegeben:

- Die/der Landwirtschaftsmeister/in erläutert die Notwendigkeit der Betriebsplanung aufgrund verschiedener finanzieller und strategischer Parameter.
- Die/der Landwirtschaftsmeister/in beurteilt die Wirtschaftlichkeit von Investitionen und wählt eine passende Unternehmensstrategie für den Betrieb aus.
- Die/der Landwirtschaftsmeister/in führt Vergleiche zwischen den betrieblichen Produktionsverfahren durch und legt anhand derer die künftige Ausrichtung des Betriebes fest.
- Die/der Landwirtschaftsmeister/in steigert die Produktivität des Betriebes und trifft anhand einer Risikoanalyse Entscheidungen für die künftige Betriebsentwicklung.

Die/der Landwirtschaftsmeister/in ist in der Lage, einschlägige rechtliche Themenkomplexe (u. a. allgemeines Recht, Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht) in Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zu stellen und daraus erforderliche Handlungen abzuleiten. Dies wird an den nachfolgenden Beispielen illustriert:

- Die/der Landwirtschaftsmeister/in setzt die Bestimmungen aus dem Arbeitsrecht im Rahmen der Lehrlingsausbildung bzw. der Beschäftigung von Mitarbeiter/innen um.
- Die/der Landwirtschaftsmeister/in erläutert die nationalen und europäischen Agrarstrukturen, die Agrarpolitik, das Förderwesen sowie die landwirtschaftlichen Akteure und deren Hauptaufgaben.
- Die/der Landwirtschaftsmeister/in erstellt aus dem Berufsbild einen Ausbildungsplan für die Lehrlinge und führt die Ausbildung gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) durch.

Das fachspezifische Kompetenzspektrum der Landwirtschaftsmeisterin/des Landwirtschaftsmeisters umfasst

- Kompetenzen im Ackerbau wie etwa die Umsetzung von Fruchtfolgesystemen, die Durchführung von kulturspezifischen Maßnahmen des Pflanzenbaus, des Pflanzenschutzes, der Düngung, der Bodenbearbeitung, der Saat- und Erntetechnik sowie der Lagerung mit einem Fokus auf die Umwelt- und Klimaverträglichkeit der Wirtschaftsweise. Diesbezüglich zwei Beispiele: Die/der Landwirtschaftsmeister/-in wendet Bodenbearbeitungsverfahren aufgrund ihrer Vor- und Nachteile standortsensitiven und situationsbedingt an. Die/der Landwirtschaftsmeister/-in erkennt Strukturschäden und setzt dementsprechende Verbesserungsmaßnahmen.
- Kompetenzen in der Grünlandbewirtschaftung wie die Entwicklung von standortangepassten Bewirtschaftungsstrategien sowie die Fähigkeiten, Pflanzenbestände standortgerecht zu führen, zu pflegen und zu verbessern, Futteranalysen zu interpretieren und die Futterkonservierung zu optimieren. Beispiele hierfür sind: Die/der Landwirtschaftsmeister/-in überprüft bodenrelevante Einflussgrößen und setzt bodenschonende Maßnahmen zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und des Bodenschutzes im Grünland. Die/der Landwirtschaftsmeister/-in bestimmt Leitgräser, Zeigerpflanzen und Giftpflanzen und analysiert und bewertet die sich daraus ergebenden Pflanzenbestände.
- Kompetenzen in der Tierhaltung wie etwa die Beurteilung von Haltungssystemen in Bezug auf Tiergerechtigkeit, die Entwicklung von Fütterungsstrategien für verschiedene Produktionsverfahren der Nutztierhaltung, die Entwicklung von Zuchtzielen, die Fähigkeit, sich am öffentlichen Diskurs zur Nutztierhaltung konstruktiv zu beteiligen und die Fähigkeit, aus einer Analyse der wichtigsten Vertriebs- und Absatzwege Konsequenzen für den landwirtschaftlichen Betrieb zu ziehen. Hierfür zwei Beispiele: Die/der Landwirtschaftsmeister/-in beurteilt landwirtschaftliche Tiere züchterisch und bereitet diese für die Vermarktung vor. Die/der Landwirtschaftsmeister/-in analysiert den Gesundheitsstatus von landwirtschaftlichen Nutztieren und zieht Rückschlüsse auf das Management.
- Kompetenzen in der Landtechnik wie die Durchführung von Kontroll- und Wartungsarbeiten an Landmaschinen oder die Planung und Umsetzung von Arbeitsprozessen in der Innen- und Außenmechanisierung. Hierfür zwei Beispiele: Die/der Landwirtschaftsmeister/-in erfasst und beurteilt elektrotechnische Fehler und Störungen richtig. Die/der Landwirtschaftsmeister/-in setzt Kontrollmaßnahmen und einfache Wartungsarbeiten am Traktor richtig um.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/109

2. ALLE NQR-ZUORDNUNGEN IM ÜBERBLICK

Gemäß § 3 Abs. 2 NQR-Gesetz sind Bachelorstudien dem NQR-Qualifikationsniveau VI, Masterstudien und Diplomstudien dem NQR-Qualifikationsniveau VII und Doktorats- und PhD-Studien dem NQR-Qualifikationsniveau VIII zugeordnet.

Bisher haben folgende Qualifikationen den Zuordnungsprozess durchlaufen:

nqr^I

Grundqualifikation
Bürokräft Niveau 1

Grundqualifikation
Einzelhandel Niveau 1

Grundqualifikation
Gastronomie-Küchenkräft
Niveau 1

Grundqualifikation
Grünraumpflege Niveau 1

Grundqualifikation
Hotellerie und
Housekeeping Niveau 1

Technisch-handwerkliche
Grundqualifikation
Niveau 1

nqr^{II}

Grundqualifikation
Bürokräft Niveau 2

Grundqualifikation
Einzelhandel Niveau 2

Grundqualifikation
Gastronomie-Küchenkräft
Niveau 2

Grundqualifikation
Grünraumpflege Niveau 2

Grundqualifikation
Hotellerie und
Housekeeping Niveau 2

Technisch-handwerkliche
Grundqualifikation
Niveau 2

nqr^{III}

Jugendleiter/in des
Österreichischen
Alpenvereins

nqr^{IV}

Berufsbildende mittlere
Schulen¹

BFI-Fachtrainer/in

EBC*L Betriebswirtschaft

Landwirtschaftliche
Fachschulen²

Lehrberufe³

Lehrgang Alpinpädagogik

Militärberufsunter-
offizier/in

Pflegeassistent/in

¹ Die Berufsbildenden mittleren Schulen wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle BMS, die in der Verantwortung des BMBWF liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau IV zugeordnet sind.

² Die Landwirtschaftlichen Fachschulen wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle Landwirtschaftlichen Fachschulen, die in der Verantwortung der Ämter der Landesregierungen der Bundesländer OÖ, BGLD, NÖ, STMK, SBG, KTN, VBG und T liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau IV zugeordnet sind.

³ Die Lehrberufe wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle Lehrberufe, die in der Verantwortung des BMDW liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau IV zugeordnet sind.

NQR^V

Berufsbildende höhere Schulen⁴

Duale Akademie (DA) Professional – Mechatronik-Automatisierungstechnik

E2a Grundausbildung für den Exekutivdienst in der Verwendungsgruppe E2a im Justizressort („Dienstführenden Grundausbildung“ – mittleres Management)

EBC*L Certified Manager

MEPA-Kurs Vorbeugung und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität

Pflegefachassistent/in

Stabsunteroffizier oder Stabsunteroffizierin (StbUO, Erstverwendung)

Zertifizierte/r Erwachsenenbildner/in (wba)

Zertifizierte/r Trainer/in in der Erwachsenenbildung Plus (ZTEB+)

NQR^{VI}

Diplomierter/r Erwachsenenbildner/in (wba):

Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Geschäftsleiter/in genossenschaftliche Raiffeisenbank

Ingenieur/in

Landwirtschaftliche/r Meister/in⁵

Gewerbliche/r Meister/in⁶

WIFI Diplom-Küchenmeister/in

WIFI Fachtechniker/in für Automatisierungstechnik

NQR^{VII}

–

NQR^{VIII}

Gesundheitspsychologie

Klinische Psychologie

⁴ Die Berufsbildenden höheren Schulen wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle BHS, die in der Verantwortung des BMBWF liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau V zugeordnet sind.

⁵ Die landwirtschaftliche Meister/innen wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet, das bedeutet, dass alle landwirtschaftlichen Meister/innen, die in der Verantwortung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau VI zugeordnet sind.

⁶ Die gewerblichen Meister/innen wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle gewerblichen Meister/innen, die in der Verantwortung des BMDW liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau VI zugeordnet sind.

3. NQR-KOORDINIERUNGSSTELLE (NKS)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hat den OeAD mit der Besorgung der Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) beauftragt.

Der OeAD ist eine GmbH des Bundes und führt als Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung national und international eine Vielzahl von Bildungsprogrammen durch. Er ist unter anderem die nationale Agentur für die Umsetzung von Erasmus+ sowie des Europäischen Solidaritätskorps. Darüber hinaus koordiniert der OeAD auch Initiativen wie die nationalen Zentren von Euroguidance, Europass und ist die Bologna-Serviceestelle.

Auf Basis des Forschungsfinanzierungsgesetzes § 3 Abs. 2 Z 4 Bundesgesetz über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsfinanzierungsgesetz – FoFinaG) sowie gem. § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 Bundesgesetz zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (OeAD-Gesetz – OeADG) wurde durch das BMBWF und der OeAD GmbH ein Dreijahresprogramm 2021–23 gem. § 9 Z 2 lit a OeAD-Gesetz entwickelt, in das die NKS mit Anfang 2021 integriert wurde. Neben den gesetzlichen vorgegebenen Aufgaben ist die NKS nun auch in die neue Gesamtstrategie der OeAD GmbH eingebunden, was insbesondere die Synergien mit anderen Bereichen unterstützt.

Die NKS wurde auch in das dreijährige Controlling-Konzept (2021–23) der OeAD GmbH integriert, um den Anforderungen der oben dargestellten gesetzlichen Grundlagen sowie der neuen Governance-Struktur zu entsprechen.

Die NKS berichtet dem BMBWF auf Basis von vorab definierten Indikatoren über die Arbeitsfortschritte. Zielsetzung ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der NKS sowie eine allfällige Adaption der geplanten Zielsetzungen an veränderte Rahmenbedingungen innerhalb eines dreijährigen Arbeitszeitraumes.

Die NKS ist als weisungsfreies Organ im OeAD eingerichtet und eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Abteilung „Qualität und Transparenz“. Im folgendem Kapitel werden die Aufgaben, Struktur und Finanzierung der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) beschrieben.

3.1 Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle (NKS)

Die Aufgaben der NKS werden durch das NQR-Gesetz definiert und sind vertraglich mit dem BMBWF sowie durch die Geschäftsordnung der NKS und die NQR-Leitlinien geregelt.

Die NKS hat gemäß § 5 NQR-Gesetz die formale und inhaltliche Prüfung durchzuführen, mit dem Ziel, die den Gegenstand des Zuordnungsersuchens bildende Qualifikation einem der acht NQR-Qualifikationsniveaus zuzuordnen. Die NKS verantwortet die Zuordnung von Qualifikationen zum NQR.

Die NKS setzt verschiedene Initiativen und Maßnahmen für die kontinuierliche Zuordnung von weiteren Qualifikationen des formalen und nicht-formalen Bildungsbereichs. Diese reichen von Informationsaktivitäten wie Beteiligung an Seminaren und Veranstaltungen, der engen Zusammenarbeit mit Qualifikationsanbietern und einreichenden Stellen über Feedbackschleifen bei der Entwicklung des Zuordnungsersuchens bis hin zur Weiterentwicklung der Ausfüllhilfe und Informationsmaterial zum NQR und dem Zuordnungsprozess. Alle Aktivitäten der NKS fokussieren dabei nicht nur auf eine breite Öffentlichkeit oder eine bestimmte Zielgruppe, sondern bieten in Zusammenarbeit mit Stakeholdern, Expertinnen und Experten den Qualifikationsanbietern auch die Möglichkeit, ihre Qualifikation für eine Zuordnung zum NQR vorzubereiten.

Die NKS bietet zusätzlich individuelle Beratungen für Qualifikationen aus dem formalen sowie nicht-formalen Bereich an. Inhalt dieser Beratungen sind der Ablauf des Zuordnungsprozesses sowie die gemeinsame Analyse der Qualifikation, inkl. Lerner-

gebnisse, Feststellungsverfahren sowie Qualifikationsentwicklung und Qualitätssicherung. Ziel dieser Beratungen ist es, die Vollständigkeit und Entscheidungsreife der Zuordnungsersuchen zu gewährleisten und somit Rückfragen während des Zuordnungsprozesses zu verringern.

Weiters unterstützt und begleitet die NKS die am Zuordnungsprozess beteiligten Gremien sowie jene Stellen, die Zuordnungsersuchen einbringen. Nach den ersten Erfahrungen aus den Zuordnungen aus dem formalen Bereich sowie den ersten Zuordnungen aus dem nicht-formalen Bereich standen nun die Weiterentwicklung und Optimierung der Prozesse im Mittelpunkt. Die Arbeit und das Zusammenspiel aller NQR-Gremien werden laufend evaluiert und verbessert. Dies erfolgt durch das Sammeln von Erfahrungen aus den verschiedenen Gremien sowie der Analyse der Zuordnungsersuchen, der Expertisen von Sachverständigen Personen und den Stellungnahmen des NQR-Beirats.

Die NKS informiert die Qualifikationsanbieter bzw. die ein Zuordnungsersuchen einbringenden Stellen mittels Informationsveranstaltungen über den NQR sowie über den Ablauf eines Zuordnungsverfahrens. Nach Abschluss des Zuordnungsverfahrens werden Feedback-Gespräche mit den einreichenden Stellen geführt. Ein Ziel dabei ist es, die Qualität von zukünftigen Zuordnungsersuchen zu erhöhen. Dafür wurde die Zusammenarbeit mit den NQR-Servicestellen intensiviert und eine Ausfüllhilfe entwickelt, die ständig erweitert wird.

Die NKS fungiert als „Clearing-Stelle“ für den nicht-formalen Bereich und übernimmt in dieser Funktion folgende Aufgaben:

- Optimierung des zeitlichen Ablaufs des Zuordnungsprozesses durch Kooperation und regelmäßigen Informationsaustausch zwischen NKS und den ermächtigten NQR-Servicestellen zu geplanten Zuordnungsersuchen
- Unterstützungsleistung bei erheblichen Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen NQR-Servicestellen und Qualifikationsanbietern aus dem nicht-formalen Bereich
- Abstimmung auf europäischer Ebene bei internationalen Qualifikationen
- bei Bedarf zusätzliche juristische oder fachliche Expertise hinsichtlich der Prüfung der Konformität einer Qualifikation mit den geltenden rechtlichen Grundlagen oder im Hinblick auf Fragen im europäischen und internationalen Kontext

2021 gab es mehrere Anfragen von NQR-Servicestellen betreffend der NQR-Zuordnungsmöglichkeit von Qualifikationen aus dem nicht-formalen Bereich. Diese umfassten Fragen zur Ausgestaltung und Grundlage der Qualifikation und des Qualifikationsnachweises, Eignung des Feststellungsverfahrens sowie zu einheitlichen Standards.

Zusätzlich trägt die NKS zur nationalen und internationalen Vernetzung bei, insbesondere durch Beteiligung am europäischen Netzwerk der nationalen Koordinierungsstellen und die allfällige Entsendung in die EQF Advisory Group. Die EQF Advisory Group ist das zentrale Gremium auf europäischer Ebene, das die Europäische Kommission unterstützt und die Kohärenz und Transparenz zwischen den Nationalen Qualifikationsrahmen der einzelnen Länder und dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) gewährleistet. Diese Vernetzungstätigkeiten waren 2021 durch die Covid-19-Pandemie stark eingeschränkt. Es konnten aber alle geplanten Sitzungen online stattfinden und dadurch ein Austausch an Informationen weiterhin gewährleistet werden.

Die NKS hat darüber hinaus ein Online-Register (NQR-Register) über zugeordnete Qualifikationen zu führen. Das NQR-Register ist auf einer von der NKS zu wartenden Website öffentlich zugänglich. Weitere Kernaufgaben der NKS sind die Weiterentwicklung und Verbesserung der Website, Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung von Synergien mit anderen europäischen Transparenzinstrumenten.

3.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für die Besorgung der in der Beauftragung genannten Aufgaben der NKS stehen im OeAD zwei Vollzeitäquivalente zur Verfügung, die in ihrer Expertentätigkeit für die Erfüllung der Aufgaben der NKS, für die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen sowie für die Zuordnung von Qualifikationen zum NQR verantwortlich sind, unterstützt von einer Programmassistenz in Teilzeit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei allen Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit dem Zuordnungsprozess stehen, gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister sowie der Geschäftsführung und der Abteilungsleitung weisungsfrei.

3.3 NQR-Beirat

Bei der NKS wurde gemäß § 6 Abs. 2 ein sachverständiger Beirat (NQR-Beirat) zur Beratung der NKS eingerichtet. Der NQR-Beirat hat im Zuge der Prüfung von Zuordnungsersuchen nach Maßgabe der §§ 8 und 9 NQR-Gesetz eine Stellungnahme zu erstellen.

Der NQR-Beirat als sachverständiger Beirat, dem sieben Expertinnen und Experten angehören, ist zur Beratung der NQR-Koordinierungsstelle eingerichtet. Die Beiratsmitglieder müssen auf den Gebieten der Berufspraxis sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung fachlich hervorragend ausgewiesen sein und sind vom federführenden Ressort (BMBWF) zu ernennen.

2021 ist die erste Ernennungsperiode zu Ende gegangen. Bereits letztes Jahr sind zwei Mitglieder, die vom Beirat für

Wirtschafts- und Sozialfragen vorgeschlagen wurden, auf eigenem Wunsch ausgeschieden und es wurden zwei Mitglieder neu ernannt. Die übrigen fünf Beiratsmitglieder, vorgeschlagen von der NKS, der Agentur Qualitätssicherung und Akkreditierung sowie dem Bundesministerium für Gesundheit, sind neu ernannt worden.

Der NQR-Beirat hat im Zuge der Prüfung von Zuordnungsersuchen eine Stellungnahme zu erstellen, die mit der Zuordnung von der NKS in weiterer Folge der NQR-Steuerungsgruppe vorgelegt wird. Neben der Prüfung von Zuordnungsersuchen und der Erstellung von Stellungnahmen, war der NQR-Beirat 2021 auch inhaltlich in die Entwicklung von Maßnahmen für die Effizienzsteigerung des NQR-Zuordnungsprozesses eingebunden.

3.4 Sachverständige Personen

Die NQR-Koordinierungsstelle kann gemäß NQR-Gesetz § 5 Abs. 3 im Zuge der Prüfung der Zuordnungsersuchen Stellungnahmen von Sachverständigen Personen einholen. Diese haben das jeweilige Zuordnungsersuchen objektiv auf Basis ihrer fachlichen Expertise unabhängig zu bewerten. Die Liste der Sachverständigen Personen ist numerisch nicht beschränkt. Sie umfasst aufgrund von Nominierungen von Mitgliedern der NQR-Steuerungsgruppe oder durch offene Bewerbungen direkt bei der NQR-Koordinierungsstelle so viele Expertinnen und Experten wie erforderlich, um alle Fachbereiche des österreichischen Qualifikationssystems abzudecken und eine Auswahl an Sachverständigen Personen je nach Sachverhalt treffen zu können.

Die Anzahl der Expertisen pro Zuordnungsersuchen kann variieren. Im letzten Jahr waren zwischen ein und zwei Expertisen pro Zuordnungsersuchen vorgesehen. Im Jahr 2021 wurden, aufgrund von Rückfragen des NQR-Beirats, in einzelnen Fällen zusätzliche Expertisen eingeholt.

Laut Erläuterungen zum NQR-Gesetz hat die NQR-Koordinierungsstelle in besonderem Maße Sorge für die Unabhängigkeit der Sachverständigen Personen in Bezug auf die Beurteilung der Zuordnungsersuchen sowie für deren Anonymität zu tragen. Die Sachverständige Person ist verpflichtet, das Zuordnungsersuchen objektiv und unabhängig, allein auf Basis ihrer fachlichen Expertise, zu bewerten. Das heißt, dass sie sich in keiner Position befinden darf, in der persönliche, wirtschaftliche, dienstliche oder sonstige Interessen (wenn auch nur dem Anschein nach) einen Konflikt mit dieser grundlegenden Verpflichtung zur Objektivität und Unabhängigkeit darstellen.

Um eine objektive, unparteiliche und uneinflussbare Tätigkeit der Sachverständigen Personen zu gewährleisten, werden Expertisen nur anonymisiert an die Gremien des NQR-Zuordnungsprozesses weitergegeben, was sich als zweckdienlich erwiesen hat.

Die NQR-Koordinierungsstelle führt derzeit 232 Personen auf der von der NQR-Steuerungsgruppe genehmigten Liste der Sachverständigen Personen. Davon sind insgesamt 148 Personen (etwa 64 %) direkt von Mitgliedern der NQR-Steuerungsgruppe nominiert.

Für die im Jahr 2021 durchgeführten Zuordnungen wurden insgesamt 28 Expertisen eingeholt:

- 2 Expertisen für das Ersuchen Geschäftsleiter/in genossenschaftliche Raiffeisenbank
- 2 Expertisen für das Ersuchen Zertifizierte/r Trainer/in in der Erwachsenenbildung Plus (ZTEB+)
- 1 Expertise für das Ersuchen Grundqualifikation Hotellerie und Housekeeping Niveau 1
- 1 Expertise für das Ersuchen Grundqualifikation Hotellerie und Housekeeping Niveau 2
- 1 Expertise für das Ersuchen Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 1
- 1 Expertise für das Ersuchen Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 2
- 1 Expertise für das Ersuchen Technisch-handwerkliche Grundqualifikation Niveau 1
- 1 Expertise für das Ersuchen Technisch-handwerkliche Grundqualifikation Niveau 2
- 2 Expertisen für das Ersuchen MEPA-Kurs – Vorbeugung und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität
- 2 Expertisen für das Ersuchen WIFI Fachtechniker/in für Automatisierungstechnik
- 1 Expertise für das Ersuchen Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 1
- 1 Expertise für das Ersuchen Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 2
- 1 Expertise für das Ersuchen Grundqualifikation Bürokräft Niveau 1
- 1 Expertise für das Ersuchen Grundqualifikation Bürokräft Niveau 2
- 1 Expertise für das Ersuchen Grundqualifikation Gastronomie-Küchenkräft Niveau 1
- 1 Expertise für das Ersuchen Grundqualifikation Gastronomie-Küchenkräft Niveau 2
- 2 Expertisen für das Ersuchen BFI-Fachtrainer/in
- 2 Expertisen für das Ersuchen Diplomierter/r Erwachsenenbildner/in (wba)
- 1 Expertise für das Ersuchen Pflegeassistent/in
- 1 Expertise für das Ersuchen Pflegefachassistent/in
- 1 Expertise für das Ersuchen Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- 1 Expertise für die Ersuchen im Verbund Meister/in Gartenbau, Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement, Landwirtschaft

Bevor die Sachverständige Person für eine Expertise beauftragt wird, erhält sie eine ausführliche Schulung durch die NKS. Ziel der Schulung ist, dass die Sachverständige Person mit dem formalen Prozess sowie der Formatvorlage vertraut gemacht wird.

3.5 Budget

Die Agenden sowie die Finanzierung der NKS von Seite des BMBWF sind in der neuen zwischen BMBWF und OeAD für den Zeitraum 2021 bis 2023 abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung geregelt. Die Überweisungen des BMBWF für die NKS erfolgen im Rahmen der Quartalsanforderungen des OeAD.

Der für den Betrieb der NKS im Jahr 2021 erforderliche Betrag von 308.000 Euro wurde aus nationalen sowie EU-Mitteln finanziert. Die nationalen Mittel in der Höhe von 248.000 Euro wurden gemeinsam von den federführenden Ressorts zu Verfügung gestellt. Das BMBWF beteiligte sich mit 203.000 Euro, den restlichen Betrag in der Höhe von 45.000 Euro stellte das BMDW zur Verfügung. Aus EU-Mitteln erhielt die NKS im Jahr 2021 60.000 Euro.

3.6 Qualitätsmanagement

Der OeAD ist nach der internationalen Qualitätsnorm ISO 9001 zertifiziert, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems wird jährlich durch externe Wiederholungs- bzw. Überwachungsaudits bestätigt. Der OeAD ist für alle Abteilungen nach der ISO-Norm 9001:2015 zertifiziert. Für die Nationale Koordinierungsstelle sind in diesem Rahmen die Regelprozesse für die Zuordnungsverfahren und die Auswahl der Sachverständigen Personen definiert. Die letzte Rezertifizierung fand im Dezember 2021 durch den TÜV Nord statt, wobei das Zertifikat bis Ende 2024 gültig ist (Zertifikats-Registrier-Nr. 44 100 15600048). Die Bereiche, die mit dieser Zertifikation abgedeckt werden, betreffen darüber hinaus Dienstleistungen zu europäischen und internationalen Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungskooperationen, Information, Beratung, Förderung und Abwicklung von Mobilitätsprogrammen und Projekten sowie unterstützende Serviceleistungen.

Weiters ist im OeAD ein Beschwerdemanagement angesiedelt. Die Ombudsstelle berichtet mit jährlichen internen Berichten an die Leitung, und in regelmäßigen Besprechungen zwischen Leitung, Ombudsstelle und Qualitätsmanagement-Beauftragten werden mögliche Verbesserungspotenziale thematisiert.

Seit 2016 wird beim Qualitätsmanagement im OeAD ein Fokus auf Risikomanagement sowie Datenschutz und -sicherheit gelegt. Die NKS wurde in das Qualitätsmanagementsystem des OeAD voll integriert. Die Arbeitsprozesse der NKS werden einheitlich dokumentiert und regelmäßigen Evaluierungen durch den Prozessverantwortlichen sowie den internen Auditor unterzogen.

Somit ist auch der Zuordnungsprozess qualitätsgesichert. Damit wird gewährleistet, dass die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung für die NKS und den in §§ 8 und 9 NQR-Gesetz dargelegten Zuordnungsprozess als Regelprozess volle Anwendung finden; auch die Auswahl der Sachverständigen Personen unterliegt damit definierten Qualitätskriterien.

Ein wesentlicher Garant der Qualität der Arbeit der Nationalen Koordinierungsstelle sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Der OeAD sorgt mit einem standardisierten und transparenten Verfahren für die unabhängige Auswahl von hochqualifizierten Personen mit adäquater Ausbildung und Berufserfahrung sowie mit ausgezeichneten Kenntnissen der Strukturen und Prozesse wie auch der aktuellen Entwicklungen im Kontext der nationalen und europäischen Bildungspolitik und der Bildungssysteme anderer europäischer Staaten. Gepaart mit fundierten Kompetenzen in den Themenbereichen Lernergebnisorientierung sowie europäischer und nationaler Qualifikationsrahmen stellen die NKS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter in ihrer Expertentätigkeit eine fundierte formale und inhaltliche Prüfung der Zuordnungsersuchen sicher. Dies zeigt sich auch in der qualitativ hochwertigen Expertise in weiterführenden Themen im nationalen und europäischen Kontext. Die inhaltliche Qualität der Arbeit der Nationalen Koordinierungsstelle wird in den regelmäßigen Berichten an die Europäische Kommission sichtbar, die stets ausgezeichnet bewertet werden.

4. NQR-STEUERUNGSGRUPPE

Gemäß § 7 NQR-Gesetz wurde zur Beratung der für Qualifikationen zuständigen staatlichen Behörden, insbesondere des BMBWF als koordinierendes Ressort, eine NQR-Steuerungsgruppe eingerichtet.

Die Zusammensetzung der 32 stimmberechtigten Mitglieder ist im NQR-Gesetz § 7 Abs. 3 geregelt; wie auch beim NQR-Beirat soll ein mindestens 50%iger Frauenanteil eine geschlechtergerechte Zusammensetzung gewährleisten. Die Vertreterinnen und Vertreter kommen aus jenen Institutionen der österreichischen Bildungslandschaft, die direkten Einfluss auf die Qualifikationsprozesse und -inhalte sowie auf legislative Rahmenbedingungen haben: Vertreterinnen und Vertreter der Bundesministerien, der Sozialpartner und der Bundesländer.

Das NQR-Gesetz definiert in § 7, insbes. in Abs. 1 und 2 die Aufgaben der NQR-Steuerungsgruppe. Diese sind einerseits die Beratung der für Qualifikationen zuständigen staatlichen Behörden, insbesondere des BMBWF als koordinierendes Ressort.

Darüber hinaus hat die NQR-Steuerungsgruppe die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruchs gegen die Zuordnung formaler oder nicht-formaler Qualifikationen zum NQR.

Die Struktur der NQR-Steuerungsgruppe entspricht der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, wonach im Interesse einer breiten Unterstützung Stakeholder in die Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens auf nationaler Ebene eingebunden werden sollen.

Im Zeitraum dieses Arbeitsberichts gab es insgesamt vier Sitzungen (mit den laufenden Nummern 13, 14, 15 und 16) der NQR-Steuerungsgruppe.

Im Rahmen der 13. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe wurden die Zuordnungen Geschäftsleiter/in genossenschaftliche Raiffeisenbank, Grundqualifikation Hotellerie/Housekeeping Niveau 1 und Niveau 2, Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 1 und Niveau 2, Technisch-handwerkliche Grundqualifikation Niveau 1 und Niveau 2, Zertifizierte/r Trainer/in in der Erwachsenenbildung Plus behandelt. Darüber hinaus gab es einen Bericht aus der AG der NQR-STRG zu Optimierung des NQR-Prozesses.

Im Rahmen der 14. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe wurden die Zuordnungen MEPA-Kurs – Vorbeugung und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität, WIFI Fachtechniker/in für Automatisierungstechnik behandelt. Weitere Punkte waren die Arbeitsgruppe, die Weiterentwicklung der Liste der Sachverständigen Personen sowie die Neunominierung von NQR-STRG Mitglieder. Im Rahmen der 15. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe wurden die Zuordnungen Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 1 und Niveau 2, Grundqualifikation Bürokräft Niveau 1 und Niveau 2, Grundqualifikation Gastronomie-Küchenkraft Niveau 1 und Niveau 2, BFI-Fachtrainer/in, Diplomierte/r Erwachsenenbildner/in (wba) behandelt.

Darüber hinaus gab es einen Bericht von der AG NQR-STRG, eine Änderung der Geschäftsordnung (§ 3, Abs. 4) der NQR-STRG sowie eine Neunominierung eines NQR-Beiratsmitgliedes. Diskutiert wurde auch das kommende Monitoring der NQR-Servicestellen.

Im Rahmen der 16. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe wurden die Zuordnungen Landwirtschaftliche/r Meister/in, Pflegeassistent/in, Pflegefachassistent/in, Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in) behandelt. Ein weiterer Punkt war die Neunominierung Sachverständiger Personen.

Arbeitsgruppe der NQR-STRG: Effizienzsteigerung des NQR-Zuordnungsprozesses

Mit der Ermächtigung der NQR-Servicestellen durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 28. Mai 2019 wurde ein wichtiger Schritt zur vollständigen Implementierung des Nationalen Qualifikationsrahmens in Österreich getan und eine Grundvoraussetzung dafür geschaffen, nicht-formale Qualifikationen aus dem Fort- und Weiterbildungsbereich einem NQR-Niveau zuordnen zu können.

NQR-Servicestellen verantworten somit die Qualität des Zuordnungsantrags und fungieren als Bindeglied zwischen der NKS und den Qualifikationsanbietern. Um den Zuordnungsprozess auf Basis der Erfahrungen der ersten Zuordnungen nicht-formaler Qualifikationen zu optimieren, wurde mit Beschluss in der NQR-STRG eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

Lt. NQR-Gesetz § 7. (1) ist zur Beratung der für Qualifikationen zuständigen staatlichen Behörden eine NQR-Steuerungsgruppe eingerichtet. Im Zusammenhang mit dieser Funktion der NQR STRG wurde in der 11. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe vereinbart, eine zeitlich befristete Arbeitsgruppe mit der Zielsetzung der Effizienzsteigerung des NQR-Zuordnungsprozesses unter Einbindung der Stakeholder zu schaffen.

Die 1. Sitzung fand als Kick-off am 21. Oktober 2020 statt. Es folgten fünf weitere Sitzungen im Jahr 2021: am 15. Jänner, 5. März, 30. April, 11. Oktober sowie 8. November.

Die Arbeitsgruppe setzte sich mit mehreren Zielsetzungen auseinander: Die Weiterentwicklung und Optimierung des Zuordnungsprozesses, Rückmeldungen der NQR-Steuerungsgruppe zur Ausfüllhilfe des Zuordnungsersuchens sowie Diskussion und Empfehlungen zur Optimierung der Abläufe und Transparenz des Verfahrens. Darüber hinaus ging es um eine mögliche zeitliche Verkürzung des Zuordnungsprozesses und die kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Zuordnungsersuchen. Die Zielsetzungen wurden erreicht, wobei insbesondere der Fokus der Ergebnisse auf der Auswahl, Vorbereitung, Schulung der Sachverständigen Personen lag, der Verkürzung der Fristen im Zuordnungsprozess sowie der Stärkung der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Zuordnungsprozesses.

5. DER NQR-ZUORDNUNGSPROZESS

Die NKS begleitet und unterstützt die am Zuordnungsprozess beteiligten Stellen (den NQR-Beirat, die Sachverständigen Personen und die NQR-Steuerungsgruppe) gemäß § 5 NQR-Gesetz.

Der Zuordnungsprozess ist mehrteilig und wird von der NKS geleitet. Die NKS führt formale und inhaltliche Prüfungen von Zuordnungsersuchen mit dem Ziel durch, die den Gegenstand des Zuordnungsersuchens bildende Qualifikation nach den Bestimmungen des NQR-Gesetzes einem NQR-Qualifikationsniveau zuzuordnen. Hierfür kann sie Expertisen von Sachverständigen Personen beauftragen und muss den NQR-Beirat für eine Stellungnahme befassen. Die NKS ist verpflichtet, sich bei der Zuordnung von formalen und nicht-formalen Qualifikationen an die Bestimmungen des NQR-Gesetzes sowie an die NQR-Leitlinien und das NQR-Handbuch zu halten.

Nach erfolgreicher Behandlung der Zuordnung in der NQR-Steuerungsgruppe wird die Zuordnung im NQR-Register veröffentlicht. Die NKS führt ein NQR-Register gemäß § 5 Abs. 2 NQR-Gesetz. Die Eintragung in das NQR-Register umfasst neben der Bezeichnung der Qualifikation, ihrer Zuordnung zu einem NQR-Qualifikationsniveau gemäß § 3 NQR-Gesetz und dem Namen des Qualifikationsanbieters eine Beschreibung der Qualifikation und ihrer wesentlichen Lernergebnisse.

Die NKS hat Anfragen von Ministerien, Verfahrensbeteiligten oder anderen Stellen/Personen zu in Behandlung befindlichen Zuordnungsersuchen und allfällig erteilte Auskünfte, die nicht die Verschwiegenheit verletzen dürfen, sowie ihre eigenen Anfragen an andere Stellen/Personen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Zuordnungsersuchen schriftlich festzuhalten. In der folgenden Grafik ist der Ablauf des Zuordnungsprozesses dargestellt.

Prozess der Zuordnung von Qualifikationen zum NQR



6. ZUSAMMENARBEIT

zwischen NQR-Servicestellen und NQR-Koordinierungsstelle (NKS)

6.1 NQR-Servicestellen

Mit der Ermächtigung der NQR-Servicestellen durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 28. Mai 2019 wurde ein wichtiger Schritt zur vollständigen Implementierung des Nationalen Qualifikationsrahmens in Österreich getan und eine Grundvoraussetzung geschaffen,

um nicht-formale Qualifikationen aus dem Fort- und Weiterbildungsbereich einem NQR-Niveau zuordnen zu können. Im Jahresbericht von 2019 wurden die ermächtigten NQR-Servicestellen im Detail beschrieben, hier sind sie nochmals angeführt:

AQ Austria – NQR-Servicestelle



nqr SERVICE
STELLE

aufZAQ – NQR-Servicestelle



nqr SERVICE
STELLE

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik –
NQR-Servicestelle



nqr SERVICE
STELLE

ibw – NQR-Servicestelle



nqr SERVICE
STELLE

öibf – NQR-Servicestelle



nqr SERVICE
STELLE

Quality Austria – NQR-Servicestelle



nqr SERVICE
STELLE

6.2 Aufgaben der NQR-Servicestellen

In der Unterstützung der Qualifikationsanbieter im Einreichungsprozess des Zuordnungsersuchens fungieren die NQR-Servicestellen als Intermediär. Sie unterstützen und beraten Anbieter nicht-formaler Qualifikationen bei der Einbringung von Zuordnungsersuchen. Dabei werden die NQR-Servicestellen auf Initiative von Qualifikationsanbietern tätig. Im nicht-formalen Bereich können nur diese ein Zuordnungsersuchen einbringen. Sie unterstützen damit die Umsetzung des NQR im nicht-formalen Bereich und der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2017 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen.

Die NQR-Servicestellen haben 2021 auf Basis der Ermächtigung ihre Aufgaben erfüllt. Sie unterstützten den NQR-Prozess im nicht-formalen Bereich durch Erstberatungsgespräche und die Einreichung von Zuordnungsersuchen im Auftrag von Qualifikationsanbietern. Darüber hinaus arbeiteten die NQR-Servicestellen eng mit der NQR-Koordinierungsstelle zusammen, stimmten sich in fachlichen Fragestellungen ab und kooperierten in der Öffentlichkeitsarbeit.

6.3 NQR-Servicestellenkonferenzen: Zusammenarbeit Nationale Koordinierungsstelle und NQR-Servicestellen

Um die Zusammenarbeit zwischen NQR-Koordinierungsstelle und den NQR-Servicestellen laufend zu optimieren und den Austausch zwischen den Einrichtungen zu fördern, richtet die NKS regelmäßig sogenannte „NQR-Servicestellenkonferenzen“ aus. Eine Beteiligung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Institutionen ist erwünscht. Ziele sind die Optimierung der Koordination, die Förderung der Kooperation, die Verbesserung des Einbringungsprozesses von Zuordnungsersuchen, ein Erfahrungsaustausch und die Klärung von offenen Punkten. Es sind zwei NQR-Servicestellen pro Kalenderjahr vorgesehen. 2021 gab es insgesamt drei Konferenzen sowie einen Workshop. In diesem Jahr lag der Fokus auf dem Austausch zwischen der NQR-Koordinierungsstelle und den NQR-Servicestellen und auf der Stärkung eines gemeinsamen Verständnisses bezüglich der Formulierung eines Zuordnungsersuchens. Ziel dieser Initiative ist es, die Qualität der Zuordnungsersuchen zu verbessern.

Die Konferenzen fanden am 3. März, 12. Mai und 2. Dezember 2021 statt. Weitere Themen waren etwa die Arbeitsgruppe der NQR-Steuerungsgruppe, die Jahresplanung, die Umsetzung des Monitorings, Berichte aus den NQR-Servicestellen sowie aktuelle Fragestellungen. Um einen gemeinsamen Zugang im Themenbereich der Lernergebnisse in Bezug auf das Zuordnungsersuchen zu finden, gab es im Zuge der 6. Servicestellenkonferenz einen Austausch zwischen Mitgliedern des NQR-Beirats, der NQR-Servicestellen und der NQR-Koordinierungsstelle. Verstärkt wurden die Ergebnisse durch einen gemeinsamen Workshop der NQR-Koordinierungsstelle und der NQR-Servicestellen am 10. Juni. Es ist geplant, auch 2022 einen gemeinsamen Austausch zu den Themenfeldern Begründung und Feststellungsverfahren im Zuordnungsersuchen zu ermöglichen. Darüber hinaus bietet die NQR-Koordinierungsstelle den NQR-Servicestellen Feedbackgespräche zu ihren eingereichten Zuordnungsersuchen an.

6.4 Organisatorische Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit

Um die Zusammenarbeit zwischen der NQR-Koordinierungsstelle und den NQR-Servicestellen möglichst effizient zu gestalten, hat die NKS ein Dokument erstellt, in dem die organisatorischen Rahmenbedingungen festgehalten wurden. Diese wurden Ende 2019 im Rahmen einer NQR-Steuerungsgruppe vorgestellt. Inhalte sind Aufgaben der NQR-Servicestellen, organisatorische Aspekte der Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sowie Monitoring. Dieses Dokument dient der Ausgestaltung des laufenden Arbeitsprozesses und kann bei Bedarf punktuell adaptiert werden. Es baut auf den bestehenden Leitlinien der NQR-Koordinierungsstelle auf, in denen die verschiedenen Prozessebenen einer Zuordnung sowohl aus dem formalen als auch aus dem nicht-formalen Bereich im Detail beschrieben werden.

Um den Zuordnungsprozess mit allen Gremien möglichst zeiteffizient zu organisieren und die NQR-Beiratssitzungen mit den NQR-Steuerungsgruppensitzungen besser abzustimmen, entwickelte die NKS ein Ticketsystem. 2021 hat die NKS drei Einreichtermine angeboten. Pro Einreichtermin können die NQR-Servicestellen jeweils zwei Tickets lösen. Die Einreichtermine waren am 31. Jänner, am 30. Juni und am 30. Oktober. Dies ermöglicht eine bessere Zeitplanung, die NKS achtet darüber hinaus auf eine ausgewogene Verteilung. Durch fix angebotene und transparente Einreichtermine ist weiters eine bessere Planbarkeit der NQR-Beiratstermine und der Sitzungen der NQR-Steuerungsgruppe gewährleistet.

Die NQR-Servicestellen kooperieren mit dem OeAD und somit der NKS hinsichtlich Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation. Das betrifft zum Beispiel die Verwendung von einheitlichen Logos, die das Netzwerk der NQR-Servicestellen stärken und die Transparenz für Qualifikationsanbieter aus dem nicht-formalen Bereich sowie für alle Bürgerinnen und Bürger fördern sollen. Die Logos wurden von der NKS zur Verfügung gestellt. Die NQR-Servicestellen haben auf ihren jeweiligen Websites Informationsseiten eingerichtet und berichten der NKS über ihre geplante Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere soll Informationsarbeit hinsichtlich der NQR-Logik, der Lernergebnisorientierung, der Gütekriterien von Feststellungsverfahren sowie dem Mehrwert einer NQR-Zuordnung für den Qualifikationsanbieter geleistet werden.

Die Erfüllung des „Kriterienkatalogs als Grundlage für die Ermächtigung künftiger NQR-Servicestellen“ war Bedingung für die Ermächtigung der NQR-Servicestellen durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Erfüllung dieser Kriterien wurde im Rahmen der Ausschreibung von den NQR-Servicestellen durch entsprechende Nachweise erbracht. Die Erfüllung dieser Kriterien sowie die Tätigkeiten und Verfahrensabläufe innerhalb der NQR-Servicestellen werden im Rahmen eines Monitorings überprüft werden, um sicherzustellen, dass die NQR-Servicestellen weiterhin ihre Aufgaben in der erforderlichen Qualität erfüllen können.

7. SYNERGIEN MIT ERASMUS+

und anderen europäischen Transparenzinstrumenten

Erasmus+ ist das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport für den Zeitraum 2021–2027 und unterstützt EU-Instrumente zur Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen.

Die für die österreichische Koordinierungsstelle relevanten Programme und Initiativen sind insbesondere der Europass, der Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) und das Euroguidance-Netzwerk.

Diese Instrumente sollen sicherstellen, dass Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen in allen Teilbereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt auf nationaler und internationaler Ebene leichter anerkannt und besser verstanden werden können, und zwar unabhängig davon, ob diese im Rahmen der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung oder in Form anderer Lernerfahrungen (z. B. Berufspraktikum, Freiwilligentätigkeit oder Online-Lernangebote) erworben wurden.

Der OeAD ist eine GmbH des Bundes und führt als Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung national und international eine Vielzahl von Bildungsprogrammen durch. Er ist unter anderem die nationale Agentur für die Umsetzung von Erasmus+ sowie des Europäischen Solidaritätskorps. Darüber hinaus koordiniert der OeAD auch Initiativen wie die nationalen Zentren von Euroguidance (die Kontaktstelle des europäischen Netzwerks für Bildungs- und Berufsberatung), Europass Österreich und die Plattform für Erwachsenenbildung in Europa (EPALE). Innerhalb des OeAD werden insbesondere Europass, Euroguidance und EQR gemeinsam umgesetzt. Diese Tatsache ermöglicht viele Synergie- und Kooperationsmöglichkeiten in der europäischen Bildungs- und Qualifikationsthematik sowie zum Thema Transparenz, Sichtbarkeit und Vergleichbarkeit. Aufgrund der andauernden Covid-19-Pandemie kam es auch 2021, zu erheblichen Einschränkungen beziehungsweise Adaptierungen der gemeinsamen Aktivitäten. Es konnten aber alle geplanten Sitzungen online stattfinden und geplante Veranstaltungen wurden in den virtuellen Raum verlegt.

Das **Erasmus+ Programm** spielt eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung eines europäischen Bildungsraums. Das vergangene Jahr als Auftakt in der neuen Periode 2021–2027 stellte die Weichen für den Fokus auf die Bildungsförderung mit dem Ziel, einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der europäischen Identität, gesellschaftlichen Teilhabe und Chancengleichheit zu leisten. Insbesondere der integrative Charakter des Programms, der alle Lernkontexte – formal, nicht-formal und informell – erfasst, ist damit auch in Einklang mit der Grundausrichtung des NQR sowie dem Thema Validierung, welche Lernergebnisse alle Lernkontexte umfassend in den Fokus stellen. Dabei ermöglichen die europäischen Transparenzinstrumente eine Perspektivenvielfalt, einerseits auf systemischer Ebene der Bildungs- und Qualifikationssysteme, die dadurch sichtbar gemacht werden, andererseits aber auch der Lernenden, deren individuelle Bildungs- und Qualifizierungsbiografien in den Mittelpunkt gestellt werden und national und international in Beziehung gesetzt werden können. Die Entwicklung und Implementierung des NQR in Österreich wird ebenso aus Mitteln des Erasmus+ Programms unterstützt.

Aus dem Erasmus+ Programm wird unter anderem die E-Plattform für Erwachsenenbildung in Europa (**EPALE**) finanziert. Die strategische Ausrichtung fokussiert auf die Förderung einer Ausweitung von Lernangeboten für alle Erwachsenen. EPALE schafft Strukturen und Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer europäischen, mehrsprachigen, offenen Community für Fachkräfte aus dem Bereich der Erwachsenenbildung und unterstützt Kommunikation und Austausch. Das Lernen voneinander findet europaweit in einer Methodenvielfalt statt, beispielsweise virtuell durch Blog-Einträge und Foren oder auch im Rahmen von Präsenzveranstaltungen. Wurde im Vorjahr im Zuge des Auftakts der operativen Tätigkeit der NQR-Servicestellen

EPALE erstmals aktiv zur Disseminierung der aktuellen Geschehnisse rund um das Transparenzinstrument genutzt, stand die Zusammenarbeit 2021 insbesondere im Zeichen der Information und Disseminierung zu den Aktivitäten im Rahmen des KA3-Projektes TRANSVAL-EU zur Validierung transversaler Kompetenzen, dessen Projektleitung der OeAD als Nationale Koordinierungsstelle für den NQR verantwortet.

Eine weitere Nahtstelle des NQR mit Erasmus+ ergibt sich im Bereich **Euroguidance Österreich**, der Kontaktstelle des europäischen Netzwerks für Bildungs- und Berufsberatung: Das nationale Informationszentrum unterstützt u. a. Aktivitäten zur Umsetzung politischer Agenden im Bereich Lifelong Guidance. Die bereits seit 2019 mögliche Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen zum NQR und fortlaufende Erfahrungswerte im Kontakt mit entsprechenden Qualifikationen verbinden kontinuierlich die Tätigkeiten in den Netzwerken. Weiters bietet die Zielgruppe des Projektes TRANSVAL-EU, nämlich Praktikerinnen und Praktiker in Guidance und Validierung, eine weitere Möglichkeit von Anknüpfungspunkten und Synergieeffekten, wie beispielsweise die jährliche Euroguidance Fachtagung oder die österreichweite Auftaktveranstaltung des Projektes TRANSVAL-EU im September 2021.

Europaweit setzt die Europäische Kommission Maßnahmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Netzwerken Euroguidance und Nationale Koordinierungsstellen gemeinsam mit Europass zu fördern. Für das Drei-Jahres-Programm 2021–2023 stehen unter anderem die Sichtbarmachung von Kompetenzen und Qualifikationen im Europass-Portal sowie die Weiterentwicklung des Europäischen Qualifikationsrahmens auf nationaler Ebene durch die Kontinuität von Zuordnungen insbesondere aus dem nicht-formalen Bereich im Fokus. Hierbei liegt besonderes Augenmerk auf der Bewusstseinsbildung und Verschränkung übersektoraler Themen sowie dem Datentransfer des NQF-Registers in das Europäische Portal.

Die koordinierten Bemühungen der Policy-Netzwerke Euroguidance, Europass und NQF leisten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Europäischen Skills Agenda und des Aktionsplans der Europäischen Säule sozialer Rechte: Die kombinierten Aktivitäten dieser nationalen Dienste unterstützen die Umsetzung auf Systemebene, die Entwicklung, Verbreitung und Bekanntmachung von EU-Instrumenten und -Dienstleistungen, die die Voraussetzungen für Mobilität und lebenslanges Lernen sowie Beschäftigung schaffen können.

Die Bekanntheit des Nationalen Qualifikationsrahmens wird durch Vorträge, Veranstaltungen und Bekanntmachungen durch Europass/Euroguidance gestärkt, beispielsweise bei Trainings für angehende Bildungs- und Berufsberaterinnen und -berater oder durch die Präsenz bei der Berufs- und Studieninformationsmesse als auch durch die ausgewiesenen NQR-Levels auf Zeugnis erläuterungen. Grundsätzlich findet in regelmäßigen gemeinsamen Netzwerktreffen (Joint Network Meetings) auf europäischer Ebene Wissenstransfer mit dem Fokus auf die Schaffung von Synergieeffekten statt. Nachdem es 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie lediglich ein Online-Netzwerktreffen gab, wurde 2021 ein persönliches Treffen mit Beteiligung aller Netzwerkpartner durchgeführt.

Europass unterstützt europäische Bürgerinnen und Bürger dabei, ihre Fähigkeiten und Qualifikationen europaweit klar verständlich aufzubereiten. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten damit die Möglichkeit, Qualifikationen von Bewerberinnen und Bewerbern besser vergleichen zu können. Gemäß dem Europass-Beschluss vom 18. April 2018 verändert sich der Fokus von Europass weg von Dokumenten hin zu Services. Dazu wurde das Europass-Portal neugestaltet, Änderungen betreffen insbesondere das Portfolio, Application Tracking, die Integration des bisherigen Learning Opportunity and Qualification in Europe (LOQ) Portals in das Europass-Portal, die Verknüpfung mit Jobmöglichkeiten über die EURES-Datenbank,

Informationen über Arbeiten und Studieren in den EU-Ländern, Digital Credentials sowie die Verknüpfung mit externen Services im Job- und Ausbildungsbereich. Anfang 2021 wurde eine Europass-Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um sich mit der Darstellung von Learning Opportunities in Europass zu beschäftigen.

Weiters hat die NKS 2021 im Rahmen ihrer Möglichkeiten online an mehreren **nationalen Veranstaltungen**, Tagungen und Workshops

mitgewirkt, um den Nationalen Qualifikationsrahmen als Transparenzinstrument bekannter und einer breiteren Zielgruppe zugänglich zu machen. Darüber hinaus wurde die NKS zu Beratungen von Erasmus+ Projektträgerinnen und Projektträgern, die sich mit dem Thema NQR und Lernergebnisorientierung sowie Validierung beschäftigten, hinzugezogen.

8. NQR-REGISTER UND WERBAUFTRITT DER NKS

Die NKS hat laut § 5 Abs. 2 NQR-Gesetz ein NQR-Register zu führen und Qualifikationen nach erfolgter Zuordnung in dieses einzutragen. Nach der Verabschiedung des NQR-Gesetzes im März 2016 ging das NQR-Register der NKS online (www.qualifikationsregister.at).

Das NQR-Register soll in hohem Maße dazu beitragen, die Themen EQR/NQR und die Lernergebnisorientierung bekannter zu machen und zielgruppenspezifisch aufzubereiten.

Das NQR-Register besteht einerseits aus einer allgemeinen Website mit Informationen rund um den EQR/NQR, die Lernergebnisorientierung, den Zuordnungsprozess sowie aus einem Downloadbereich. Andererseits ist es auch eine Datenbank, in der alle zugeordneten Qualifikationen veröffentlicht werden. Diese veröffentlichten Daten umfassen neben der Bezeichnung der Qualifikation, ihrer Zuordnung zu einem NQR-Qualifikationsniveau und dem Namen des Qualifikationsanbieters auch eine Beschreibung der Qualifikation und ihre wesentlichen Lernergebnisse. Jede Zuordnung einer Qualifikation zu einem NQR-Niveau erlangt mit der Eintragung ins NQR-Register Wirksamkeit. Die Website hat eine Such- und Vergleichsfunktion, mit der nach zugeordneten Qualifikationen anhand unterschiedlicher Parameter gesucht werden kann. Die Anwenderinnen und Anwender haben die Möglichkeit,

Qualifikationen aus verschiedenen Bereichen miteinander zu vergleichen und können die Qualifikationsniveaus, die Lernergebnisse und andere veröffentlichte Daten übersichtlich einander gegenüberstellen. Alle Nutzerinnen und Nutzer der unterschiedlichen Zielgruppen gewinnen dadurch einen ersten Eindruck von der Qualifikation und den zu erzielenden Lernergebnissen.

Die Seite beinhaltet neben allgemeinen Informationen auch zielgruppenspezifische Texte zu den Vorteilen und Zielen des NQR. Auf der Startseite werden aktuelle Ereignisse wie Veranstaltungen oder Fachtagungen sowie relevante Dokumente angekündigt.

Im Downloadbereich stehen verschiedene Dokumente zu den nationalen Entwicklungen und die aktuelle Formatvorlage des Zuordnungsersuchens sowie das NQR-Handbuch bereit. FAQs runden die öffentliche Seite ab und beantworten die wichtigsten Fragen zum Zuordnungsprozess. Die allgemeinen Informationen stehen im NQR-Register sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung.

2021 wurden weitere Maßnahmen umgesetzt, um die Benutzerfreundlichkeit zu erhöhen und eine gute Lesbarkeit sowie die Barrierefreiheit in der Nutzung zu gewährleisten. Der OeAD ist bemüht, seine Websites im Einklang mit dem Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) BGBl. I. Nr. 59/2019 idgF barrierefrei zugänglich zu machen.

Alle bisherigen in Österreich zugeordneten Qualifikationen wurden an die Europäische Kommission (DG EMPL) übermittelt und werden in der EQR-Vergleichsplattform <https://europa.eu/europass/en/compare-qualifications> laufend aktualisiert. Über den EQR ist somit ein direkter Vergleich der verschiedenen nationalen Qualifikationen bereits jetzt möglich. So wird die Transparenz und Vergleichbarkeit von Bildungssystemen sowie Qualifikationen und deren Lernergebnissen nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene gefördert.

Darüber hinaus gewährleistet die NKS den Datentransfer vom NQR-Register in das Europäische Portal sowie in die neue Datenbank des Europass-Neu. Auf Initiative der Europäischen Kommission war die Abstimmung zwischen den europäischen und den nationalen Stakeholdern 2021 weiterhin ein Schwerpunkt zur Sichtbarmachung österreichischer Qualifikationen auf europäischer Ebene. Diese Abstimmung war aufgrund der Covid-19-Pandemie deutlich erschwert.

Zusätzlich wurde eine gemeinsame EQF-Europass AG Arbeitsgruppe eingerichtet, mit dem Ziel, Empfehlungen für die Kurzbeschreibung von Lernergebnissen und Qualifikationen zu entwickeln. Dabei sollen die bestehenden Eintragungen in den nationalen Datenbanken/Registern sowie die Beschreibungen der Zeugnis erläuterung analysiert

werden und darauf aufbauend Empfehlungen und Verbesserungen entwickelt werden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen zu einer Erhöhung der Qualität und Lesbarkeit der Beschreibungen der Lernergebnisse führen. Die Arbeitsgruppe besteht aus EK und CE-DEFOP sowie Vertreterinnen und Vertretern aus BE-fl, DE, FR, IT, NL, NO, AT, PT, FI und Sozialpartnern.

Die zunehmende Bekanntheit des NQR sowie die steigenden Zahlen der zugeordneten und im NQR-Register veröffentlichten Qualifikationen, die steigende Zahl der Zeugnisse mit Angabe des NQR-Niveaus sowie die zahlreichen Pressemeldungen von verschiedenen Interessenträgerinnen und -trägern führten zu einer deutlichen Zunahme der Zugriffsraten im NQR-Register und dem Webauftritt der NKS. So zählte das NQR-Register im Jahre 2021 insgesamt 40.000 Besucherinnen und -besucher, was eine Steigerung um 94 % im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.

Auch geben mehr und mehr Qualifikationsanbieter auf ihren Websites direkt an, um welches NQR-Niveau es sich handelt, und Qualifikationsbeschreibungen vieler online Datenbanken (z. B. www.ausbildungskompass.at) verlinken direkt zum NQR-Register. Dadurch steigen nicht nur die Zugriffsraten im NQR-Register und die Bekanntheit des NQR, sondern der NQR kann direkt zum Vergleich von Qualifikationen genutzt werden.

Zusätzlich zum Gesamtkonzept der IT-Sicherheit und des Datenschutzes beim OeAD verfügt die NKS für den Betrieb des NQR-Registers über ein ergänzendes IT-Sicherheitskonzept, das unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

9. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Das Jahr 2021 war ebenso wie das Vorjahr geprägt von der Covid-19-Pandemie. Vor allem im Bereich Öffentlichkeitsarbeit musste darauf sehr stark Rücksicht genommen werden.

Als zentrale Ansprechstelle für alle Belange rund um den Nationalen Qualifikationsrahmen ist es Aufgabe der NKS, den NQR einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und näherzubringen.

Dies geschieht grundsätzlich mittels Veranstaltungen, Seminaren und Beratungen. Beispielfür eine Veranstaltung kann die virtuelle Präsenz der NKS bei einer Konferenz in März in Slowenien zum Thema Zuordnung von internationalen Qualifikationen genannt werden, bei der der österreichische Weg in der Herangehensweise zur Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen skizziert wurde. International fand außerhalb des europäischen Kontextes ein fachlicher Austausch mit Israel statt, wo ein nationaler Qualifikationsrahmen aufgesetzt wird sowie national, wie bereits skizziert, in kontinuierlichem Austausch mit den NQR-Servicestellen. Wiederholt finden Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit auch in einer vertiefenden Kooperation mit anderen europäischen Transparenzinstrumenten wie etwa Euroguidance und Europass (siehe auch Kapitel 6) statt. Diese sind ebenfalls im OeAD angesiedelt und agieren unter ähnlichen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen. Aufgrund der Pandemie konnten diese Kooperationen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden.

2021 war es eine zentrale Aufgabe durch die Öffentlichkeitsarbeit der NKS, die aktuellen Entwicklungen im NQR-Implementierungsprozess zu kommunizieren, insbesondere vor dem Hintergrund der zahlreichen Zuordnungen, die im Berichtszeitraum um ein Vielfaches gesteigert werden konnten. Die Zuordnungen nicht-formaler Qualifikationen wurden in Abstimmung mit den NQR-Servicestellen und dem OeAD kommuniziert.

Die NKS hat auch 2021 alle mit dem NQR in Zusammenhang stehenden Dokumente und Informationsmaterialien entsprechend den nationalen und europäischen Vorgaben verwaltet und bereitgestellt. Es werden auch regelmäßig Infobroschüren und Werbematerialien erstellt. Auf dem NQR-Register (www.qualifikationsregister.at) findet die breite Öffentlichkeit alle Informationen rund um die Zuordnungen, den Europäischen/Nationalen Qualifikationsrahmen, die Lernergebnisorientierung, nationale Entwicklungen sowie weitere verwandte Themen. Alle relevanten Dokumente finden sich in einem eigenen Downloadbereich.

Ergänzt wird der Webauftritt durch eine Online-Datenbank, die alle zugeordneten Qualifikationen und die dazugehörigen Informationen verwaltet. Die Suchfunktion ermöglicht allen interessierten Personen und Zielgruppen nach zugeordneten Qualifikationen, Niveaus, Lernergebnissen und anderen Parametern zu suchen. Die Zugriffsrate auf das NQR-Register konnte aufgrund der größeren Bekanntheit des NQR 2021 wieder deutlich gesteigert werden.

10. VALIDIERUNG

Der OeAD als Nationale Koordinierungsstelle für den NQR in Österreich war in den letzten Jahren an Netzwerkaktivitäten beteiligt, um das Thema Validierung und die Schnittstellen zum Nationalen Qualifikationsrahmen ins Zentrum der Aufmerksamkeit zu rücken.

2021 stand insbesondere der Start und die Durchführung des KA3-Projektes zu Policy Experimentation im Fokus: Der OeAD als Nationale Koordinierungsstelle für den NQR in Österreich übernahm die Koordination des europäischen TRANSVAL-EU-Projektes. Im Rahmen des Programms Erasmus+ Leitaktion 3 der Europäischen Kommission werden Vorschläge zu evidenzbasierter Politikgestaltung auf europäischer Ebene erarbeitet.

Transversale Kompetenzen im Fokus des EU-weiten Projekts zur Validierung: TRANSVAL-EU

Nach der Genehmigung fiel im März 2021 der Startschuss für die inhaltliche Arbeit des Projektkonsortiums, bestehend aus 16 Partnern aus 7 EU-Mitgliedstaaten sowie etablierten Kooperationen und Netzwerken sowie Personen und Organisationen mit ausgewiesener langjähriger Expertise im Validierungskontext. Diese breite Partnerschaft ermöglichte eine horizonsweiternde Perspektivenheterogenität im Projekt.

TRANSVAL-EU hat zum Ziel, innovative Ansätze zur Validierung transversaler Kompetenzen im nicht-formalen und informellen Lernen zu entwickeln und dies in fünf Ländern zu pilotieren (Österreich, Belgien, Italien, Litauen, Polen). Unter transversalen Kompetenzen werden jene Kompetenzen verstanden, die nicht explizit einem Arbeits- und/oder Lernbereich zugeordnet werden können, sondern in einer großen Heterogenität von Situationen und Arbeitskontexten zur Anwendung kommen, wie beispielsweise kritisches und innovatives Denken oder interpersonale Kompetenzen. Im Guidance- und Validierungskontext werden diese bis dato eher implizit berücksichtigt. Die steigende Bedeutung transversaler Kompetenzen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen und sich verändernder Arbeitsmärkte (etwa durch Globalisierung, Digitalisierung, Covid-19) erfordert, diese explizit zu machen.

Im Fokus des Projekts stehen die (transversalen) Kompetenzen von Guidance- und Validierungspraktikerinnen und -praktikern sowie die Validierung transversaler Kompetenzen in der Berufsbildung (bis EQF Niveau IV).

Zielerreichung im ersten Projektjahr

Während des ersten Projektjahres wurde eine Standortbestimmung zur Validierung transversaler Kompetenzen auf europäischer Ebene sowie in den teilnehmenden Pilotländern durchgeführt:

Der Stand der Dinge zur Validierung auf nationaler und europäischer Ebene zeichnet ein Bild der Pilotierungsländer und gibt einen Einblick in aktuelle europäische Initiativen zur Validierung und transversalen Kompetenzen als Ausgangspunkt für die Arbeit im Rahmen von TRANSVAL-EU. Im Zuge dessen wurden Good Practices identifiziert, die je nach regionalem/nationalem Kontext unterschiedliche Zielgruppen, Sektoren und Berufe umfassen und deren Methoden und Instrumente insbesondere mit Hinblick auf die verschiedenen Phasen der Validierung – Identifikation, Dokumentation, Überprüfung und Zertifizierung – eine Basis für die Entwicklung eines Curriculums in TRANSVAL-EU bieten.

Als weitere Basis für die Lehrplanentwicklung wurden ein Kompetenzrahmen für transversale Kompetenzen sowie ein Kompetenzprofil für Guidance- und Validierungspraktikerinnen und -praktiker entwickelt. Die im Rahmen von TRANSVAL-EU erarbeiteten Dokumente und Methoden werden im Rahmen eines europäischen Trainings und in nationalen Feldversuchen in Österreich, Belgien, Italien, Polen und Litauen im Frühjahr/Sommer 2022 getestet und auf ihre Umsetzbarkeit und Wirksamkeit untersucht. Weiters soll das Projekt zum Capacity Building der Praktikerinnen und Praktiker sowie zur Förderung von Synergie-Effekten in der Zusammenarbeit

unterschiedlicher Stakeholder-Gruppen beitragen und einen Beitrag zum Aufbau kohärenter Systeme in der Validierung nicht-formalen und informellen Lernens in Europa leisten.

Projektdisseminierung und Öffentlichkeitsarbeit

In der nationalen österreichischen Auftaktveranstaltung im September 2021, dem österreichischen Forum TRANSVAL-EU, wurden Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, Ministerien, Sozialpartner sowie Expertinnen und Experten im Guidance- und Validierungskontext zusammengebracht und über Projektinhalte und -ziele informiert. Ähnliche Auftaktveranstaltungen fanden in den teilnehmenden Partnerländern statt.

Auf europäischer Ebene wird das Projekt von Ministerien, regionalen Behörden und sozialpartnerschaftlichen Einrichtungen unterstützt und begleitet (AT, BE, IT, LT).

Im halbjährlichen gemeinsamen Austausch im TRANSVAL-EU Governance Board (April 2021 und Dezember 2021) werden Projektausrichtungen auf strategischer Ebene besprochen. Dies bildet auch die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Aktivitäten des TRANSVAL-EU-Projekts für 2022–2023.

Covid-19-bedingt fanden bis dato alle Veranstaltung, Partnertreffen und sämtliche Meetings im virtuellen Raum statt.

Das gesamte Projekt ist auf eine Laufzeit von 30 Monaten anberaumt (März 2021 bis September 2023).

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter:
www.transvalproject.eu

GLOSSAR⁷

BEGRIFFE

ERKLÄRUNG

Arbeitsbereich	Arbeitsbereich in den Deskriptoren: ein Beruf oder ein Berufsbereich als Bezugspunkt für Lernergebnisse
Bildungsinstitut	Einrichtung, die Ausbildungsprogramme (z. B. Kurse, Lehrgänge, Seminare, Unterricht, Schulungen etc.) anbietet (z. B. Schulen, Weiterbildungseinrichtungen)
Deskriptor(en)	Beschreibungsmerkmal(e); im Europäischen Qualifikationsrahmen werden die Niveaus durch lernergebnisorientierte Deskriptoren beschrieben, die Aussagen über die Charakteristika von Qualifikationen machen
Dublin-Deskriptoren	Beschreibungsmerkmale zur Charakterisierung der hochschulischen Qualifikationen der Bologna-Architektur (Bachelor, Master, PhD)
einbringende Stelle	jene Stelle, die ein Zuordnungersuchen an die NKS richtet; im formalen (gesetzlich geregelten) Bereich ist das jene Organisation, die die Verantwortung für die Qualifikation innehat (Qualifikationsanbieter), im nicht-formalen Bereich eine NQR-Servicestelle
Fertigkeiten	die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen; im EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben
Feststellungsverfahren	auch Prüfung genannt, Prozess zur Überprüfung von Standards, die eine zuständige Stelle als Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation definiert hat; kann auf verschiedenen Methoden beruhen (z. B. schriftliche Prüfung, Fachgespräch, Projektarbeit, praktische Demonstration etc.)
formale Qualifikation	Qualifikation, die auf einer Rechtsgrundlage (z. B. Gesetz, Verordnung etc.) basiert
Kenntnisse	das Ergebnis der Verarbeitung von Information durch Lernen; Kenntnisse bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Arbeits- oder Lernbereich; im EQR werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben
Kompetenz(en)	die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen; im Europäischen Qualifikationsrahmen wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben

⁷ Veröffentlicht im NQR-Handbuch – Handbuch für die Zuordnung von Qualifikationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR).

BEGRIFFE**ERKLÄRUNG****Lernbereich**

Lernbereich in den Deskriptoren: eine wissenschaftliche Disziplin, ein Unterrichts- oder Studienfach als Bezugspunkt für Lernergebnisse

Lernergebnisorientierung

Beschreibung von Bildungsangeboten auf Basis der Ergebnisse von Lernprozessen, d. h. was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun

Lernergebnisse

Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden

nicht-formale Qualifikation

auch non-formale Qualifikation; Qualifikationen, die nicht auf einer Rechtsgrundlage (z. B. Gesetz, Verordnung etc.) basieren

NQR-Gesetz

Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen, BGBl. I Nr. 14/2016

NQR-Register

öffentlich zugängliches Register, in dem die dem NQR zugeordneten Qualifikationen veröffentlicht werden und das Informationszwecken dient

NQR-Servicestellen

unterstützen und beraten Anbieter nicht-formaler Qualifikationen bei der Einbringung von Zuordnungersuchen; die NQR-Servicestellen werden auf Initiative von Qualifikationsanbietern tätig, im nicht-formalen Bereich können nur diese ein Zuordnungersuchen einbringen, sofern die Lernergebnisse und deren Nachweis valide sind

Qualifikation

das Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse vorgegebenen Standards entsprechen

Qualifikationsanbieter

jene Einrichtung, die die Lernergebnisse definiert, deren Nachweis Voraussetzung für den Erwerb einer Qualifikation ist

Qualifikationsinhaber/in

Person, die das Feststellungsverfahren erfolgreich absolviert und damit den Qualifikationsnachweis erworben hat

Qualifikationsnachweis

Dokument, das die positive Absolvierung des Feststellungsverfahrens bestätigt; kann z. B. die Bezeichnung „Zeugnis“, „Zertifikat“, „Diplom“ tragen

Standards

Lernergebnisse, über die die Qualifikationswerberin bzw. der Qualifikationswerber nachweislich verfügen muss, um den Qualifikationsnachweis zu erlangen; der Nachweis muss im Rahmen eines Feststellungsverfahrens erbracht werden

zertifizierende Einrichtung

Einrichtung, die Feststellungsverfahren durchführt und den Qualifikationsnachweis ausstellt

ANhang

-
1.
NQR-Gesetz, in Kraft getreten
am 15. März 2016

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2016**Ausgegeben am 21. März 2016****Teil I**

14. Bundesgesetz: Nationaler Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz)
(NR: GP XXV RV 999 AB 1007 S. 113. BR: AB 9537 S. 851.)

14. Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Regelungsgegenstand und Zielsetzungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Zuordnung österreichischer Qualifikationen zu einem Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) und die Veröffentlichung dieser Zuordnung zu Informationszwecken in einem öffentlich zugänglichen Register (NQR-Register).

(2) Der Nationale Qualifikationsrahmen ist ein Instrument zur Einordnung von Qualifikationen in acht NQR-Qualifikationsniveaus. Die Zuordnung von Qualifikationen zu einem der acht NQR-Qualifikationsniveaus erfolgt gemäß der Empfehlung zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, ABl. Nr. C 111 vom 06.05.2008 S. 1, auf der Basis von Lernergebnissen. Die Qualifikationsniveaus des Nationalen Qualifikationsrahmens entsprechen den Qualifikationsniveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens.

(3) Zielsetzung des Nationalen Qualifikationsrahmens ist die Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen in Österreich und Europa sowie die Förderung des lebensbegleitenden Lernens, welches formales, nicht-formales und informelles Lernen umfasst.

(4) Die Mitwirkung des Bundes an der Zuordnung und Veröffentlichung von Qualifikationen nach diesem Bundesgesetz erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Zuordnung von Qualifikationen nach diesem Bundesgesetz dient Informationszwecken und entfaltet keine Rechtswirkungen auf berufliche oder sonstige Berechtigungen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bzw. sind:

1. Qualifikationen: das Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass Lernergebnisse vorgegebenen Standards entsprechen;
2. Lernergebnisse: Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden;
3. Informelles Lernen: ein nicht geregelter Lernprozess, der beispielsweise im Alltag, am Arbeitsplatz oder in der Freizeit stattfindet;
4. Formale Qualifikationen: Qualifikationen, die durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind oder das Ergebnis einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind, die durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist;
5. Nicht-formale Qualifikationen: Qualifikationen, die das Ergebnis einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind, die nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist;
6. Qualifikationsanbieter: jene Einrichtung, die die Lernergebnisse definiert, deren Nachweis Voraussetzung für den Erwerb einer Qualifikation ist;
7. Hochschulen: öffentliche Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, die Universität für Weiterbildung Krems nach dem DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22/2004, Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen nach dem Fachhochschul-Studiengesetz (FHSStG), BGBl. Nr. 340/1993, Pädagogische Hochschulen nach dem Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBl. I Nr. 30/2006 sowie Privatuniversitäten nach dem Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011;

8. NQR-Servicestellen: Einrichtungen, die Anbieter von nicht-formalen Qualifikationen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes im Prozess der Zuordnung von Qualifikationen unterstützen und Zuordnungsersuchen nach § 9 Abs. 1 einbringen.

NQR-Qualifikationsniveaus

§ 3. (1) Qualifikationen sind einem von acht aufeinander aufbauenden NQR-Qualifikationsniveaus zuzuordnen. Die NQR-Qualifikationsniveaus werden gemäß Anhang II der Empfehlung zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen definiert (Anhang 1).

(2) Qualifikationen auf den NQR-Qualifikationsniveaus 6 bis 8 sind entweder nach Maßgabe des Abs. 1 oder auf Basis der Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für den europäischen Hochschulraum (Anhang 2, Dublin-Deskriptoren) zuzuordnen. Demnach sind Bachelorstudien dem NQR-Qualifikationsniveau 6, Masterstudien und Diplomstudien dem NQR-Qualifikationsniveau 7 und Doktorats- und PhD-Studien dem NQR-Qualifikationsniveau 8 zugeordnet.

NQR-Koordinierungsstelle

§ 4. (1) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Bildung und Frauen und der Bundesminister oder die Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft haben mit der „OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)“ einen Vertrag zur Besorgung der Aufgaben einer NQR-Koordinierungsstelle abzuschließen.

(2) In diesem Vertrag sind Informations- und Auskunftsrechte der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung und Frauen und des Bundesministers oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betreffend alle Angelegenheiten der NQR-Koordinierungsstelle sowie entsprechende Pflichten der NQR-Koordinierungsstelle, die Möglichkeit der Kündigung dieses Vertrages, wenn die NQR-Koordinierungsstelle Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz oder dem gemäß Abs. 1 geschlossenen Vertrag gröblich verletzt, sowie das Qualifikationsprofil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NQR-Koordinierungsstelle zu vereinbaren.

(3) Im Vertrag gemäß Abs. 1 ist weiters vorzusehen, dass die NQR-Koordinierungsstelle eine Geschäftsordnung und Leitlinien ihrer Tätigkeit erstellt, die nach der Zustimmung durch die NQR-Steuerungsgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit der Genehmigung durch den Bundesminister oder die Bundesministerin für Bildung und Frauen bedürfen. Vor Erteilung dieser Genehmigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herzustellen.

(4) In dem Vertrag gemäß Abs. 1 ist auch zu regeln, dass der Bund der OeAD-GmbH den Aufwand für die Besorgung der Aufgaben einer NQR-Koordinierungsstelle nach Maßgabe eines im Vertrag gemäß Abs. 1 zu regelnden Budgetplans ersetzt.

(5) Die NQR-Koordinierungsstelle hat dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Bildung und Frauen, dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der NQR-Steuerungsgruppe sowie dem Nationalrat jährlich bis spätestens 30. April einen Arbeitsbericht vorzulegen.

Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle

§ 5. (1) Die NQR-Koordinierungsstelle hat die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen durchzuführen, mit dem Ziel, die den Gegenstand des Zuordnungsersuchens bildende Qualifikation nach Maßgabe der §§ 8 und 9 dieses Bundesgesetzes einem der in § 3 genannten NQR-Qualifikationsniveaus zuzuordnen.

(2) Die NQR-Koordinierungsstelle hat ein Register über nach diesem Bundesgesetz zugeordnete Qualifikationen (NQR-Register) zu führen. Dieses NQR-Register umfasst neben der Bezeichnung der Qualifikation, ihrer Zuordnung zu einem NQR-Qualifikationsniveau gemäß § 3 und dem Namen des Qualifikationsanbieters, eine Beschreibung der Qualifikation und ihrer wesentlichen Lernergebnisse. Das NQR-Register ist auf einer von der NQR-Koordinierungsstelle zu wartenden Website öffentlich zugänglich.

(3) Bei der Prüfung von Zuordnungsersuchen kann die NQR-Koordinierungsstelle bei Bedarf Expertisen von sachverständigen Personen einholen, die in einer Liste geführt werden. Die sachverständigen Personen verfügen über Expertise in jenen Lern- oder Arbeitsbereichen, auf die sich die Lernergebnisse der zuzuordnenden Qualifikationen beziehen. Alle Mitglieder der NQR-Steuerungsgruppe können Vorschläge für sachverständige Personen erstatten. Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge erstellt die NQR-Koordinierungsstelle einen Entwurf, welche Personen in die Liste der sachverständigen

Personen aufzunehmen sind. Diese Liste bedarf der mit einfacher Stimmenmehrheit zu erteilenden Genehmigung durch die NQR-Steuerungsgruppe.

NQR-Beirat

§ 6. (1) Bei der NQR-Koordinierungsstelle wird ein sachverständiger Beirat (NQR-Beirat) zur Beratung der NQR-Koordinierungsstelle eingerichtet, dem mindestens 50 vH Frauen anzugehören haben. Dem NQR-Beirat gehören sieben Expertinnen und Experten, darunter jedenfalls eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich des Gesundheitswesens an. Die Beiratsmitglieder müssen auf den Gebieten der Berufspraxis sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung fachlich hervorragend ausgewiesen sein. Sie sind von dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Bildung und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu ernennen. Diese Ernennung erfolgt unter Berücksichtigung von Vorschlägen der NQR-Koordinierungsstelle, des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen sowie der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria von je zwei Expertinnen oder Experten sowie des Bundesministeriums für Gesundheit von einer Expertin oder einem Experten. Diese Vorschläge bedürfen vor der Ernennung einer Zustimmung der NQR-Steuerungsgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des NQR-Beirats sind für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu ernennen. Wiederholte Ernennungen sind zulässig, wobei eine Wiederernennung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Ernennungsperiode zu erfolgen hat.

(2) Der NQR-Beirat hat im Zuge der Prüfung von Zuordnungsersuchen nach Maßgabe der §§ 8 und 9 eine Stellungnahme zu erstellen. Näheres hat seine von der NQR-Koordinierungsstelle zu erstellende und von der Gesamtheit der NQR-Beiratsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließende Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Den Mitgliedern des NQR-Beirats steht kein Sitzungsgeld zu.

NQR-Steuerungsgruppe

§ 7. (1) Zur Beratung der für Qualifikationen zuständigen staatlichen Behörden, insbesondere des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als koordinierende Ressorts, ist eine „NQR-Steuerungsgruppe“ eingerichtet.

(2) Weitere Aufgaben der NQR-Steuerungsgruppe sind:

1. die Zustimmung zur Geschäftsordnung und zu den Leitlinien der NQR-Koordinierungsstelle gemäß § 4 Abs. 3;
2. die Genehmigung der Liste der sachverständigen Personen gemäß § 5 Abs. 3;
3. die Zustimmung zu Vorschlägen für Beiratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1;
4. der Beschluss der Geschäftsordnung der NQR-Steuerungsgruppe gemäß § 7 Abs. 4;
5. die Erhebung eines Einspruchs gegen die Zuordnung formaler Qualifikationen gemäß § 8 Abs. 3 oder nicht-formaler Qualifikationen gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1;
6. die Erstellung von Vorschlägen für die Ermächtigung von NQR-Servicestellen gemäß § 9 Abs. 2;
7. die Erhebung eines Einspruches gegen das NQR-Handbuch gemäß § 10.

(3) Die NQR-Steuerungsgruppe setzt sich aus 30 stimmberechtigten Mitgliedern (und der erforderlichen Zahl von Ersatzmitgliedern) zusammen. Der NQR-Steuerungsgruppe haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören.

Die Mitglieder der NQR-Steuerungsgruppe werden wie folgt nominiert:

1. drei Vertreter oder Vertreterinnen vom Bundesministerium für Bildung und Frauen;
2. drei Vertreter oder Vertreterinnen vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft;
3. je ein Vertreter oder eine Vertreterin vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, vom Bundeskanzleramt, vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, vom Bundesministerium für Familien und Jugend, vom Bundesministerium für Finanzen, vom Bundesministerium für Gesundheit, vom Bundesministerium für Inneres, vom Bundesministerium für Justiz, vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie;
4. sechs Vertreter oder Vertreterinnen vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen;
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin von der Verbindungsstelle der Bundesländer;
6. je ein Vertreter oder eine Vertreterin von der Österreichischen Universitätenkonferenz, der Österreichischen Privatuniversitäten Konferenz und der Österreichischen Fachhochschulkonferenz;

7. je ein Vertreter oder eine Vertreterin vom Arbeitsmarktservice Österreich und von der Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs;
8. sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin von der Bundesjugendvertretung.

Die Mitglieder der NQR-Steuerungsgruppe sind für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu nominieren. Wiederholte Nominierungen sind zulässig, wobei eine Wiedernominierung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Nominierungsperiode zu erfolgen hat.

(4) Den Vorsitz in der NQR-Steuerungsgruppe führt ein Vertreter oder eine Vertreterin des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, die Stellvertretung des Vorsitzes wird von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wahrgenommen. Das Nähere regelt eine von der NQR-Steuerungsgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließende Geschäftsordnung.

(5) Den Mitgliedern der NQR-Steuerungsgruppe steht kein Sitzungsgeld zu.

Zuordnung formaler Qualifikationen

§ 8. (1) Der oder die für die Regelung einer Qualifikation zuständige Bundesminister oder Bundesministerin oder die dafür zuständige Landesregierung können für eine ihrer Zuständigkeit unterliegende formale Qualifikation ein Zuordnungsersuchen an die NQR-Koordinierungsstelle richten. Dieses Zuordnungsersuchen hat einen Vorschlag für die Zuordnung der Qualifikation einschließlich aller für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

(2) Die NQR-Koordinierungsstelle hat die Zuordnung der Qualifikation zu einem NQR-Qualifikationsniveau gemäß § 3 vorzunehmen. Sie hat im Zuge der Prüfung des Zuordnungsersuchens erforderlichenfalls Expertisen gemäß § 5 Abs. 3 sowie in jedem Fall eine Stellungnahme des NQR-Beirats gemäß § 6 Abs. 2 einzuholen.

(3) Die NQR-Koordinierungsstelle hat die Zuordnung einschließlich allfälliger Expertisen und der Stellungnahme des NQR-Beirats der NQR-Steuerungsgruppe vorzulegen. Erhebt die NQR-Steuerungsgruppe nicht binnen drei Monaten mittels eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses Einspruch gegen die Zuordnung, hat die NQR-Koordinierungsstelle die Zuordnung der Qualifikation in das NQR-Register einzutragen.

(4) Die NQR-Koordinierungsstelle hat der das Zuordnungsersuchen einbringenden Stelle eine Bestätigung über die erfolgte Eintragung in das NQR-Register zu übermitteln. Der Qualifikationsanbieter kann in der Folge im öffentlichen Verkehr zu Informationszwecken auf die erfolgte Eintragung hinweisen.

(5) Die das Zuordnungsersuchen einbringende Stelle kann, solange eine Eintragung in das NQR-Register nicht erfolgt ist, der NQR-Koordinierungsstelle jederzeit mitteilen, das Zuordnungsersuchen nicht weiter zu verfolgen. Die das Zuordnungsersuchen einbringende Stelle kann jederzeit, auch wenn ein Zuordnungsersuchen aufgrund des Einspruchs der NQR-Steuerungsgruppe zu keiner Zuordnung geführt hat, ein neuerliches, gegebenenfalls geändertes Zuordnungsersuchen an die NQR-Koordinierungsstelle richten, womit die NQR-Koordinierungsstelle wieder wie in Abs. 2 bis 4 vorgesehen vorzugehen hat.

Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen

§ 9. (1) Die NQR-Koordinierungsstelle hat auf Ersuchen von NQR-Servicestellen nach dem in § 8 geregelten Verfahren die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen zu einem NQR-Qualifikationsniveau gemäß § 3 vorzunehmen.

(2) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Bildung und Frauen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Vorschlag der NQR-Steuerungsgruppe NQR-Servicestellen ermächtigen, Anbieter von nicht-formalen Qualifikationen im Prozess der Zuordnung von Qualifikationen zu unterstützen und Zuordnungsersuchen gemäß Abs. 1 einzubringen. Die NQR-Servicestellen müssen fachkundig sein und über ausreichende Kapazitäten für ihre Tätigkeiten verfügen. Die Ermächtigung der NQR-Servicestellen hat jedenfalls in einem transparenten Verfahren zu erfolgen und ist auf der von der NQR-Koordinierungsstelle zu wartenden Website (§ 5 Abs. 2) zu veröffentlichen.

(3) Die NQR-Servicestellen werden auf Initiative von Qualifikationsanbietern tätig. Sie stellen ein Zuordnungsersuchen im Auftrag des Qualifikationsanbieters, sofern die Lernergebnisse und deren Nachweis valide sind.

(4) Näheres regeln die Leitlinien der NQR-Koordinierungsstelle gemäß § 4 Abs. 3, die insbesondere auch Kostenbeiträge für die Verfahren bei der Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen festlegen.

NQR-Handbuch

§ 10. Die NQR-Koordinierungsstelle hat zum Zweck der Unterstützung bei der Ausformulierung und Bearbeitung von Zuordnungsersuchen nach § 8 und § 9 ein NQR-Handbuch zur näheren Erläuterung zu erstellen. Das NQR-Handbuch ist der NQR-Steuerungsgruppe vorzulegen. Beschließt die NQR-Steuerungsgruppe nicht mit einfacher Stimmenmehrheit, gegen das NQR-Handbuch Einspruch zu erheben, hat die NQR-Koordinierungsstelle das NQR-Handbuch auf der von ihr zu wartenden Website (§ 5 Abs. 2) zu veröffentlichen.

Vollziehung und Inkrafttreten

§ 11. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 4 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung und Frauen im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, hinsichtlich des § 7 Abs. 3 die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister, im Übrigen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung und Frauen betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 15. März 2016 in Kraft.

Fischer

Faymann

Anhang 1 Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)

Jedes der acht Niveaus wird durch eine Reihe von Deskriptoren definiert, die die Lernergebnisse beschreiben, die für die Erlangung der diesem Niveau entsprechenden Qualifikationen in allen Qualifikationssystemen erforderlich sind			
	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenz
Niveau 1 Zur Erreichung von Niveau 1 erforderliche Lernergebnisse	Im Zusammenhang mit dem EQR werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben	Im Zusammenhang mit dem EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (unter Einsatz logischen, intuitiven und kreativen Denkens) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben	Im Zusammenhang mit dem EQR wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben
Niveau 2 Zur Erreichung von Niveau 2 erforderliche Lernergebnisse	grundlegendes Allgemeinwissen grundlegendes Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	grundlegende Fertigkeiten, die zur Ausführung einfacher Aufgaben erforderlich sind grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur Nutzung relevanter Informationen erforderlich sind, um Aufgaben auszuführen und Routineprobleme unter Verwendung einfacher Regeln und Werkzeuge zu lösen	Arbeiten oder Lernen unter direkter Anleitung in einem vorstrukturierten Kontext Arbeiten oder Lernen unter Anleitung mit einem gewissen Maß an Selbstständigkeit
Niveau 3 Zur Erreichung von Niveau 3 erforderliche Lernergebnisse	Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen in einem Arbeits- oder Lernbereich	eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten zur Erledigung von Aufgaben und zur Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden	Verantwortung für die Erledigung von Arbeits- oder Lernaufgaben übernehmen bei der Lösung von Problemen das eigene Verhalten an die jeweiligen Umstände anpassen
Niveau 4 Zur Erreichung von Niveau 4 erforderliche Lernergebnisse	breites Spektrum an Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Lösungen für spezielle Probleme in einem Arbeits- oder Lernbereich zu	selbstständiges Tätigwerden innerhalb der Handlungsparameter von Arbeits- oder Lernkontexten, die in der Regel bekannt sind, sich jedoch ändern

	finden	können
Niveau 5 ¹ Zur Erreichung von Niveau 5 erforderliche Lernergebnisse	umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse	Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen
Niveau 6 ² Zur Erreichung von Niveau 6 erforderliche Lernergebnisse	fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen	Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- Lernkontexten
Niveau 7 ³ Zur Erreichung von Niveau 7 erforderliche Lernergebnisse	hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen	Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung

1 Der Deskriptor für den Kurzstudiengang (innerhalb des ersten Studienzyklus oder in Verbindung damit), der von der Joint Quality Initiative als Teil des Bologna-Prozesses entwickelt wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 5 erforderlichen Lernergebnissen.

2 Der Deskriptor für den ersten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 6 erforderlichen Lernergebnissen.

3 Der Deskriptor für den zweiten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 7 erforderlichen Lernergebnissen.

BGBl. I - Ausgegeben am 21. März 2016 - Nr. 14

8 von 9

Niveau 8 ⁴ Zur Erreichung von Niveau 8 erforderliche Lernergebnisse	verschiedenen Bereichen Spitzenkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	weitest fortgeschrittene und spezialisierte Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Fragestellungen in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudefinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis	von Teams fachliche Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten, einschließlich der Forschung	Autorität,
<p>Kompatibilität mit dem Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum</p> <p>Der Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum bietet Deskriptoren für Studienzyklen.</p> <p>Jeder Deskriptor für einen Studienzyklus formuliert eine allgemeine Aussage über gängige Erwartungen betreffend Leistungen und Fähigkeiten, die mit Qualifikationen am Ende eines Studienzyklus verbunden sind.</p>				

4 Der Deskriptor für den dritten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 8 erforderlichen Lernergebnissen.

www.ris.bka.gv.at

Anhang 2

Dublin-Deskriptoren

Deskriptoren für die Studienzyklen des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen beschlossen wurde (Dublin-Deskriptoren):

Niveau 6

Qualifikationen, die den Abschluss des ersten Zyklus bezeichnen, werden verliehen an Studierende, die in einem Studienfach Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf ihrer generellen Sekundarstufen-Bildung aufbaut und darüber hinausgeht und das sich üblicherweise auf einem Niveau befindet, das, unterstützt durch wissenschaftliche Lehrbücher, zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Studienfach anknüpft; ihr Wissen und Verstehen in einer Weise anwenden können, die von einem professionellen Zugang zu ihrer Arbeit oder ihrem Beruf zeugt, und die über Kompetenzen verfügen, die üblicherweise durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten und das Lösen von Problemen in ihrem Studienfach demonstriert werden; die Fähigkeit besitzen, relevante Daten (üblicherweise innerhalb ihres Studienfachs) zu sammeln und zu interpretieren, um Einschätzungen zu stützen, die relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Belange mit berücksichtigen; Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sowohl an Experten als auch an Laien vermitteln können; die Lernstrategien entwickelt haben, die sie benötigen, um ihre Studien mit einem Höchstmaß an Autonomie fortzusetzen.

Niveau 7

Qualifikationen, die den Abschluss des zweiten Zyklus bezeichnen, werden verliehen an Studierende, die Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf den üblicherweise mit dem Bachelor-Level assoziierten Kenntnissen aufbaut und diese vertieft und das eine Basis oder Möglichkeit liefert für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen, häufig in einem Forschungskontext; ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter (oder multidisziplinärer) Kontexte in ihrem Studienfach anwenden können; die Fähigkeit besitzen, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren, die aber trotzdem die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen berücksichtigen; ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig kommunizieren können, sowohl an Experten wie auch an Laien; über Lernstrategien verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien größtenteils selbstbestimmt und autonom fortzusetzen.

Niveau 8

Qualifikationen, die den Abschluss des dritten Zyklus darstellen, werden verliehen an Studierende, die ein systematisches Verstehen eines Studienfaches und die Beherrschung der mit diesem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden demonstriert haben; die Fähigkeit demonstriert haben, einen substanziellen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, gestalten, implementieren und adaptieren; einen Beitrag geleistet haben durch originelle Forschung, die die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung eines substantiellen Forschungswerks erweitert, das in Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen entspricht; befähigt sind zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen; in der Lage sind, mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihr Spezialfeld zu kommunizieren; in der Lage sind, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben.



IMPRESSUM | **Medieninhaber & Herausgeber:** OeAD-GmbH | Ebendorferstraße 7 | 1010 Wien
Sitz: Wien | FN 320219 k | ATU64808925 | **Geschäftsführer:** Jakob Calice, PhD | **Redaktion:** Wolfgang
Denk, Sabina Mulaimovic, Karl Andrew Müllner, Sarah Rabl, Julia Walder | T +43 1 53408-0,
nqr@oead.at | www.oead.at | www.qualifikationsregister.at | **Grafik Design:** Alexandra Reidinger
Wien, März 2022

Gemäß § 4 Abs. 5 Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) BGBl. I
Nr. 14/2016 hat die NQR-Koordinierungsstelle der Bundesministerin oder dem Bundesminister für
Bildung, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
der NQR-Steuerungsgruppe sowie dem Nationalrat jährlich bis spätestens 30. April einen Arbeitsbericht
vorzulegen.

www.qualifikationsregister.at

